Moorman

Ueber

Eigenthum und Benutzung

der

Kirchhöfe

auf dem Preußischen Gebiet des linken Rheinufers,

oder eine übertriebene Anmaassung,

von

J. Mooren,

Pfarrer in Wachtendonk.

„Spiritus Domini eduxit in atrium exterius.“
Ezech. XLII. 1.

Köln und Neuß,

L. Schwann'sche Verlagshandlung.

1857.

Dem

Hochwürdigsten und Hochwohlgebornen Herrn

Bischof von Münster,

Herrn Johann Georg Müller,

Haus-Prälat und Thron-Assistent Sr. Heiligkeit des Papstes,

Doctor der Theologie,

Ritter des Königl. Pr. rothen Adler-Ordens II. Klasse mit Eichenlaub und Stern,

Groß-Komthur des Großherz. Oldenb. Haus- und Verdienstordens ꝛc.

meinem sehr gnädigen Herrn und Gönner

in tiefster Ehrfurcht gewidmet.

W., 11. September 1856.

J. M. unw. Pf.

I.

Einleitung und Geschichtliches.

Wie bekannt, ist es das Loos der Menschheit, daß die Söhne für die Vergehungen der Väter büßen müssen. Es haben aber auch die lebenden Generationen die Verpflichtung, das, was die Hingegangenen verbrochen hatten, wieder gut zu machen. Keiner wird leugnen, daß in unseren Tagen Stoff dazu mehr als überflüssig vorhanden ist, wie im Gegentheil auch der strengste Pessimist zugeben muß, daß auf dem Gebiete des Gutmachens und der Sorge und Mühe für das Besserwerden das jetzige Geschlecht nicht müßig ist. Möge es seine thätige Aufmerksamkeit auch unsern Kirchhöfen zuwenden! Mögen diese sich bald desselben Schutzes freuen dürfen wie die Sonntagsfeier! Wozu ohnehin können obrigkeitliche Verordnungen zum Schutze der dem Herrn geheiligten Zeiten dienen, wenn die Menschen gegen ihm geheiligte Orte gleichgültig gelassen werden? Erst dann, wenn in der unmittelbaren Nähe der Kirchen eine ehrfurchtgebietende Ruhe herrscht, ist die Feier der heiligen Geheimnisse und die andächtige Gemüthssammlung der Gläubigen gegen Störung sicher gestellt. Erst dann, wenn sich den dem Heiligthum Nahenden auf seiner Umgebung Nichts begegnet, was widrige Eindrücke macht, können sie in würdiger Stimmung dasselbe betreten. Die Verordnungen über die äußere Sonntagsfeier und die Vorkehrungen auf den Kirchhöfen, welche wir im Auge haben, steuern hin auf dasselbe Ziel. Ihr Endzweck ist kein anderer als Sicherung der Würde der Gotteshäuser und der Ruhe des Gottesdienstes. Dennoch haben die letzteren vor den ersteren Vieles voraus. Wenn die Anordnungen, welche die Heilighaltung der Tage des Herrn zu Wege bringen sollen, die Personen betreffen,

so bewegt sich das Andere, was zum Schutze der Kirchhöfe dienen soll, mehr auf sachlichem Gebiete, das nicht mehr in Anspruch nimmt, als was einem Jeden recht ist. Weil alles Strafrechtliche gehässiger Natur ist, wurden die Sonntagsfeier-Verordnungen bei Vielen übel berüchtigt. Dazu kommt, daß sie von Manchen als ein „Compelle intrare" für die Uebertreter aufgefaßt werden. Daß aber die Gläubigen für ihre Gotteshäuser und das, was sie innerhalb derselben zu thun haben, sich eine Schutzwehr gegen von außen kommende Störungen wünschen, müssen selbst kirchenfeindlich Gesinnte, wenn sie nur die natürliche Billigkeit zu Rath ziehen wollen, als etwas durchaus Harmloses anerkennen. Der Schutz, den die Sonntagsfeier-Gesetze dem öffentlichen Gottesdienste verschaffen, ist formeller Art. Ordnung hingegen auf dem Kirchhof ist etwas Materielles und läßt sich in den meisten Fällen mit bloß materiellen Mitteln erzwingen, welche den formellen so gewiß vorzuziehen sind, als ein festes, wohlgebautes Haus gegen Diebe einen bessern Schutz gewährt als die strengste Carolina und die wachsamste Polizei. Allerdings werden schwerlich die unsere Kirchen umgebenden Plätze ihre Bestimmung erreichen, wenn nicht geistliche und weltliche Vorgesetzte Hand in Hand gehen, um sie derselben entgegenzuführen. Vorab wird die aus dem kirchlichen Bewußtsein hervorgewachsene Sitte auch hier mächtiger und nachhaltiger wirken als das Gesetz. Hierzu aber ist nöthig, daß uns die Bestimmung der Kirchhöfe klar werde. Mögen diese Zeilen etwas dazu beitragen!

Einmal für allemal sei es bemerkt, daß, wenn wir uns hier mit Kirchhöfen beschäftigen, bei diesem Namen von der Bedeutung eines Begräbnißplatzes Abstand genommen wird. Die anjetzt für die gemeinsamen Ruhestätten der Sterblichen bestimmten, von den Kirchen fern gelegenen Orte möge man immer mit ihrem hinübergenommenen Namen: Kirchhöfe bezeichnen. Es ist dies nicht ohne Bedeutung. Sie liegen aber außerhalb des Bereichs unserer Erörterungen. Unter Kirchhöfen verstehen wir hier die um unsere Kirchen gelegenen freien Plätze, die zu ihnen gehören, die seit ihrer Gründung mit den Gebäuden, die sie tragen, einen Complex ausgemacht haben und mit selben zugleich als ein unzertrennliches Zubehör eingeweiht sind, die in der Regel auch zur Beerdigung der Gläubigen dienten, in manchen Orten noch dazu benutzt werden, und welche, wenn nicht jede Divinationsgabe täuscht, über kurz oder lang, wo nicht in den Städten, doch in den meisten Landgemeinden wieder dazu dienen werden.

Diesen unseren Kirchhöfen steht eine eigene, von den Be-

erdigungen der verstorbenen Gläubigen durchaus unabhängige Weihe zu. Um einzusehen, daß ein Leichenacker, eine Erde, welche die Reste der Todten birgt, den Lebenden heilig sein müsse, hat der Mensch nicht nöthig, sich auf die Höhen des Christenthums zu erheben. Die Heilighaltung der Ruhestätten der Verstorbenen finden wir bei allen Völkern der Vor- und der Jetztzeit, sie mögen auf einer höheren oder noch so tiefen Culturstufe stehen. Ein Individuum, das hievon eine Ausnahme machen wollte, würde sich außerhalb der natürlichen Gesetze der Menschheit stellen. Wenn aber Jemand die Rücksichten, die jedem ein Gotteshaus begränzenden Boden gebühren, so auf die fern von den Kirchen gelegenen Begräbnißplätze übertrüge, daß er den erstern ganz davon beraubt wissen möchte, der gäbe sich selbst ein trauriges Zeugniß ihm gänzlich abhanden gekommenen christlichen Bewußtseins. Die früheren Christen betrachteten und das mit Recht, den ihre Gotteshäuser umgebenden Erdboden als einen heiligen, der tagtäglich durch die in seiner unmittelbaren Nähe fortwährend statthabende Vergegenwärtigung und Gegenwart des Allerhöchsten und durch das Gebet der sich um seinen Gnadenthron schaarenden Gläubigen eine sich immer erneuernde Weihe erhielt und schätzten sich glücklich, in demselben für ihre entseelten Leiber dereinst eine Ruhestätte zu bekommen. Die jetzigen Namenchristen nehmen die Sache umgekehrt. Der Begräbnißplatz wird ihnen erst dadurch ehrwürdig, daß sie und die Ihrigen dort in den Schoos der Erde gebettet werden sollen. Daß aber die Umgebung des Gotteshauses an sich ehrwürdig ist, daß sie ihre Heiligkeit nicht von dem, was sie in sich aufgenommen hat, entlehnt, entgeht ihnen. Es kostet ihnen schon Mühe, sich davon zu überzeugen, daß jedes Grundstück, das je, wenn auch in ferner Vorzeit, zu einer Ruhestätte der Entschlafenen diente, dadurch eine gewisse Weihe erhielt. Die Meinung, daß die Kirchhöfe, sobald sie nicht mehr als Begräbnißplätze dienen, aufhören geweihte Stätten zu sein, und das Außerachtlassen, daß sie immer ein unzertrennliches Zubehör unserer Kirchen bilden, ist durchaus unchristlich.[1]) Wer gegen die Gräber der Vorfahren keine Ehrfurcht mehr hat, bleibt hinter den Heiden zurück.[2]) Er ver-

---

[1]) Apud catholicos locus non efficitur religiosus per ipsam humani corporis inhumationem Van Espen jur. eccl. univ. p. II. tit. 38 Cap. 2 de loco agenturæ. §. 18.

[2]) S. Cicero de Legibus lib. II. in fine und Digest. Lib. XI. tit. VII de religiosis et sumptibus funerum leg. 4. 4. et passim. Die Alten würden geglaubt

zichtet auf das schöne Vorrecht, eine Vergangenheit zu haben und auf jeden Anspruch jeglicher von der Nachwelt zu erwartende Pietät. Auf die Stelle bloß Werth legen, an welcher einer sein eigenes künftiges Grab zu sehen meint, streift stark an den Cultus des Ich. Die Geringschätzung unserer Kirchhöfe und die daraus sich ergebende Vernachlässigung derselben hängt aber überhaupt zusammen mit dem gottfeindlichen Bestreben, den Gottesdienst in das Innere der ihm geweihten Gebäude zurückzudrängen und ihn um keinen Preis in die Oeffentlichkeit des Lebens hervortreten zu lassen. Dieser Zustand war von dem apocalyptischen Seher vorgesehen [1]) und wird von ihm angegeben als ein Vorzeichen nahender göttlicher Strafgerichte!

Nach der Idee der Kirche haben unsere Kirchhöfe hauptsächlich eine dreifache Bestimmung. Zuerst sollen sie den Gotteshäusern eine materielle Schutzwehr sein gegen jede Störung und Verunehrung. Dann sollen sie dienen als Orte für gewisse Verrichtungen, welche, wo sie innerhalb des Heiligthums der Kirchen nicht wohl vorgenommen werden können, doch auch auf der offenen Straße nicht Statt finden dürfen. Und zuletzt sollen sie die Leiber der Entschlafenen aufbewahren zur dereinstigen Auferstehung.

Es ist in der Natur der Dinge begründet, daß zwischen dem Geweihten und dem Ungeweihten eine Trennung bestehen muß, was nicht nur von Personen und Sachen, sondern auch von Zeiten und Orten gilt. Entweder muß zwischen dem Heiligen und dem Unheiligen eine kaum übersteigliche Scheidewand aufgeführt oder es müssen Abstufungen vorhanden sein, die den allmäligen Uebergang von dem einen zum andern vermitteln. So hatte der Tempel des Einzigen zu Jerusalem seine Vorhöfe und Umfassungsplätze. Selbst das wandernde Bundesgezelt hatte jedesmal seinen Vorhof gehabt. So erbaueten die Griechen und Römer und andere Völker des Alterthums den höheren Wesen ihre Sitze auf großen freien Plätzen, die eben sowohl als die darauf errichteten Gebäude den Gottheiten, die da verehrt wurden, geheiligt waren. Gefeiert war bei den Alten der von einer

---

haben, der Staat sei gänzlich umgekehrt worden, wenn man das Asyl der Todten verletzt und entweiht hätte. Solons Gesetze schlossen die Entheiliger der Gräber von der Tempelgemeinschaft aus und übergaben sie den Furien. Chateaubriand Geist des Christenthums. 17 B. 5. Hst.

[1]) Dem h. Seher wurde gezeigt, wie der Vorhof des Tempels den Heiden überantwortet war. Apocal. XI. 2. Der Volksglaube sah hierin von jeher gern einen Vorboten des Weltgerichts. Vgl. Dan. XI. 31, und XII. II und Thom. Aquin. de adventu antichristi.

griechischen Colonie gegründete Tempel des panchäischen Zeus im Lande der Sabäer, der eine Umgebung von 200 Stadien hatte. Die Apostelgeschichte macht uns mit einem vor den Thoren der Stadt Lystra gelegenen Jupiters-Tempel bekannt.[1]) Bei gewissen wilden Völkern ist es unter Todesstrafe verboten, sich ihren Heiligthümern um ein gewisses Maaß von Schritten zu nahen. Unsere Vorfahren, die alten Deutschen errichteten ihre Opferstätten auf hohen Bergen, auf entlegenen Hügeln oder in dunkeln Wäldern. Um etwas, was uns näher liegt, nicht zu übergehen, erinnern wir daran, daß die bedeutendsten Kirchen Kölns und Triers vorzeiten vor den Thoren lagen und weisen noch hin auf so viele alte geschlossene Orte an unserm Niederrhein,[2]) die insgesammt ehedem ihre Pfarrkirchen außerhalb ihrer Ringmauern hatten. „Als die Verfolgungen aufhörten, sagt Fleury in seinem Buche von den Sitten der Christen (3 Th. §. 2.), wurden die Kirchen gemeiniglich so abgeschieden von den andern Gebäuden angelegt, als es nur geschehen konnte, abgesondert von allem Geräusch, von allen Seiten umgeben mit freien Plätzen, Gärten und für kirchliche Zwecke bestimmten Gebäuden." Hiermit stehen auch die mannichfachen Sagen über Kirchen, welche die Menschen in der Mitte ihrer Städte und Dörfer bauten, die aber von höheren Mächten an entlegene Stellen versetzt wurden, in Verbindung. Wir mögen uns wenden, wohin wir wollen, überall begegnet uns das Bestreben, das Heiligthum von dem tagtäglich Betretenen zu sondern, ein Bestreben, das eben so zweckdienlich als naturgemäß ist.[3]) Welchen Mißständen eine an offener Gasse gelegene Kirche und welchen Störungen ein in einer solchen Betender ausgesetzt ist, kann ein Jeder erfahren, der sich nur für eine kleine Weile hineinbegiebt.[4]) Damit das Heiligthum unserer Kirchen nicht unmittelbar von dem Gewühl des täglichen Lebens berührt würde, um sie gleichsam gegen Beschmutzung durch Gassenstaub zu schützen, hat die kluge Vorwelt ihnen ihre Höfe angefügt, sie mit freien Plätzen, Kirchhöfen umgeben. Diese bilden mit ihnen ein unzertrenn-

---

[1]) Cap. XIV. 12: Zu dieser Stelle sagt Stolberg Gesch. der Rel. Jesu VI. S. 138: „Große Tempel standen gewöhnlich vor den Städten, hatten viele Nebengebäude, Gärten, Haine, manchmal auch Felder."

[2]) z. B. Wachtendonk, Kempen, Sonsbeck, Uerdingen, Zons, Hülchrath, Bergheim, Rheinbach.

[3]) Vgl. Euseb. Cæs. Hist. X. cap. I. und vita Constant. C. 3 cap. 31 35 und 50 und Lib. I cap. 58 und Mabillon in ord. Roman. Comment cap. 3.

[4]) Den uns Widersprechenden möchten wir bitten, nur auf einen Augenblick die St. Columba-Kirche in Köln zu besuchen.

liches Ganze, haben also hierdurch schon Theil an ihrer Weihe. So zwar nicht als ob die Kirchhöfe mit den Kirchen auf gleicher Stufe sich befänden! Denn in diesen steht ja auch der Platz für die Gläubigen (das Schiff) dem für die Geistlichen (dem Chore) nach und die Stätte für den Opferer (der Altar) erhebt sich wieder über beide. Wer aber wollte daraus, daß der Ort der Kirche, in welchem der Allerhöchste selbst seinen geheimnißvollen Sitz aufgeschlagen hat, im ganzen Gotteshause der heiligste ist, folgern: so dürften nun die andern Theile eines gottgeweihten Baues für etwas Unheiliges gehalten werden? Auf diese Weise ist und bleibt der Kirchhof, wenn er auch an Heiligkeit der Kirche selbst nachsteht, ein heiliger, ein geweihter Ort. Einfach und klar ist dies darin ausgesprochen, daß in den frühesten Zeiten es keine besondere Weihe für die Kirche und für ihren Kirchhof gab.[1]) Diesen zugleich galt die Einweihung der Kirche. Erst als es aufgekommen war, sich der Kirchhöfe als Begräbnißplätze zu bedienen, wurde für ihre Einweihung ein eigener Ritus erfunden, der auf die Ruhestätte der Gläubigen, die hier einer seligen Auferstehung entgegen schlummern, sich hauptsächlich bezieht.[2]) Abgesehen von ihrer innern Würde, haben unsere Kirchhöfe eine doppelte Weihe, eine, die sie mit den Kirchen gemein haben und eine, die ihnen als Begräbnißstätten eigenthümlich ist. Hierher gehört auch noch die Bestimmung des canonischen Rechts,[3]) wornach, wenn eine Kirche ihre Weihe verloren hat und zum Neuen eingeweiht werden muß, dies auch von ihrem Kirhof gilt.

Die nächste Bestimmung unserer Kirchhöfe ist also, den Kirchen als ein integrirender, an ihrer Weihe, wiewohl in einem geringern Maße, betheiligter Theil derselben, gegen unmittelbare Berührung mit dem Profanen, als Schutzwehr zu dienen. Darnach ist ihr Zweck: zu gewissen gottesdienstlichen oder doch zum Cultus in Beziehung stehenden Verrichtungen benutzt zu werden. Hierauf werden wir unten zurückkommen. Endlich, wie bekannt, haben die Kirchhöfe zu Begräbnißplätzen gedient, so daß Kirchhof und Begräbnißort gleichbedeutende Ausdrücke geworden sind. Dem Men-

---

[1]) v. Espen loc. cit. tit 38. Cap. II. §. 21 ff.

[2]) Pontif. Rom. Clem. VIII. et Urban VIII. de cœmeterii benedictione.

[3]) Cap. unico Si ecclesia tit. XXI Lib. 3 in 6. Decr. Dasselbe gilt auch wieder vom Interdict. Can. 17. Si civitas. C. V tit. XI de sententia excomm. ebendas. Mehrere Kanonisten und Alterthumsforscher halten dafür, die Kirche habe den Gläubigen die Kirchhöfe durch eine eigene, für diese bestimmte Weihe ehrwürdiger machen wollen, um sie dadurch des Begrabens in den Kirchen zu entwöhnen. S. V. Espen l. cit. §. 36 ff.

schenherzen ist die Sehnsucht angeboren, da nach dem Hinscheiden vom Schauplatz der Welt seine Ruhestätte zu erhalten, wo es im Leben liebte zu verweilen. Dem Christen liegt der Wunsch nahe, da der Auferstehung entgegenzuharren, wo ihre trostreiche Ansage vernommen, wo zu ihrer Verwirklichung die Mittel gespendet wurden. Dem nicht mehr heidnischen Römer schien der Fußboden seiner zu Gotteshäusern umgeschaffenen Tempel geeigneter seine irdische Hülle zu bergen, als der staubige Saum der Landstraßen. Auch unseren Vorfahren leuchtete es bald ein, daß das Gewölbe eines Gotteshauses dem Grabe einen bessern Schatten bot als die alte Göttereiche. So drängten sich die Lebenden mit den Leibern der Verstorbenen in die Kirchen.[1]) Die Menge der Hereingebrachten wuchs mit dem Vertrauen, welches auf die Wirkung des für die Seelenruhe der Hingeschiedenen dargebrachten unblutigen Opfers und auf die Fürbitte der Heiligen für Lebende und Verstorbene gesetzt wurde. Es that Noth, das Begraben in den Kirchen zu verbieten, wenigstens zu beschränken. An eine Rückkehr zu den alten Leichenfeldern an den Landstraßen, auf öden Haiden und in dunkeln Wäldern dachte Keiner mehr. Es wurden also zu Begräbnißplätzen die Kirchhöfe bestimmt[2]) und die Gläubigen, wie denn ein gläubiges Gemüth leicht zu befriedigen ist, schätzten sich glücklich, für ihre sterblichen Reste, wenn auch nicht unter den Dächern ihrer Gotteshäuser, doch im Schatten derselben sich einen Ruheplatz gesichert zu wissen. So wie diese dritte Bestimmung des Kirchhofs zur Begräbnißstätte der Gläubigen zu dienen, zu den beiden andern: eine Scheidewand gegen das Unheilige und ein Ort für gewisse gottesdienstliche Verrichtungen zu sein, zuletzt herzugekommen ist; so hat sie auch das Schicksal gehabt, zuerst davon losgerissen zu werden. An den beiden andern wird zwar noch immer stark gerüttelt. Das allenthalben wieder erwachende christliche Bewußtsein jedoch verbürgt es uns, daß es der Macht des Bösen ihre Bestrebungen zu verwirklichen nicht gelingen wird. Hat der Allerhöchste im Uebermaß seiner Erbarmungen beschlossen, der guten Sache den Sieg zu verschaffen; dann ist auch

---

[1]) S. Chateaubriand Geist des Christenthums. II. B, 7. Cap. Grabmäler in den Kirchen.

[2]) Die christliche Religion gibt den Gläubigen in dem Schatten der Tempel des Herrn ihren Ruheplatz und setzt die Todten in dem Schooße des lebendigen Gottes bei. Chateaubriand cit. II. B. 5. Cap. Christliche Gräber. Nur da wo die Neubekehrten im Herzen dem Heidenthum noch huldigten, waren gesetzliche Vorschriften nöthig. Jubemus, ut corpora christianorum Saxonum ad cœmeteria ecclesiæ deferantur et non ad tumulos paganorum. Capit. Car. magni pro part. Sax. §. 21. Vgl. §. 6.

kein Zweifel, daß einstens wieder jede Kirche nicht allein für die Lebenden sondern auch für die Todten sein wird.[1])

Gegen den Anfang des eilften Jahrhunderts waren manichäische Ansichten aus Italien und dem südlichen Frankreich in die Niederlande eingedrungen. Als der damalige Bischof von Kambray, Gerard, Kunde davon erhalten hatte, begab er sich (in den ersten Tagen des Jahrs 1025) nach Arras, wo die Irrlehre ihren Hauptsitz hatte. Zu der ultraspiritualistischen Auffassung des Christenthums, der die Irrenden beschuldigt wurden, gehörte auch dieß, daß ihnen das Begraben der Leichen auf den Kirchhöfen zuwider war. Was nun der Oberhirt zur Widerlegung ihrer Irrthümer ihnen vorgehalten hatte, führte er in einer seinem Nachbar, dem Bischof Reginald von Lüttich gewidmeten Schrift weiter aus, aus welcher dem Folgenden vergönnt sei hier widerholt zu werden. Das siebente Hauptstück hat die Aufschrift: „vom Begräbniß" (de sepultura). Der wörtliche Inhalt ist dieser: „Auch vom Begraben, das ihr, ohne ihm einen Vortheil für das Seelenheil einräumen zu wollen, nur allein dem Geiz der Geistlichen zuschreibt, haben wir zu euch zu reden. Ihr behauptet ja, es liege nichts daran, ob die Todten auf den Vorhöfen eines Gotteshauses oder an einem jeden andern Orte begraben werden, indem ihr vorgebt, hier käme es auf irgend ein Heilsgeheimniß nicht an, die Geistlichen gingen vielmehr nur darauf aus, sich aus den dafür erhobenen Gebühren Geld zusammen zu häufen. Doch wenn ihr euch anmaßet, den mütterlichen Schoos der Kirche den l e b e n d e n Gläubigen zu versagen; so ist es kein Wunder, daß ihr auch die t o d t e n davon ausschließen wollt. Indessen über die Kirchen haben wir schon weitläufig gesprochen; es muß also noch etwas vom Begräbniß gesagt werden. Wenn nun die Christgläubigen ihr zeitliches Leben in Einheit des h. Geistes unter dem Schutze der katholischen Glaubenslehre in dieser zeitlichen Kirche zusammen zubringen, damit sie durch dasselbe zum himmlischen Leben gelangen, wo um Gotteswillen! können ihre Leiber nach ihrer Auflösung füglicher als im Mutterschooße der Kirche begraben werden? So wie sie nämlich der zeitlichen Kirche, zeitlich lebend, durch den Glauben anhängen, so ruhen sie, nachdem sie zeitlich gestorben sind, in ihrem Schooße aus, den Tag der Auferstehung und die Seligkeit der ewigen Kirche erwartend. Sie ist die Mutter der Glaubenden, welche die zum Tode Geborenen

---

[1]) Wenn auch nicht in d e m Sinne, wie es in einem Gedichte des h. Gregor von Naz. heißt: Una aedes, infra tumuli, templumque superne; doch so, daß i n der Kirche die Lebenden und u m dieselbe die Todten sind.

wiedergebärt zur Unsterblichkeit, welche die für eine Weile eingeschlummerten Leiber ihrer Kinder aufbewahrt, um sie bei der allgemeinen Auferstehung zu einer unverwelklichen Schönheit zu erwecken. Wenn ihr also bei einem solchen Lichte der Wahrheit die Finsterniß des Irrthums nicht ablegt, saget, woher versprecht ihr euch Aussichten auf das ewige Leben? In der heiligen Kirche wiedergeboren, werden wir Gott geweiht und durch sie streben wir, nach Beschaffenheit eines frommen Lebenswandels, nach der Ewigkeit hin. Werden wir aber aufgelöst, ruhen wir in ihr geborgen, und nach Aehnlichkeit des Todes vorbilden wir die Seligkeit der künftigen Auferstehung. Wer also das vorzüglichste Unterpfand des christlichen Glaubens nicht ergreift, der läßt sich zweifelsohne von dem Zusammenhange des Lebes Christi losreißen." — Nun kommt der gottbegeisterte Redner auf das, was Abraham, Jacob, Joseph und Tobias vor ihrem Hinscheiden in Bezug auf ihr Begräbniß angeordnet hatten und deutet ihren Willen, auch nach dem Leben von den Fremden getrennt zu bleiben, als ein Vorbild der Kirche, welche die Ihrigen um sich schaart und Andersglaubende von sich fern hält. In dem Umstande, daß Abraham sich sein Grabmal für Geld erkaufte, eine Rechtfertigung des kirchlichen Brauchs, bei Beerdigungen Gebühren zu erheben, findend, stellt er nicht in Abrede, daß dabei wegen der Habsucht einzelner Geistlichen Mißbräuche Statt haben. Er verweiset die Irrenden auf die h. Schrift, diese würde sie belehren, daß die guten und die bußfertigen Könige des israelitischen Volkes eine ehrliche Bestattung erlangt haben und auf die frohe Hoffnung anspielend, daß die Irrenden sich eines Bessern besinnen würden, sieht er darin, daß Salomon solchen Begräbnisses theilhaftig wurde, einen Beweis für seine Bekehrung. Er nimmt auch an, daß das Kreuz, an welchem der Weltheiland hangend starb, auf Adams Grabhügel aufgepflanzt war und schließt mit den Worten: „Auch das ist merkwürdig, daß für das Lösegeld des Erlösers der Blutacker gekauft wurde zu einem Beerdigungsplatz für die Fremdlinge. Denn in der That ist mit seinem Blute die Kirche gegründet worden, in deren Schooß die Armen Christi Ruhe finden." [1]) So salbungsvolle, eben so herzliche als geistreiche Worte waren ihres Erfolges gewiß. Die Geschichtforscher nennen ihn einen durchaus glücklichen. Mögen sie auch jetzt noch ihre Wirkung hervorbringen! [2])

Das sinnige Mittelalter wußte den Kirchhöfen auch noch

---

[1]) D'Achery Spicileg. 1723 tom, I. p. 607 ff.
[2]) Harzheim Conc. germ. III. S. 98. felicissimus exitus u. s. w.

manch andere praktische Bedeutung abzugewinnen. Einem sittenreinen und kindlich unbefangenen Volke, wie es die germanische Nation war, konnte und wollte die Kirche als eine eben so weise als gütige Mutter ihre Mayreigen und Festtänze, nach der Bekehrung zum Christenthum, nicht untersagen.[1]) Auf den alten Opferstätten, wenn diese nicht in christliche Heiligthümer umgeschaffen waren, durfte die Kirche sie aus nahe liegenden Gründen nicht dulden. Diese Tänze haben es bisweilen wohl gewagt, in das Innere der Kirchen hineinzudringen. Doch hieraus zurückgewiesen, wurde ihnen gerne der Kirchhof zum Spielplatz gegönnt.[2]) Wer weiß nicht, daß sie noch in sehr vielen Landgemeinden Frankreichs unter der großen Kirchhofslinde an Sonn- und Festtagen nach Beendigung des nachmittägigen Gottesdienstes üblich sind? Auch unsere vaterländische Geschichte hat uns einige Spuren davon erhalten.[3]) Bekannt ist die traurige Geschichte jener Tänzer und Tänzerinnen zu Kolebeck in Meißen, die in der Christnacht des Jahres 1011 von ihren Sprüngen nicht hatten abstehen wollen. Zur Strafe, daß sie dem abmahnenden Priester kein Gehör gaben, wurden sie von der Krankheit des Veitstanzes befallen. Was aber

---

[1]) S. über den Ursprung der Katzenmusiken von G. Phillips. 1849. §. 5. Ursache der kirchl. Verbote von Tänzen u. s. w. S. 27 ff

[2]) Binterim de saltatoria, quae Epternaci quotannis celebratur processione cum praeviis in choreas sacras animadversionibus. 1848. S. 8 ff. Ein allgemeines Verbot der Tänze auf den Kirchhöfen haben wir nicht entdecken können. Ein Concilium zu Ofen in Ungarn untersagte sie im J. 1279 unter Strafe der Excommunication. Binterim cit. S. 9. — Joculatores, histriones, saltatrices in ecclesiis, coemiteriis, porticibus vel processionibus joca sua vel ludibria non exerceant, nec in dictis locis choreae aliquae fiant Can. 20 N. VIII. Stat. syn. Joannis Ep. Leod. an. 1287. Harzh. Conc. germ. III. S. 695 — Ludos theatrales, spectacula, larvarum ostensiones in ecclesiis et coemeteriis fieri rohibemus. Conc. Ultraject. 1223 N. II. Harzheim cit. IV. S. 17. — Prohibeant sacerdotes sub. poena excomm- Choreas in ecclesiis vel coemeteriis duci. Syn. Herbipol. an. 1298. Cap. III. Harzheim cit. IV. S. 26. — Choreas faceri in coemeteriis nemo praesumat. Conc. prov. trever. an 1310. Cap. 64. Harzheim cit. IV. S. 141. Vlg. Phillips cit. S. 20, wo noch mehrere kirchliche Erlasse gegen das Tanzen auf den Kirchhöfen angeführt werden. Indessen hat es sich in einigen Gegenden noch länger gehalten Van Espen jur. eccl. univ. II. tit. 37 Cap. 2 de sepulturis N. 18 führt eine Vorschrift eines Conciliums zu Mecheln aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts an, worin es heißt: Nec sine gravi injuria loci sacri tolerari potest, ut in caemeteriis tripudietur. — Papst Benedict XIV. (de serv. Dei beatific. Lib. IV. p. II. Cap. 31. N. 34) belehrt uns, daß noch zu seiner Zeit vor den Kirchthüren des Doms zu Alatri am Feste des h. Sixtus, das immer am Ostermittwoch gefeiert wurde, Männer und Weibe Tänze aufführten.

[3]) Im Lütticher Ardennenland wurden noch im Anfang des vorigen Jahrhunderts auf den Kirchhöfen Trinkgelage gehalten (potitationes) und zwar in so argem Maaße, daß die geistliche Strafgewalt drohen mußte, wenn der Miß-

der Geistliche an ihnen rügte, war nicht das Tanzen auf dem Kirchhof, sondern daß es während des Gottesdienstes Statt gefunden hatte.[1]) In rohen Zeiten, wo das Recht der Blutrache noch galt, wo die, welche wenn auch durch Versehen einen Menschenmord begangen hatten, ihres Lebens gegen die Angehörigen des Verunglückten nicht sicher waren, wo selbst die Strafgewalt bisweilen darauf ausging einen Unschuldigen finstrem Wahne zum Opfer zu bringen, war die Immunität der Kirchhöfe[2]) und das damit verbundene Asylrecht[3]) eine wahre Wohlthat für die Menschheit. Die Kirchhofsmauern waren in der Regel niedrig, und konnten leicht übersprungen werden. So konnte ein vor seinem ihm auf die Ferse folgenden Gegner Fliehender den geweihten Boden, der ihm Sicherheit bot, auch wenn die Zugänge dazu verschlossen waren

---

brauch nicht abgestellt würde, sollte der Kirchhof, der dazu gedient hatte, interdizirt sein. Statuta Archid. Ardennae anni 1716 §. 11 in Manigart praxis pastor. Leodii S. 401) Sollen diese Trinkgelage nicht von den alten Opfermahlzeiten herzuleiten sein? Hiermit scheint auch das Verbot, auf Kirchhöfen Wein zu verkaufen, zusammenzuhängen Tabernas et omnem venditionem vini prohibemus in coemeteriis sub poena excomm. Conc. Patav. an. 1281 Cap. 24 Harzheim Conc. germ. IV. S. 677.

[1]) Joh. Trithemius in seiner Hirschauer Chronik zum Jahr 1011. Crantzii hist. Saxon. L. 1 Cap. 3. Das Tanzspiel (ludus annuus in choreis et musicis) zu Burgende in der Twente, worüber Caesar Heisterbac. Dial. dist. 4 cap. 11. (S. 183 ed. Strange) berichtet, scheint ebenfalls auf dem Kirchhof Statt gefunden zu haben.

[2]) Man sehe tit 49 lib. 3. Decr. de immunitate ecclesiarum. coemeteri et rerum ad eas pertinentium und tit. 23 lib. 3 in 6to : de immunitate ecclesiarum, cemeteriorum et aliorum locorum religiosorum, ebenso das Vanespen'sche Werk: de jure Asyli. Vgl. Grimm Rechtsalterthümer II S. 887 und Viarda Willkühren der Brockmänner §. 217 S 177.

[3]) Siehe Decretum Chlotacharii regis vom J. 595 §. 6 in Pertz Monum. III. S. 12 Nullus latronem vel alium culpabilem de atriis ecclesiæ extrahere præsumat — und Addenda ad legem salicam v. J. 803 art 3 Ebendaf. S. 113. Siquis ad ecclesiam confugium fecerit, in atriis ipsius ecclesiæ pacem habebit, nec sit illi necesse ecclesiam ingredi. Vgl. N. 93. S. 50 des VI. B. der Monum. hist. de confugio ad ecclesiam. — Das Münstersche Concilium v. J. 1279 verordnet: „Immunitates ecclesiarum et coemiteriorum inviolatas et incontaminatas observari mandamus. Harzheim Conc. Germ. III. S. 650. — Cum ecclesiæ sint tutela refugii . . . . ecclesias et eorum coemeteria gaudere immunitate et ad eas confugientes violenter non debere extrahi, nisi in ecclesiis prædictis seu earum coemiteriis vel contra eas deliquerint. Conc. Ultraject an. 1294 §. 3. Harzheim cit. IV. S. 22. — Ubi obsidentur ecclesiæ vel coemeteria ob eos, qui ibi refugium habent, ut accessus pro deferente eis vitæ necessaria haberi nequeat, moneant sacerdotes ut ab obsidione desistans . . . alioquin cessent a divinis. Conc. Camerac. 1300. Harzheim cit. S. 78. — Vgl. Conc. Camerac. v. J. 1310. Ebendaf. S. 241. — Rei criminis, ad ecclesias confugientes, inde violenter non extrahantur, exceptis . . . qui sub immunitatis spe in ecclesiis et coemeteriis deliquerint. Conc. prov.

immer erreichen. Ja selbst an den Außenseiten der Kirchhofsmauern, wo gangbare Straßen vorbeiführten, waren eiserne Ringe eingemauert. Ein Verfolgter, der sie ergriff und laut: „Friede!" aufschrie, war unter dem Schutze des Heiligthums sicher [1]). Gegen die, welche sich in die Kirche geflüchtet hatten, war immer eine gewisse Menschlichkeitsrücksicht zu beobachten. Es wäre grausam gewesen, wenn man ihnen den Ausgang aus derselben, um sich an frischer Luft zu laben, hätte verwehren wollen [2]). Eben so wenig hätte es sich mit den im Innern der Kirche zu beobachtenden Rücksichten vertragen, wenn die Geflüchteten sich innerhalb ihrer Wände von ihrem natürlichen Auswurf hätten entleeren wollen [3]). Auch hiezu mußten die Kirchhöfe dienen. Verwandt mit den Verfolgten und Schutzsuchenden war eine andere Menschenklasse, die derjenigen, die ihre persönliche Freiheit verpfändet hatten. Durch gewisse historische und juristische Combinationen, die nicht hieher gehören, läßt es sich wahrscheinlich machen, daß Solche in heidnischer Urzeit in den Götterhainen ihren Aufenthalt nehmen mußten. Soll dies nicht später in Kirchen geschehen sein? Urkunden über in Kirchen abgelegene Leistungen sind zwar spärlich [4]). Aber wie Manches ist verhandelt und gethätiget worden, ohne daß schriftliche Nachrichten darüber vorhanden sind! Zur Zeit der Fehden und des Faustrechts dienten die Kirchhöfe den Landbewohnern als

---

Colon. anni 1536 cap. 30 In den Stat. eccl. Colon 1554. S. 394. Siquis temerario ausu atrium ecclesiae evaginato gladio præsumtuose intraverit. sacrilegium facit. Sacrilegium in atrio Dei factum more sacrilegii altari Dei facti persolvatur . . . Js qui secundum atrium (einen Tempelvorhof des neuen Bundes) quod sibi Deus prae ceteris locis segregavit, polluit, gladio peccati peribit Conc tribur an. 895. Cap. VI. Harzheim Conc. germ II. S. 393.

[1]) Précis de l'histoire du droit civil en France par Poncelet et Rapetti. Bruxelles. 1839. S. 51.

[2]) Nec sit eis necesse ecclesiam ingredi. Addenda ad legem salicam. an. 803. Pertz Mon. hist. germ. III. S. 318. Vrgl. das Decretum Chlotacharii regis vom J. 595, dessen Schlußworte dunkel sind, aber auf das Angedeutete zu zielen scheinen. Ebendas. S. 12.

[3]) Can. Diffinivit 28 beim Gratiam II. causa 17 qu. 4. Wer sich in eine Kirche geflüchtet hatte, durfte sich immer dreißig Schritte von ihrem Eingang entfernen. Ad requisita naturae debitis exeant locis, et nullo teneantur eventu necessitudinis. Necessitas eos non constringit circa altaria manere, ne loca veneratione digna sordibus polluantur. Nach abgelegten Waffen konnten die Asylisten in den zu den Kirchen gehörenden oder sie umgebenden Vorhöfen, Gebäuden, Ländern und Gärten sich frei bewegen. Aus der Collectio can. des Benedictus Levita. N. 174. App. ad tom. IV. Monum. hist. germ. Pertz. S. 113.

[4]) Ueber ein in der Kirche zu Lübecke bei Minden event. abzulegendes Obstagium ist eine Urkunde vom Jahr 1277 in Würdtwein subs. dipl L. IX. N 1777. S. 74.

Zufluchtsstätten für ihr Vieh und andere Habe, wo sie unter dem Schutze Gottes und seiner Heiligen gegen Mord und Plünderung gesichert waren [1]). Der Blutbann durfte zwar auf Kirchhöfen [2])

[1]) Ecclesiae et cimiteria pacem habebunt. Landfriede vom J. 1230. Pertz Mon. hist. germ. IV. S. 266. — Chloster, Chirchen, Frithofe, Wedeme sullen gantz fride han. Landfriede vom Jahr 1281. N. 40. Ebendas. S. 429. — Siehe eine Urkunde über den St. Huberti-Kirchhof bei Kempen vom Jahr 1446 (yre vehe, have ind guet darup zo vloen, vur unsen vyanden) in B. und M. cod. dipl. II. S. 383 und vergleiche damit den betr. Schutzbrief v J. 1456. Ebendas. S. 387. — Im dreizehnten Jahrhundert fing man an die Kirchhöfe, um auf selben desto sicherer zu sein, nach Art der Burgen zu befestigen. (Incastellare). Was man erreichen wollte, schlug in sein Gegentheil um. Bei den Verschanzungsanlagen wurden die Gräber nicht geschont (excommunicamus eos, qui de ecclesiis faciunt munitiones, perfodientes coemeteria, rejectis ossibus mortuorum). Aus der vom Cardinal Guido tit. st. Laur. zum Magdeburger Concil vom Jahre 1266 ertheilten Confirmationsbulle. N. 13. Harzheim Conc. germ. III. S. 807. Vgl. Cap. XIX. dieses Concils ebendas. S. 801 und die Verordnung des Mainzer Prov.-Concils v. J. 1310 Harzheim cit. IV. S. 1310. Eine Folge davon war, daß die Angreifer auch keine Rücksichten mehr gebrauchten und daß nicht allein auf den Kirchhöfen Blutvergießen meistens stattfand, sondern auch die Kirchen selbst verwüstet und verbrannt wurden. (Inimici ecclesias incastellatas occupare volentes eas plerumque comburunt. De propugnaculis, quae fiunt in ecclesiis, im Würzburger Concil v. J. 1287. Harzheim cit. III. S. 732. N. 28) Die Kirche mußte also gegen diese Incastellationen einschreiten. (Ecclesias vel coemeteria incastellari vel muniri sub poena excomm. latae sent. prohibemus. Cap. 18. Conc Monast. 1279. Harzheim cit. S 650. Vrgl. Conc. Camerac anni 1300. Harzheim IV. S. 78 und Conc. Cam. an. 1311 ebend. S. 241. — Ecclesias vel coemeteria a laicis cujuscumque conditionis vel status fuerint, ad laesionem aliorum muniri vel incastellari sub poena excomm. latae sent. firmiter prohibemus et qui contra fecerint per locorum ordinarios publice excommunicati nuntientur. Stat. Sifridi Archiep. Colon. 1281. S. 45. Stat. eccl. Colon. 1554. Der Cardinal Guido wollte, daß sogar die Familien der Incastellanten der h. Sacramente so lange beraubt sein sollten, bis die Befestigungswerke weggeschafft wären. Harzheim cit. III. S. 807. In den Chroniken des Mittelalters kommen Belagerungen und Einnahmem befestigter Kirchhöfe häufig vor. S. Annales Wormat. ad an. 1241. in Böhmer fontes II. p. 180 Annales Colmar. ad an. 1297. ebendas. S. 35. Vgl. Martyrium Arnoldi Arch. Ebendas. III. S. 291 und über die St. Paulus-Kirche von Rom. Otto St. Blasii ad an. 1167. Ebendas. S. 599. Vgl. Grimm Rechtsalterthümer II. S. 867 und Wiarda Willkühren der Brockmänner. Berlin 1820. §. 159 S. 132 §. 215 u. 214 S. 176.

[2]) Can. cum ecclesia V. Lib. 3 Decr. tit 49 de immunitate eccl. et cemeterii in Can. Decet domum aus dem allgemeinen Concilium zu Lyon unter Gregor X. in Sexto tit. 23 — Volumus ut secundum capitula avi et genitoris nostri et nostra mallus neque in ecclesiis neque in porticibus neque in atriis ecclesiae neque in mansione presbyteri habeantur. Non enim aequum est, ut homines ibi ad mortem judicentur aut dismembrentur aut flagellentur ubi debent habere pacem. Caroli regis Capit. anni 873 N. 12. Pertz monum hist. germ. III. S. 521. Vrgl. Bened. Lev. Can. N. 32. S. 140 und N. 91. S. 143 in App. tom. IV. Pertz cit — Eben so Conc. Mog. an. 888. Cap. 21 in Harzheim Conc. Germ. II. S. 374 und S. 412 tom. I.

nicht ausgeübt werden. Hingegen geschah es häufig, daß auf denselben Schutz- und Trutzbündnisse geschlossen, Verträge gethätigt, Eide geschworen [1]), bürgerliche Rechtshändel [2]) sowohl gerichtliche als durch gütliche Uebereinkunft geschlichtet wurden [3]). Wer sieht nicht, daß hier überall das Bestreben obwaltete, solchen Sachen, die nicht immer füglich innerhalb der Kirchen vorgenommen werden konnten, durch die Nähe des Heiligthums, unter dessen Schutz man sie gestellt wünschte, eine stärkere Verbindlichkeit zu

---

— Placita saecularia in ecclesiis vel in porticis vel in coemeteriis non teneantur N. 18 in den Synodalstatuten des Lütticher Bischofs Johann v. J. 1287. Harzheim cit. III. S. 695 und ebendas. N. 19 praecipimus sub sent. excomm. omnibus principibus et alliis laicis ne sua parlamenta habeant in ecclesiis et earum coemeteriis. — Ne judices in ecclesiis aut cemeteriis . . . sententias proferant . . executiones faciant, vel ad aliquam poenam corporalem damnatos per loca ista deducant. Tales enim sententiae et processus reprobantur a jure. Conc. prov. trever. anni 1310. Cap. 64. Harzheim cit. IV. S. 141.

[1]) Würdtwein sub. dipl. IV S. 238. Urkunde v. J 1330. — Chron. Colmar. ad an. 1293 in Böhmer fontes II. p. 72.

[2]) Wir schließen dies aus den sich immer widerholenden Verboten. Nach einem Capitulare Karl's II. konnte der Comes die minora placita (Gerichtssachen geringerer Art, im Gegensatze zum Mallus, (dem Hochgericht) überall vornehmen, nur nicht in Kirchen, Pfarrwohnungen und auf Kirchhöfen. Pertz Mon. hist. germ. III. S. 521. Einige Jahre nachher (888) verordnete das Concilium von Maynz dasselbe. Harzheim Conc. Germ. II. S. 374. N. 21. Cap. 9 der Synode von Seligenstadt (im Jahre 1022) besagt: Mala consuetudo, quae pene ubique inolevit prohibeatur, quod colloquia sua (worunter, wie uns scheint, die sogen. Gemeindesprachen oder Berathungen öffentlicher Gegenstände zu verstehen sind) in atriis ecclesiae sibi constituerunt habenda. Harzheim cit. III. S. 56. In den Lütticher Statuten v. J. 1287 werden Placita saecularia und Parlamenta in den Kirchen und auf den Kirchhöfen verboten. Harzheim cit. S. 695. Die Ueberschrift ist: de coemeteriis, Beweis, daß das Gerügte meistens auf den Kirchhöfen stattfand. §. 21. Ebendas. heißt es: contractus saeculares ibi non exerceant. — Inhibemus ne in ecclesiis earumque coemeteriis placita saecularia teneantur . . . bannaque seu dicta saecularis justitiae proclamentur Stat syn. eccl. Camerac. an. 1300. Harzheim cit. IV. S. 77. — Ne Domini aut judices in ecclesiis et coemeteriis . . causas et lites audiant aut contentiones seu placita . . . sed nec aliquas congregationes consilia vel parlamenta facere praesumant. Cap. 64. des Trierer Conciliums v. J. 1310. Harzheim cit. S. 141. — Cap. 32 der Utrechter Synode von selbigem Jahre besagt das Nämliche. Harzheim ebendas. S. 172. — Coemeteria non debent servire ad laïcos congressus. §. 11 der Statuta Archidiac. Arduennae v. J. 1716. S. 412. — Das allgemeine Kirchengesetz darüber ist enthalten in den Canones: Cum ecclesia und Decet domum im Decret und im Sexto unter dem Titel: de immunitate etc.

[3]) Gerichtliches Bekenntniß über die Gerechtsame des Stifts Xanten im Lande von Dülken „Actum in cymiterio ecclesiae de Dulken" Urkunde vom Jahr 1332. S. in B. und M. cod. dipl. II. S. 161. Vgl. Grimm Rechtsalterthümer II. S. 805.

verschaffen? Von den Jahrmärkten ist dieses zu sagen[1]): Die Kirchengesetze verbieten sie auf den Kirchhöfen. Hier aber das zu verkaufen, was zu dem Gottesdienst gehört, z. B. Kerzen, Weihgeschenke, finden wir nirgend untersagt[2]). Eben so sollen Bettler in den Kirchen die Betenden nicht belästigen[3]). Daß sie aber auf den Kirchhöfen ihre Plätze haben, ist ein uralter Gebrauch[4]). Noch gibt es eins, was wir nicht übersehen dürfen. Gefallene Weibspersonen hatten an den Kirchhöfen eine sichere Zufluchtsstätte für die bedauernswerthe Frucht ihres Leichtsinns. Ja es scheint, wenn sie von diesem Asyl insgeheim Gebrauch machten, daß sie nicht allein ihre Ehre retteten, sondern sogar ihr Gewissen rein hielten, wenigstens sich gegen Strafe und Angst vor mütterlichen Sorgen sicher stellten[5]). Um Kindermorde zu verhüten, sollte in öffentlichen Belehrungen bisweilen darauf hingewiesen werden, daß,

---

[1]) Cessent in ecclesiis earumque coemeteriis negotiationes et praecipue nundinarum ac fori cujuscumque tumultus. Verordnung des allgemeinen Conciliums zu Lyon unter Gregor X. im Canon: Decet domum. tit. 23 Lib. 3 in sexto. — Nullus negotiationes et nundinarum vel fori tumultus exerceat in ecclesiis et earum coemeteriis . . . nec merces ibi vendantur. Stat. syn. Lugd. an. 1287. Harzheim conc. Germ. III. S. 695. — Inhibemus in ecclesiis et coemeteriis . . . forum rerum venalium. Syn Camerac. an. 1300. Harzheim cit. IV. S. 77. — In coemeteriis merces vendere nemo praesumat. Conc. prov. trev. an 1310 Harzheim cit. IV. S. 141. — Tabernas et omnem venditionem vini prohibemus in ecclesiis et coemeteriis sub poena excommunicationis. Syn. patavin. an. 1284. Cap. 24. Harzheim cit. III. S. 667. — S. Barthold Geschichte der deutschen Städte. III. 1851. S. 14. Die „liba et placentae" welche nach einem von Vanespen (Jur. eccl. univ. p. V. tit. 38 cap. 11 de sepulturis §. 18) angeführten Mecheler Concil auf Kirchhöfen nicht mehr verkauft werden sollten, stammen wohl von den Opferkuchen bei den heidnischen Festmahlen her. Wie die „Nundinae und Potitationes" auf den Kirchhöfen im Ardennerlande sich bis in den Anfang des vorigen Jahrhunderts erhalten hatten, wurde schon bemerkt. Stat. Archid. Arduennae an. 1716. §. 11.

[2]) Reifenstuel jus. can. univ. Lib. III. tit. 49. tom. 3. p. 996. N. 16.

[3]) Pii V. Constit. 5 tomi 2 Bullarii. Decr. Syn. Max. Henr. Arch. Col. part. 2. tit 12. Cap. VI. § 1. p 113.

[4]) Apost. Gesch. III. 2 — Fleury Moeurs des Chrétiens III. §. 2. — Gregor. Dialog. Lib. IV. cap 14. — Caroli Mag. Cap. Aquisgr. an. 789. Harzheim Conc. Germ I. p. 286. N. 16.

[5]) Die Canones 66, 67 und 68 des zweiten Buchs des Rhegino de ecclesiasticis disciplinis handeln vom Abortus und dem Kindermord. Der 69. fährt also fort: . . Unusquisque sacerdos in sua plebe annuntiet, ut si aliqua femina clanculo corrupta pepererit, non filium interficiat, sed quocumque praevalet ingenio, ante januas ecclesiae partum suum deportari faciat etc. Harzheim Conc. germ. II. S. 525. Es wird hingewiesen auf die Canones von Burchhardus Lib. XIII. can. 200 S. über die im Leben des h. Goar vorkommende Trierische Concha, worin Findlinge ausgesetzt wurden, Grimm Rechtsalterthümer I. 460.

wenn der Geistliche solche hülflose Geschöpfe fände, würde er gute und fromme Leute bereitwillig zu machen suchen, sich ihrer anzunehmen. So stellten die Kirchhöfe die leibliche Seite des mütterlichen Schooßes der Kirche dar. Sie hatten, den Menschen zu lieb, Platz für Alles, selbst für das, was die Kirche innerhalb ihres Heiligthums nicht gestatten oder dulden durfte. Auf ihnen waren Unglückliche und Verfolgte wohl aufgehoben. Dem Säugling, dem seine Mutter ohne vor der Welt zu Schanden zu werden, und ohne Versuchung sich seiner auf eine unmenschliche Weise zu entledigen, ihre Brust nicht reichen durfte, dienten sie zu einer lebensrettenden Wiege, seiner armen Mutter zum Deckmantel ihres Falles und ihrer Schande. Die der Verwesung entgegengehenden irdischen Reste menschlicher Wesen, welche selbst die, denen sie, so lange der Lebensathem sie beseelt hatte, am theuersten gewesen waren, sich beeilten aus ihrem Anblick wegzuschaffen, nahm der Kirchhof auf in seinen milden Schooß. Sinnreich sind die gegensätzlichen Beziehungen, welche die Alten zwischen Kirchen und Kirchhöfen entdeckten. Fand der Sünder im geistigen Schooße der Kirche Vergebung, so war es billig, daß der Missethäter in ihrem leiblichen Schooße auf dem Kirchhof Sicherheit erlangte[1]) Gebar die Kirche durch die Taufe geistig zu einem neuen Leben, so war der Kirchhof die leibliche Gebärmutter, die den Samen empfangen hatte, den sie am Auferstehungstag ans Licht geben sollte für das ewige Leben[2]). So wie das Gotteshaus in seinem Innern für jede Sünde Vergebung, jeden Zweifel Lösung, jede Seelenschwäche Stärkung, für jedes gläubige Menschenherz die wirkliche Gegenwart seines Gottes hatte, so hatte dessen Vorhof für jeden sich ihm anvertrauenden Elenden Schutz, Hülfe und Trost, für die Geplagten Aufheiterung und Linderung ihres Kummers. Wenn die Kirche der aus dem Paradiese in das Jammerthal der Welt hinübergepflanzte Lebensbaum ist, dann ist der Kirchhof der Ruheplatz in seinem Schatten. Hier soll es den Lebenden wohl sein und den Todten!

Manches hat sich in der Welt geändert. Zu Vielem, wozu unsere Kirchhöfe bei ihrer ursprünglichen Anlage bestimmt oder mittlerweile gebraucht wurden, können sie nicht mehr dienen. Das,

---

[1]) Cum ecclesiae sint tutela refugii et in eis homines peccatorum veniam obtinere consueverint . . . ecclesias et coemeteria gaudere immunitate . . decernimus. Conc. Ultraject. an. 1294. §. 3. Harzheim conc germ. VI. S. 22.

[2]) Man sehe die oben mitgetheilte schöne Ansprache des Kammericher Bischofs Gerard an die Irrenden zu Arras. Harzheim cit. III. S. 55 ff.

wofür sie noch immer da sind, wird sich in Folgendem zusammenfassen lassen. Sie sollen noch immer eine Wehr sein, die das Heiligthum gegen Entheiligung schützt, eine Scheide, die das Heilige von dem Unheiligen trennt. Solche Wehr und Scheide ist ein unabweisbares Bedürfniß. Wo sie nicht vorhanden ist, wird der lebendige Geist der Kirche nicht ruhen, bis er sie sich geschaffen hat. Maschinengerassel, Fuhrengepolter, Klirren der Schleppsäbel, die heisere Stimme des seine Recruten einschulenden Feldwebels, die Zoten des Marktschreiers, das aus den Schenken schallende Gelächter sammt garstigen Liedern und Streitworten, die Flüche des Viehtreibers, alles das darf in die Kirche nicht eindringen. Ihr Vorhof soll es von dem Orte des Gebets und der Sammlung, von der Wohnung Gottes unter den Menschen fern halten. Durch unmittelbare Berührung mit dem Gemeinen, sogar mit dem Tagtäglichen würde das Heilige entweiht werden.

Noch dienen unsere Kirchhöfe zu gewissen gottesdienstlichen Verrichtungen, die innerhalb der Kirchen nicht Statt finden können. Wir erinnern beispielshalber an die Austheilung des Weihwassers an den Vorabenden der zwei höchsten Feste und an die Kräuterweihe am hohen Mariä-Himmelfahrtsfeste. Erstere ist in den Kirchen nicht wohl statthaft wegen des damit meistens verbundenen Gedränges und die andere, weil die Erfahrung gelehrt hat, daß in niedrigen oder überfüllten Kirchen die duftenden Kräuter bei der Sommerschwüle zarten Menschengebilden Ohnmachten und Uebelwerden verursachen. Es ist nicht abzusehen, wie in einer Kirche, die keinen Vorhof hat, das Palmsonntags-Officium vorschriftsmäßig abgehalten werden kann. Wie bekannt, vermochte den Rogations-Prozessionen ihr ehrwürdiges Alter nicht Schonung zu erwirken. Auch an sie wurde in unsern Tagen Hand angelegt. Gottlob! daß wir unsere Kirchhöfe hatten, von welchen man sie nicht verbannen konnte. Nach dem sogenannten Lütticher Prozessionale, das uns die der römischen nachgebildete alte gallicanische Kirchenordnung wiedergibt, wird an jedem Sonn- und Festtag vor der Hochmesse ein feierlicher Umzug um die Kirche gehalten, der auch hie zu Land in einigen Gemeinden zwischen Ostern und Pfingsten üblich geblieben ist [1]). Hiezu ist wieder der Kirchhof

---

[1]) Diese Prozessionen waren auch in Deutschland nicht unbekannt. Luther wollte, „daß der Geistliche im Chorrock jeden Sonntag den Circuitum um die „Kirche, mit einem reinen Responsorio oder am hohen Osterfest mit Salve „festa dies halte.“ Brief an Propst Buchholzer zu Berlin vom Jahre 1539.

unentbehrlich [1]). Derselbe wird anderwärts zu den an den ersten Sonntagen jeden Monats üblichen Prozessionen unserer lieben Frau vom Sieg benutzt. Ja an manchen Orten, wo die Nichtkatholiken, welche die Mehrheit der Bevölkerung bilden, so wenig ächte Duldung kennen, daß sie von dem Festgepränge der Katholischen, wenn es sich auf offener Gasse zeigen möchte, bösen Zauber befürchten, würde in Ermangelung eines Kirchhofes sogar die Frohnleichnams-Prozession ausfallen müssen. Auf Kirchhöfen findet man auch häufig Kreuzwege und Fußfälle-Stationen, Calvarien- und Oelberge angebracht, wo die, welche eine eigene Stimmung treibt unter Gottes freiem Himmel zu beten, hiezu Gelegenheit haben. Gesegnete Frauen und andere mit gewissen Uebeln behaftete Menschenkinder können bisweilen, sei es die Kirchenluft oder, wie andere behaupten, das Gewölbe des Gebäudes über sich platterdings nicht vertragen und doch wollen sie sich vom gemeinsamen Gottesdienst nicht ausschließen. Dasselbe gilt von Unglücklichen, die an ekelhaften Gebrechen leiden [2]). Ihr eigenes Gefühl sagt ihnen, daß ihre Nähe Anderen zur Last ist. Nicht mehr, nicht einmal aus der Ferne mehr, mit Anderen beten zu dürfen, das würde ihnen eine Qual sein größer als ihre Leiden. Ist für alle diese das Vorhandensein eines freien ungestörten Platzes an der Kirche nicht ein wahres Bedürfniß? Kaum hatte die Gesetzgebung, aus nicht zu verkennenden Gründen, es gewollt, daß keine Leichen mehr in den Kirchen b e e r d i g t werden sollten; so beeilte die Polizei sich auch die A u s s t e l l u n g derselben in den Gotteshäusern zu untersagen [3]). Und doch liegt in dem Herzen eines jeden katholischen

---

[1]) Es ist dies der Grund, weswegen verordnet worden ist, daß, wenn alte Kirchhöfe auch bepflanzt oder verkauft werden, ein freier Weg um die Kirche bleiben muß. Avis du conseil d'état sur les chemins de ronde à conserver autour des églises. 20. Dec. 1806. Hermens Handbuch der Staatsgesetzgesetzgebung über den christl. Cultus. III. S. 254.

[2]) Car. Mag. Capit. Aquisgr. an. 789. Harzheim Conc. Germ. I. p. 286. cap. XX. De leprosis.

[3]) Der Präfekt des Roerdepartements erließ am 4. prair. an. XI. folgendes Cirkular: Monsieur l'evêque d'Aix-la-Chapelle ayant apellé mon attention sur la faculté, que les familles réclament de pouvoir faire présenter les corps de leurs parents défuncts aux églises avant leur inhumation, et les loix de police sur le culte ne s'opposant aucunement, que cette satisfaction ne leur soit accordée, v o u s n e v o u s o p p o s e r e z p a s, c i t o y e n s M a i r e s! à l'a c c o m p l i s s e m e n t d e c e t t e c é r é m o n i e r é l i g i e u s e, maintenant toutes fois les reglements relatifs à l'exercice public du culte et à la salubrité génerale. S. Präfektur-Akten des Roerdepartements. XI. S. 241. — Vgl. Verfügung der Königl. Reg. zu Düsseldorf vom 15. Nov. 1852. Amtsbl. S. 579.

Christen der sehnliche Wunsch, daß in möglichster Nähe seines entseelten Leibes, ehe er in den Schooß der Erde gebettet wird, das unblutige Opfer, um ihn zur einstigen Wiederauferstehung einzuweihen, dargebracht werde [1]). Dies soll zugleich die letzte von dem Heimgehenden, der noch immer zur Gemeinde der Heiligen gehört, mit seinen Hinterlassenen gemeinsam auf dieser Welt begangene Gottesverehrung sein. Um nun dieses zu ermöglichen, werden an einigen Orten die Leichen, während des Gottesdienstes für die Seelenruhe der Entschlafenen, unter eine an der Außenseite der Kirche angebrachte Bedachung hingestellt. Wie aber ist dies bei jenem Verbot auszuführen, wenn die Kirche an offener Gasse liegt? Wer sieht es also nicht, daß dem katholischen Ritus ein seine Gotteshäuser umgebender Platz als Cultuslokal unentbehrlich ist. Deshalb bezeichnet nach kirchlicher Vorschrift der Bischof bei der ersten Steinlegung eines Gotteshauses, nicht allein die Stelle seines Gebäudes, (locum) sondern auch den Raum, der es umgeben soll (atrium). [2])

Es ist sonderbar, daß es Leute gibt, die jede Entweihun eines neuangelegten Begräbnißplatzes, auf welchem sie die irdischen Reste ihrer Theuren in die Erde senken sahen, mit den strengsten Strafen geahndet wissen wollen, im Gegentheil aber gegen die frevelhaftesten Verunehrungen der nächsten Umgebung einer Kirche, in deren Schooß die Gebeine ihrer Vorfahren ruhen, gleichgültig sind. Es kommt dies einem gerade so vor, wie wenn ein Thor es für eine große Sünde hielte, Jemand in den ersten Stunden seines Schlafes zu belästigen, sich aber kein Gewissen daraus machte, auf der Kammer des Schlummernden, wenn seine Ruhe schon eine Weile gedauert hätte, allen erdenklichen Unfug zu treiben. Es mag sein, daß die Verächter unserer alten Kirchhöfe für die Heiligkeit unserer Gotteshäuser, die sich ihrer unmittelbaren Umgebung nothwendiger Weise mittheilt, keinen Sinn haben. Unerklärlich bleibt es immer, wie ihnen der Unterschied zwischen alten und neuen Kirchhöfen so groß sein kann, daß sie die ersteren für gemeine öffentliche Plätze gehalten wissen wollen. Dem möge nun aber sein, wie ihm wolle. So viel ist gewiß. Die Kirche kennt wischen alten und neuen Christengräbern keinen Unterschied. Für ihre Kirchhöfe gibtes, um sie ihrer Rechte auf Schonung und Heilig-

---

1) Quod antiquissimi est instituti, illud, quantum fieri potest, retineatur, ut Missa praesente corpore defuncti pro eo celebretur, antequam sepulturae tradatur. Rituale Romanum tit. de Exequiis.

2) Pontif. Rom. p. 11. de benedict. et impos. primi lapidis etc.

haltung verlustig zu machen, keinen anderen Terminus fatalis, als den allgemeinen, den jüngsten Tag. Was sie also in jener Hinsicht mit Recht verlangen kann und angeordnet hat, muß eben so wohl für alte Kirchhöfe Geltung haben, als für neue. So bald irgend ein neuer Begräbnißplatz außerhalb des Ortes angelegt war, wurden Stimmen laut, denen das Te Deum zu seiner Einweihung nur ein Danklied auf die Eröffnung gewisser Aussichten war. „Jetzt", mischten sich in den Jubel die Gedanken, „werden wir bald vom alten Kirchhof bedeutenden Nutzen haben." Wenn nach einer bestimmten Reihe von Jahren derselbe zu Bauplätzen verkauft würde, wollte der Eine einen Raum zu einem Schoppen, der Andere einen zu einem Düngerplatz sich ersteigern. Wieder ein Anderer freute sich auf ein dort anzubringendes Hinterthürchen, um hiedurch die Leute aus der Kirche in Laden und Schenke zu locken. Andere hatten nunmehr einen näheren Weg, um über den geweihten Boden Dünger in ihren Garten zu bringen. Wieder Andere freuten sich auf das Niedrigerlegen und Ebnen des Bodens, wo sie dann einen bequemeren Weg zur Kirche haben würden. Auch die Gemeindevorstände blieben, wo an eine rücksichtslose Aufräumung Hand anzulegen war, nicht zurück. Um eine kleine Krümmung irgend einer Straße zu beseitigen, um Platz für die Latrinen irgend einer Kinderschule zu gewinnen, scheute man sich nicht die Gebeine Solcher, die einstens vielleicht zu den Besten und Edelsten der Gemeinde, zu den Gründern ihres Wohlstandes gehört hatten, in ihrer Grabesruhe zu stören [1]) Wehe aber einem Geschlecht, dem die heilige Scheu vor den irdischen Resten seiner Vorfahren abhanden gekommen ist! Ihm stehen Menschenfresser nur um ein Haarbreit nach. Es müßte zu den heidnischen Römern in die Schule geschickt werden Ja selbst von Wilden könnte es etwas lernen. Ein Mensch, der nicht so viel für Menschenwürde übrig hat, daß er den Staub, den einstens

[1]) Wenn man sich noch damit begnügt hätte, blos die Begräbnißplätze zu verändern! Aber man war mit diesem ersten Angriffe auf jene h. Stätten nicht zufrieden. Man scharrte auch die Asche unserer Vorfahren wieder aus und führte ihre geheiligten Ueberreste weg, wie der Bauer den Koth und Unflat unserer Städte auf seinem Dreckkarren wegführt Wir sind endlich dahin gekommen, dasjenige, was im Alterthum als die allerschmählichste Strafe der Verbrecher betrachtet wurde, nämlich die Zerstreuung der Asche des Todten als das Meisterwerk und höchste Resultat der Philosophie rühmen zu hören. Worin bestand wohl das Verbrechen unserer Vorfahren, daß wir ihre Ueberbleibsel auf eine so schimpfliche Weise behandelten? O, vielleicht war es nur ihr Verbrechen, solche Söhne gezeugt zu haben? Chateaubriand Geist des Christenthums. II. E. 5. Hft.

einer seines Gleichen beseelte, von Gassenkoth nicht unterschieden wissen will, verdient es nicht ein Mensch zu heißen. Einem Christen ist jeder Leichenacker ein Saatfeld für die Ewigkeit, eine Schlafstätte, für die, welche unter der Decke seines Bodens der Aufweckung entgegenschlummern. Und das ist eben eine der Aufgaben unserer Kirchhöfe, die Generationen, welche seit Gründung der Gemeinde, vielleicht seit Einführung des Christenthums, nach ihrem Abtreten vom Schauplatz dieses Lebens, im Schatten ihres Gotteshauses ihre Ruhestätte erhielten, sicher zu betten, sie gegen frevelhafte Störung ihrer Grabesruhe zu schützen und ihnen zu verschaffen, daß sie auf den Posaunenschall da erwachen, wo sie zur Ruhe gelegt wurden.

Ja auf unseren Kirchhöfen harren Tausende der Auferstehung entgegen. Wir sagen noch mehr. Auch unsere Kirchhöfe selbst harren besseren Zeiten entgegen. Es ist mit ihnen, wie mit gewissen rituellen Gebräuchen, die der Gegenwart nicht mehr anpassen. Der große Haufe meint, ihr Fortbestehen werde nur deshalb geduldet, um uns an ehemalige bessere Zeiten zu erinnern. Ein eben so frommer als gelehrter Schriftsteller hingegen behauptet, sie hätten eben so wohl eine praktische Bedeutung für die Zukunft als eine theoretische für die Vergangenheit. Es würde eine bessere Zeit wiederkehren, der sie eben so angemessen sein würden, als es ehemals der Fall war. So meine ja Keiner, die Kirche habe auf ewige Zeiten darauf verzichtet, ihre todten Angehörigen mit den lebendigen zu ihren gottesdienstlichen Feiern um ihre Altäre geschaart zu sehen. Unsere glücklicheren Enkel werden es erleben, daß man die entseelten Leiber der Ihrigen nicht mehr weit von den Kirchen fortschafft, sondern ihnen in der Nähe der Gotteshäuser wieder ein Plätzchen gönnt. Dahin drängt das katholische Bewußtsein, dem zu seiner Gottesgemeinde die Verstorbenen eben sowohl gehören als die Lebenden [1]).

„Ueberall", heißt es in einem Hirtenbriefe eines der frömm„sten und gelehrtesten Bischöfe Deutschlands", wo an den Wochen„tagen die Kirche viel besucht wird, wird auch viel gebetet für „die Abgestorbenen, und es wird die heilige Liebesgemeinschaft mit „ihnen unterhalten. . . . Seitdem an vielen Orten die Begräbniß„stätten fern von den Augen der Lebendigen entrückt sind und der „Anblick der Gräber nicht mehr täglich den Lebenden das Memento „mori entgegenruft, hat auch das Mitleid und das fromme Anden-

[1]) Encyclop. Handbuch der kath. Liturgie von Abbé Mignet, übersetzt von Schinke und Kühne. Breslau 1850. p. 508 §. 2. voce: Kirchhof.

„ken an die armen Seelen in vielen Herzen abgenommen. Der „Grabhügel des geliebten Todten mit dem Zeichen der Erlösung „geschmückt, war sonst für die Angehörigen bei jedem Kirchenbesuch „eine ernste Mahnung derjenigen im Herrn zu gedenken, die mit „dem Zeichen des Glaubens voraufgegangen und im Frieden ent„schlafen sind. Einen rührenden Anblick gewährt heute noch manche „christliche Gemeinde, die nach beendigtem Gottesdienste sich auf „den Kirchhof zerstreut, wo jeder das Grab seiner Lieben sucht, um „mit Thränen des Dankes und der h. Liebe den theuren Seelen „die ewige Ruhe und das Reich des Lichtes zu erflehen. Es kann „nicht fehlen, nach Ecfüllung einer so heiligen Liebespflicht werden „die Betenden getröstet, gewarnt vor Leichtsinn und Eitelkeit des „Lebens, sie werden mit Abscheu vor der Sünde und mit ernsten „Gedanken von den Gräbern heimkehren“ [1])

---

[1]) Hirtenbrief des Hochwürdigsten Bischofs Arnoldi von Trier. 1854.

II.

Von dem Eigenthumsrecht an den Kirchhöfen.

Die Behauptung, daß die Kirchhöfe, wenn auch für den Augenblick keine Beerdigungen darauf vorgenommen werden, noch immer zu den Cultusstätten gehören, und daß sie als solche behandelt werden müssen, wird zu nichts führen, die Arbeit den Beweis dieser Behauptung zu liefern, wird eine vergebliche sein; wenn nicht zuvor die Eigenthumsfrage ins Reine gebracht ist. Die Sache ist zwar an sich einfach, doch durch die innere Gehaltlosigkeit der neueren Gesetzgebung über diesen Gegenstand und die daher sich ergebenden Schwankungen in ihrer Anwendung, ist sie zu einer ziemlich verwickelten geworden. Der Rechtsstreit wird zu entscheiden sein zwischen dem Staat, der Kirche und der bürgerlichen Gemeinde. Es fragt sich, sind die Kirchhöfe Staats-, Kirchen- oder Gemeinde-Eigenthum? Daß nur von alten Kirchhöfen die Rede ist, braucht wohl nicht wiederholt zu werden. Ebenso sei ein für alle Mal bemerkt, daß wir es bloß mit dem linksrheinischen Gebiet Preußens zu thun haben. Kommen wir zu andern Ländern, so geschieht dies deshalb, um auf diese Weise die Gesetzgebung der Rheinlande zu erläutern und ihre Anwendung festzustellen. Alle, gleichviel wessen Ansprüche sie verfechten, ob der Kirche oder des Staats oder der Gemeinde, sind darin einverstanden, daß ursprünglich Kirche und Kirchhof ein und dasselbe Rechtsobject waren, daß also das Subject, dem das Eigenthum der Kirche zustand, auch Eigenthümer ihres Kirchhofs war.

Bei den Römern war nach dem Gesetz der zwölf Tafeln das Begraben in der Stadt nicht gestattet.[1]) Dies Verbot hatte

---

[1]) S. Cic. de Legibus Libr. II. am Ende. Vgl. Pauli juriscons. Sentent. Lib. I. cap. ult. und die Scholien des Servius zum IX. Buche der Aeneis

nicht allein für Rom, sondern für alle Städte des ganzen römischen Reiches Geltung. [1]) Obgleich nun Diocletian und Maximinian es erneuert hatten [2]), ist doch aus dem theodosianischen Codex ersichtlich, daß man es mit demselben, zur Zeit als diese Gesetz-Sammlung erschien, so genau nicht mehr nahm [3]); bis endlich Kaiser Leo einem Jeden die unbeschränkte Freiheit ertheilte, sich innerhalb oder außerhalb der Städte seine letzte Ruhestelle zu wählen [4]) Allgemeine Begräbnißplätze nach Art der unserigen kannte der römische Bürger, als solcher, d. h. für sich und die Seinigen nicht [5]). Jeder hatte sein Familiengrab [6]) auf seinem ihm allein oder mit einigen andern gemeinschaftlich gehörigen Eigenthum vor der Stadt [7]). Die sogenannten Polyandria [8], allgemeine Begräbnißnißplätze, für Sclaven und Fremde [9]) waren nicht sehr von unsern Schindangern verschieden [10]). Nur wo sie bei Militär-Stationen zum Begräbniß der Krieger dienten, wurden sie höher in Ehren gehalten. Die ersten Christen in Rom, Neapel und anderen großen Städten hatten ihre Gräber in den Catakomben, die allem Anschein nach Privateigenthum angesehener christlichen Familien waren. Da nun die Christen sich als eine Familie betrachteten, so wurden ihre Cömeteria als ihnen gemeinschaftlich angehörige Familiengrüfte angesehen [11]), wozu man um so leichter überging, als überhaupt das

---

Virg. Dig. Libr. 47 tit. 12 de Sepulcro violato leg. 3 §. 5. Vgl. Jo. Chrysostomi hom. 37 und hom. 17 de fide. Nach Sidonii Apoll. Epist. 2 lib. 3 waren zu seiner Zeit (im fünften Jahrhundert) in Gallien die Gräber noch außerhalb der Städte.

[1]) Das diese Sitte unter Androhung einer Geldstrafe von vierzig Goldstücken in Schutz nehmende Edikt des Kaisers Hadrian, welches Ulpian anführt, belehrt uns darüber.

[2]) Cod. Lib. III. tit 4. 4. De religiosis . . . . leg. 12.

[3]) Cod. Theod. tit. de sepulcro viol. leg. 6.

[4]) Imp Leonis Const. 53. Ut cuique tam intra civitates, quam extra mortuos sepelire liceat.

[5]) Wo Cicero Off. 1. 17 die „civibus communia" aufzählt, ist von „Sepulchra" keine Rede.

[6]) Magnum eadem habere monumenta majorum . . . Sepulchra habere communia. Cic. cit.

[7]) Eine Stelle des Juvenal (Satyr. I am Ende) wird irrig für die entgegengesetzte Meinung angeführt. Sie besagt nur, daß die meisten Gräber an der Flaminischen und Latinischen Straße angetroffen wurden.

[8]) Polyandrion in Graeciae civitatibus dicebatur commune h o s p i t u m sepulcrum. Calepini Diction. ed. Conr. Gessner. pag. 883.

[9]) Matth. XXVII. 7.

[10]) Tristes albis informem spectabant ossibus agrum. Horat. Satyr. VIII. Lib. 1.

[11]) Elemens de jurisprudence sur la propriété des biens affectés au culte. Louvain 1845 chap. VII. des Cimetières S. 110.

Privateigenthum[1]), das zu den gottesdienstlichen Zusammenkünften der Christen benutzt wurde, nach und nach seinen ursprünglichen Rechtscharakter verlor und in Folge fortgesetzten gemeinschaftlichen Gebrauchs Kirchengut wurde. Dies ist die rechtliche Genesis der christlichen Kirchhöfe[2]). Nun ist gewiß, daß seit Anerkennung des Christenthums als Staatsreligion die Christengemeinden in den Städten ihre Kirchen mit Vorhöfen[3]) hatten, wenn diese auch nicht zum Begraben ihrer Leichen dienten. Was wir also von dem Eigenthumsrecht an den Kirchen wissen, muß auch von ihren zu ihnen gehörigen Vorhöfen gelten.

Nach dem römischen Rechte waren Kirchen (aedes sacrae) res nullius, keines Menschen Eigenthum[4]). Nach diesem Rechte aber gab es zweierlei Objekte dieser Art, nämlich erstens Sachen, die zwar keines Eigenthum waren, aber es werden konnten, z. B. weggeworfene Sachen, Wild, Meerprodukte u. s. w., dann Sachen, die keinem gehörten und nie in das Privateigenthum eines Menschen konnten übergehen, wie z. B. öffentliche Wege, Seehäfen, schiffbare Flüsse. Zu Rechtsobjecten dieser letzteren Art wurden auch die Kirchen gerechnet. Mit der Bezeichnung res nullius war für die Praxis bestimmt, was die neuere Gesetzgebung mit ihrem „extra commercium" besagt. Res nullius von der Art, wozu die Kirchen gehörten, sollten nicht veräußert, nicht verpfändet, nicht durch Verjährung ihrer ursprünglichen Bestimmung entzogen worden. Die Qualification eines Dinges als res nullius ist ein negativer Begriff. Er sagt bloß aus, wem die Kirchen nicht gehören, daß sie keinem Menschen als Privateigenthum gehören sollen. Wen aber die römische Jurisprudenz sich als Träger des Eigenthumsrechts an Kirchen und ihrem Zubehör dachte, ob das Menschengeschlecht, oder das römische Volk, oder die höheren Wesen, denen sie gewidmet waren, oder ihre Priester und Verehrer, darüber haben sich die Pfleger dieser Wissenschaft nicht ausge-

---

1) Theophilus, qui erat cunctis potentibus sublimior, domus suae ingentem basilicam, ecclesiae nomine consecravit. Constit Apost. Lib. V. Cap. 71.

2) Ueber das Atrium, oder Narthex exterior s. Selvagio Antiqu. christ. instit Lib I. part. 1. cap. 2. Conf. 3 pag. 21.

3) Noch ein Moment, was hierbei bisher zu wenig gewürdigt worden ist, ist, daß die das Römerreich umstaltenden Germanen, schon in ihrer heidnischen Vorzeit gemeinsame Begräbnißplätze gehabt hatten.

4) Instit. Lib. II. tit. 1 N. 7 u. 12. Dig. Lib. I. tit. VIII leg. 3 u. 6. N. 2. Vgl. Traité cit. p. 119. Auch nach dem römischen Recht gab es Tempel, die Privat-Besitzern gehörten. Lasseaulx Untergang des Hellenismus und Einziehung seiner Tempelgüter. 1851. S. 118.

sprochen. Es war auch keine eigentliche Veranlassung dazu da, indem, als das römische Recht codificirt wurde, das Christenthum schon längst als Staatsreligion erklärt war. So lange es nun nur feststand, daß eine Kirche nie das Privateigenthum eines Menschen sein oder werden konnte und alles, was einer Kirche oder Kirchengemeinde als Zubehör oder als Eigenthum gehörte, vom Staate ihnen gewährleistet war, wenigstens in der Art, daß nach seiner Verfassung keine Möglichkeit war, es zu verlieren, hatte ein speculatives Eingehen auf unsere Frage keinen praktischen Werth. Ohnehin hatte das Volk der Welteroberer, besonders damals zur Zeit des Verfalls seiner Herrschaft, für wissenschaftliche Erörterungen keinen Sinn. Die in das zusammensinkende Römerreich als frische neue Kräfte hereinbrechenden Germanen löseten die Frage thatsächlich. Kaum hatten sie in den eroberten Ländern und so hier am Rheine Fuß gefaßt und sich zur Fahne des Welterlösers bekannt, gründeten sie ihm und seinen Heiligen auf ihren Gütern für sich und die ihrigen Kirchen, die, wie sich von selbst versteht, nicht allein mit ihren Vorhöfen, sondern auch mit dem zu ihrem und ihrer Geistlichen Unterhalt nöthigen Grundbesitz versehen waren. Dies ist der Ursprung der meisten unserer Pfarrkirchen. Die Gründer blieben Eigenthümer ihrer Schöpfungen [1]), woraus sich allmählig das kirchliche Patronatrecht entwickelt hat [2]). Nun belehrt uns die Geschichte, daß die in Gallien einwandernden Germanen hier das Christenthum schon vorfanden. Nirgend ist eine Spur davon, daß sie sich der vorhandenen Kirchen bemächtigten, wiewohl es nicht selten geschah, daß sie dieselben plünderten oder sogar vernichteten [3]). Seit ihrer Niederlassung in Gallien haben die Germanen römische Einrichtungen, wo sie dieselben vorfanden, geschont. Kirchen und Geistliche mußten ohnehin, gemäß den Rechtsanschauungen unserer Vorfahren, nach römischem Gesetze beurtheilt werden [4]). Wenn sie also auch die von ihnen errichteten Kirchen als ihr Privateigenthum betrachteten,

---

[1]) S. den 4. Band der Théorie des Loix politiques en France. Paris 1792, wo nicht nur die betreffenden Gesetzstellen, sondern eine Menge das Behauptete bezeugende Urkunden angeführt werden.

[3]) S. chap III. Des droits de propriété et de patronage conservés par les fondateurs sur les Monastéres de leurs Domaines. S. 178 ff. tom. IV. Théorie u. s. w. oben cit.

[3]) Multae ecclesiae a chlodovechi exercitu depraedatae sunt. Greg. tur. hist Lib. II. Cap. 27. Vrgl. aesta Franc. Cap. X.

[4]) Res ecclesiae secundum ordinem legis romanae defendatur (in einem Capitulare Ludwig des Frommen). Ut omnis ecclesiasticus ordo secundum legem romanam vivat, war ein Artikel der fränkischen Charte. Nach dem

so galten ihnen doch die vorgefundenen erhalten gebliebenen Kirchen als res nullius, wenigstens in dem Sinne, daß sie sich nicht selbst für Eigenthümer derselben hielten[1]). So gab es also in jener Zeit hie zu Lande zweierlei Arten von Kirchen in Bezug auf ihr passives Eigenthumsrecht, nämlich: Kirchen als Privateigenthum der Gründer und ihrer Rechtsnachfolger und Kirchen, die keinem gehörten[2]). Die Kirchen, welche irgend einem hochgefeierten Heiligen gewidmet waren, zu bereichern, rechnete man sich als hohes Verdienst an, und da einerseits eine jede Kirche als ein einträgliches Gut galt, andererseits die Gründer und ihre Erben über die in ihrem Besitz gebliebenen, deren es viele gab, wie über ihr anderes Privateigenthum verfügen durften, so konnte es nicht fehlen, daß vor und nach der größte Theil der Pfarrkirchen, Capellen und Zellen, welche die Eroberer und ihre Nachkommen auf ihren Gütern erbaut hatten, an Domkirchen, Stifter und Klöster geschenkt wurden und also in ihr volles Eigenthum übergingen. So bahnte sich die einzig richtige Ansicht, daß Kirchen mit ihrem Zubehör Gott und seinen Heiligen gehören, den Weg[3]). Der heidnische Standpunkt des nichtssagenden römischen „res nullius" war überwunden. Kirchen als Eigenthum von Privatpersonen wurden immer seltener. Die wenigen, welche Privateigenthum ihrer Gründer und deren Erben geblieben waren (bei den meisten hatte sich durch Veräußerung an andern Kirchen ihre rechtliche Natur verändert) gingen allmählig durch Verjährung in das Dominium der Kirche über. Endlich wurde es Regel, daß neuerbaute Gotteshäuser vor ihrer Einweihung den Kirchenobern für die Kirche überwiesen wurden, und geschah dies nicht förmlich, so ersetzte der Akt der Einweihung die Uebergabe. So standen die Sachen bis zum Ausbruch der französischen Revolution. Keiner

---

Ripuarischen Rechte mußte sich der Bischof von seinem Archidiacon sein Testament machen lassen, „secundum legem romanam, qua ecclesia vivit." Tit. 58 bei Eccard leg. barb. S. 222.

1) Quicumque voluerit in sua proprietate ecclesiam aedificare . . . licentiam habeat. Capit. Caroli ad Salz. 804. Burchard. Lib. 3 Cap. 4. Im ersten Buche der Can. Rheginonis. Can. 26. Harzheim Conc. Germ. II. S. 446. Ecclesias quoque in proprietatibus liberorum hominum ac cohaeredum consistentes, ut tuae tradantur ecclesiae, non debes cogere. Ipsae ecclesiae ab eisdem liberis hominibus potiantur, schrieb Hincmar, Erzbischof von Rheims seinem Suffragan Hedenulf von Laon. Baluz. II. S. 626.

2) Daß die Eroberer das „nullius" nicht in grammatischem Sinne, sondern in seiner höheren Bedeutung auffaßten, braucht wohl nicht bemerkt zu werden.

3) S. die Kirche und ihre Institute auf dem Gebiete des Vermögensrechtes, von J. Evelt. Soest 1845, §. 5 und passim.

hatte es sich bis dahin in Ernst beifallen lassen, das Eigenthumsrecht an Kirchen, Kirchhöfen und Kirchengut dem Staate oder den Gemeinden oder den Kirchenpatronen zuzusprechen. Kirchen und Zubehör waren eben so wenig noch res nullius, sondern sie waren und galten als res ecclesiae, Objekte, die Gott und seinem Volke gehörten. Bei dieser durchaus richtigen Auffassung leistete besonders seit der Glaubenstrennung in Ländern und Gemeinden, wo sich neben den alten katholischen Pfarrsystemen neue protestantische bildeten, die dem römischen Recht kaum bekannte, vom deutschen hingegen vielseitig durchgeführte Unterscheidung zwischen Obereigenthum (Dominium directum) und nutzbarem Obereigenthum (Dominium utile) praktisch einen wesentlichen Dienst. Die Gesammtkirche (Gott und sein Volk) hatte das Obereigenthum aller Kirchen und allen Kirchenguts auf Erden. Den betreffenden Special-Kirchen (Domen, Stiftern, Klöstern und Pfarreien) und Stellen (Beneficien) stand das nutzbare Eigenthum zu. An ein Obereigenthum des Staats an den Kirchen hatte Niemand gedacht und wo von einem nutzbaren Eigenthumsrecht der Gemeinden am Kirchengut die Rede war, galt es blos von dem Kirchengut, was dazu dienen sollte, den Gemeinden ihre Beiträge zum Gottesdienst und den Unterhalt der Kirchengebäude zu erleichtern, was man unter dem Namen „bona fabricae" begreift. An den Gütern der geistlichen Stellen hatten die Gemeinden kein nutzbares Eigenthumsrecht, nicht einmal an den der in ihren Pfarrkirchen bestehenden Stellen [1]). An Kirchen und Kirchhöfen hatten die Gemeinden auch kein nutzbares Eigenthumsrecht, sondern nur das, was die römischen Legisten mit „Usus" Benutzungsrecht bezeichnen. Nun steht aber fest, daß wenn von einem für sich bestehenden Usus in dem angegebenen Sinne die Rede ist, er von dem Eigenthumsrecht verschieden sein muß. Hatten also die Gemeinden den Usus ihrer Kirchen und Kirchhöfe, so konnten sie nicht die Subjekte des Eigenthumsrechtes davon sein. Freilich hat die Glaubenstrennung der Beispiele gar zu viele aufzuweisen, daß, wo ganze Gemeinden von dem katholischen Glauben abfielen, Kirchen und Zubehör, Kirchen- und Pfarrgut, der katholischen Kirche entzogen wurden. Dies aber, wenn auch die ausgeschiedenen Gemeinden das Mithinausgenommene als ihr Eigen-

---

[1]) Wenn hier von einem den Gemeinden zustehenden Rechte die Rede sein soll, konnte es nur ein indirektes, eine Beschwerderecht sein, um bei den geistlichen Oberen darauf zu bestehen, daß die mit den Stellen verbundenen kirchlichen Verrichtungen nicht vernachläßigt wurden.

thum betrachteten, änderte an dem rechtlichen Verhältniß des, was der katholischen Kirche blieb, nichts. Es durfte fortwährend nur nach den Grundsätzen und Rechtsanschauungen dieser Kirche beurtheilt werden. So ist es also gewiß, daß beim Ausbruch der französischen Staatsumwälzung alle katholischen Kirchen auf Erden, mit ihrem Zubehör, also auch die Kirchhöfe, die die Kirchen umgaben, der katholischen Gesammt-Kirche zu Obereigenthum und den einzelnen Kirchen und Kirchenstellen zu nutzbarem Eigenthum gehörten. Unter einer Einzel-Kirche ist aber durchaus nicht das Corpus (Collectivum) einer Gemeinde, sondern vielmehr ein ideelles Wesen (Abstractum), nämlich die Anstalt zu verstehen, die da ist, um etwas zum Heile einer gewissen Gemeinde zu verwirklichen.

Dem Gesagten fügen die Gelehrten noch zwei Umstände zum Beweis, daß die Kirchhöfe insbesondere Kirchengut sind, hinzu. Die, welche sich mit Erforschung der alten meist verschollenen Local-Gesetzgebungen speziell befaßt haben, sagen sie, müssen selbst gestehen, nirgend eine von irgend einer weltlichen Macht ausgegangene Verordnung über die Kirchhöfe entdeckt zu haben [1]). So wie die Gesetzgeber überzeugt waren, daß die Kirchhöfe kirchliches Eigenthum waren, so überließen sie die Einrichtung derselben ganz der geistlichen Macht. Dann hat auch die Gesetzgebung auf Kirchhöfen gefundene Schätze, nach Abzug des dem Finder etwa gebührenden Antheils, überall den Kirchen ganz überlassen. Wir machen zum Schluß noch darauf aufmerksam, daß die Kirchhöfe die Steuerfreiheit mit den Kirchen, wozu sie gehörten, allenthalben theilten [2]), daß, wo geistliche Gerichte bestanden, diese die Streitigkeiten über Benutzung und Unterhaltung der Kirchhöfe aburtheilten und daß, wo aus dem Pflanzenwuchs auf den Kirchhöfen etwas erzielt werden konnte, worauf wir zurückkommen werden, dies dem Pfarrer gebührte.

Nunmehr sind wir da angelangt, wo es nöthig ist die Verhältnisse Frankreichs von denen unseres rheinischen Vaterlands zu

---

[1]) Eléments de jurisprudence sur la propriété des biens affectés au culte. pag. 112.

[2]) Presbyteri de decimis et oblationibus, de domibus atriis vel hortis juxta ecclesiam positis nullum servitium faciant. Cap Ludwig des Frommen vom Jahre 816. In der Collectio Ansegisi Lib. 1. Cap. 85. Vgl. Capit. Caroli calvi v. J. 873. Pertz Monum hist. III. S. 521 N. 12. Es ist merkwürdig, daß das fränkische Recht Kirche und Kirchhof dem Pfarrer gegenüber in die nämliche Categorie setzt, wie seine Wohnung und sein Dotalgut. Investigandum est si ecclesia habeat mansum XII. bonuariorum, praeter cimiterium et curtem, ubi ecclesia et domus presbyteri continetur. Rhegin. canon I. 5, 13, Harzheim Conc. Germ. II. S. 438. Vgl. Op. Hincmari. Rhemen I. S. 716.

trennen. Man nimmt gewöhnlich an, dieselbige Gesetzgebung sei beiderseits maßgebend. Dies trifft aber nicht durchgehends ein, was im Auge zu behalten unumgänglich nothwendig ist[1]). In Frankreich zu einer Zeit, wo zu diesem Lande die untere Rheingegend noch nicht gehörte, wurde durch Beschluß der National-Versammlung vom 4. Nov 1789 alles Kirchengut für Nationalgut erklärt. Es fragt sich, wurden durch diesen einseitigen Machtspruch der weltlichen Gewalt Kirchen und Kirchengüter in Frankreich Eigenthum der französischen Nation? Hörten dadurch die Gotteshäuser mit ihrem Zubehör und Gut auf, Eigenthum der katholischen Kirche zu sein? Es stehen erhebliche Bedenken im Wege. Die katholische Kirche erfreute sich in Frankreich einer gesetzlichen Existenz. Wenn nun auch der Staat in diesem seinem Lande die Kirche vernichten konnte, indem er ihr als Nationalkirche das Recht als besitzfähige juristische Person zu existiren entzog und auf gleiche Weise gegen jede einzelne dem katholischen Gottesdienst gewidmete Kirche verfuhr; so wurde doch dadurch das katholische Kirchengut noch nicht herrenlos, um als solches dem Staat anheimzufallen. Denn die Gesammtkirche fuhr fort, außerhalb Frankreichs rechtlich zu bestehen. Das den einzelnen Kirchen und Kirchenstellen als nutzbares Eigenthum zustehende Kirchengut mußte, als sie vernichtet wurden, als volles Eigenthum in die Hand des Obereigenthümers (also nicht des Staates, sondern der Gesammtkirche) zurückkehren. Nicht durch den legislatorischen Beschluß der National-Versammlung allein ist das katholische Kirchengut in Frankreich Nationalgut geworden. Es mußte nothwendig das Zuthun der Kirche beitreten. Ohne sie konnte ihr Eigenthum nicht Eigenthum eines Andern werden[2]). Dieses Zuthun konnte ein zweifaches sein, ein ausdrückliches (positive) oder ein stillschweigendes (negative). Entweder mußte die Kirche in Folge einer Uebereinkunft die factische Occupation ihres Gutes gutheißen, oder sie mußte so lange dazu schweigen, bis die Frist, welche sie selbst als zur Entfremdung ihres Gutes hinlänglich für gültig anerkannt hatte, verstrichen war[3]). Für eine ausdrückliche Zustim-

---

[1]) Vgl. Zum Preußischen Kirchenrecht. Schafhausen 1838. S. 112, 53. Vgl. Elements cit pag. 92. Der belgische Herausgeber d s Affre'schen Werks: Sur l'administration des paroisses (Liège, 1844) hat überall zu den französ. Gesetzen angemerkt, wenn sie in Belgien nicht publicirt sind.

[2]) Quod nostrum est, sine facto nostro, ad alium transferri non potest. 11 de div. reg. juris. tit ult. Dig.

[3]) Nämlich 40 Jahre Die vom can. Gesetz erforderte bona fides wird bei den Trägern der höchsten Gewalt immer vorausgesetzt. Die Suppressionsdekrete sind titulus justus (scil. aptus), quamvis lex ipsa in se sit iniqua.

mung zur Nationalisirung des katholischen Kirchenguts in Frankreich (denn von Billigung, Gutheißung im moralischen Sinne darf, wo es sich um eine rechtlose Spoliation handelt, ohnehin keine Rede sein), im juristischen Sinne will man den 13. Artikel des Concordats vom 15. Juli 1801 ansehen[1]). Er bestimmt, daß die, welche Kirchengüter erworben haben, deshalb im Gewissen nicht beunruhigt und daß diese Güter ihnen und ihren Rechtsnachfolgern als Eigenthum verbleiben sollen. Man sieht zuerst, daß das Kirchenoberhaupt durchaus nicht erklärt, das vom Staate gethane zu genehmigen, sondern daß nur lediglich vom Rechte der Drittbesitzer die Rede ist. Dann wird über das Kirchengut, welches der Staat noch unveräußert in seiner Hand hatte, nichts verfügt. Dem Papste war vorgespiegelt alles Kirchengut sei eingezogen und veräußert worden. Es sei platterdings unmöglich, es seinen Erwerbern wieder zu entwinden. Daß der Staat den bei weitem bedeutenderen Theil des Kirchenguts noch immer in seinen Händen hatte, war hinterlistiger Weise verschwiegen worden. Doch wie fern der angeführte Artikel des Concordats auf eigentliches Kirchengut Bezug hat, liegt außer dem Kreise unserer Erörterungen; indem wir es nur mit Kirchen und Kirchhöfen zu thun haben.

Die Nationalversammlung erklärte alle kirchliche Güter[2]) als Staatsgut. Es kann noch immer zweifelhaft sein, ob Kirchen und Kirchhöfe unter Kirchengut zu begreifen sind. Kirchen und Kirchhöfe sind allerdings kirchliche Sachen oder Objekte (res ecclesiasticae). So viel bekannt, hatte Niemand noch bis dahin sie den kirchlichen Gütern beigezählt. Ein gleiches gilt von dem Ausdruck „Activvermögen" der Kirchen, dessen sich des Dekret vom 13. Brum. II. (3. Nov. 1793) bedient[3]) Das ganze Activvermögen der Dom- und Pfarrkirchen sollte einen Theil des Staatsguts bilden. Würde es nicht sonderbar klingen, wenn einer das Gebäude einer Kirche zu ihrem Activvermögen rechnen wollte? (Auch kann das Activvermögen hier nicht als Gegensatz des Passiven gedacht werden; denn daß das Passivvermögen (die

---

[1]) Sanctitas sua declarat, pro pacis bono felicique religionis restitutione eis, qui bona ecclesiae alienata acquisierunt molestiam nullam habituros neque a se neque a Romanis poetificibus successoribus suis, ac consequenter proprietas corundem bonorum, reditus et jura iis inhaerentia immutabilia penes ipsos erunt atque ab ipsis causam habentes.

[2]) Tous les biens ecclesiastiques sont à la disposition de la Nation.

[3]) Tout l'activ affecté, a quelque titre que ce soit, aux fabriques des églises cathédrales, paroissiales et succursales, ainsi, qu'à l'aquit des fondations fait partie des propriétes nationales.

Schulden) der Kirchen nicht Nationalgut werden konnte, verstand sich von selbst. Uns scheint „Actif" hier als das Gegentheil von „Quiétif" (ruhend, improductif) aufgefaßt werden zu müssen und der Sinn wäre demnach: die irgend einen Ertrag liefernden Güter der Dom- und Pfarrkirchen, nämlich: Liegenschaften, Renten und ausstehende Gelder sollen Staatsgut sein). Es ist also um zu erweisen, daß Kirchen und Kirchhöfe in Frankreich Nationalgut geworden sind, auch aus dem Dekret vom 13. Brum. II. eben so wenig zu erzielen als aus dem Beschluß vom 4. Nov. 1789. Gesetzt aber auch Kirchen und Kirchhöfe gehörten zu den kirchlichen Gütern, so sind sie doch sicherlich unter keine andere Categorie zu bringen, als unter die der Fabrikgüter. Nun war es selbst der höchsten Executivbehörde zweifelhaft, ob diese Güter unter denen der Nationaldomäne begriffen wären [1]). Sie verlangte darüber eine Entscheidung von der höchsten gesetzgebenden Gewalt; worauf diese einige Monate nachher verordnete, „daß die Kirchen „und Sakristien, die Vorhöfe, die Thore und Glockenthürme „der aufgehobenen Pfarreien, sobald die Aufhebung der Pfarrei „verordnet wäre, gleich andern Nationalgütern verkauft werden „sollten [2])." Wer sieht nicht, daß, wenn hier von einer factischen Nationalisirung der Kirchen und Kirchhöfe die Rede ist, es sich doch nur um aufgehobene oder aufzuhebende Pfarrkirchen und ihre Kirchhöfe handelt? Von den beibehaltenen dasselbe zu behaupten wird große Mühe kosten. Es ist also noch nicht einmal erwiesen, daß in Frankreich die beibehaltenen Pfarrkirchen und ihre Kirchhöfe im Sinne des Staates Nationaleigenthum wurden.

Wie sieht es hiemit im Sinne der Kirche aus? Der oben angeführte 13. Artikel des Concordats gehört nicht hierher. Er handelt von veräußertem Kirchengut, da wir hingegen uns hier mit den beibehaltenen Pfarrkirchen und ihren Kirchhöfen beschäftigen. Von diesen ist in dem vorhergehenden oder zwölften Artikel die Rede, welcher besagt, daß alle noch nicht ihrer Bestimmung entfremdete Pfarrkirchen, in so fern sie dem Gottesdienst unentbehrlich sind, den Bischöfen zur Verfügung gestellt werden sollen [3]). Die gegensätzliche Zusammenstellung des Inhalts beider Artikel ist diese. Das der Kirche entzogene Gut ist entweder vom Staate veräußert oder noch in seinem Besitz. Ueber letzteres wird

---

[1]) Decr. 5. Nov. 1790.
[2]) Decr. 15. Mai 1791.
[3]) Omnia templa metropolitana, cathedralia, parochialia atque alia quae non alienata sunt, cultui necessaria, Episcoporum dispositioni tradentur.

nichts bestimmt. Ersteres möge seinen Erwerbern verbleiben. (Art. 13.) Die Kirchengebäude bestehen entweder noch oder nicht mehr. Die noch vorhandenen Pfarrkirchen befinden sich entweder im factischen Besitz des Staates oder dienen noch immer dem katholischen Cultus. Ueber die, in welchen die Ausübung des Gottesdienstes sich gehalten hat, wird nichts bestimmt. Sie bleiben also was sie sind. Nur blickt durch, daß wo sie überflüssig befunden werden, ihre Vernichtung nicht zu verhindern sein wird. (Art. 12.) Weiset es sich aus, daß die Pfarrkirchen, welche der Staat nur temporär zu anderwärtigen Zwecken benutzt hat (und zwar auf eine Weise, daß sie noch immer wieder ihrer ursprünglichen Bestimmung dienen können), dem öffentlichen Cultus unentbehrlich sind, so sollen sie diesem wieder eingeräumt werden. (Ders. Art.) Ist eine Pfarrkirche so vernichtet, daß von ihr kaum eine Spur übrig bleibt, muß sie allerdings als ein der Kirche völlig entfremdetes Gut gelten. (Art. 13.) Auch lesen die Verfechter der Rechte des Staats auf das eingezogene Kirchengut in Frankreich, hier zwischen den Linien, daß auch die Kirchen, welche der Staat zu seinen Zwecken so verwendet hat, daß die Absicht sie auf immer dafür zu behalten offen am Tag liegt, in die Categorie des 13. Art gesetzt werden müssen. Dies und nicht mehr war uns möglich in jenen beiden Concordats-Artikeln zu finden. Wer aber herausklügeln kann, daß die Kirche, oder was eins ist, ihr höchstes Oberhaupt die beibehaltenen Pfarrkirchen in Frankreich als Staatsgut anerkannt hat, der soll uns über Buridan und Marsilius und Aristoteles gehen! Die zur Zeit des Abschlusses des Concordats in Frankreich existirenden Pfarrkirchen hatte der Staat entweder in seinem factischen Besitz oder sie waren unter seiner Connivenz den Gemeinden zur Ausübung ihres Gottesdienstes geblieben. Er ließ es sich durch die Uebereinkunft mit dem römischen Stuhle gefallen, daß alle in den rechtlichen Besitz der katholischen Kirche zurückkehrten. Wie kann also ein Uebergang ihres Eigenthums von der Kirche auf den Staat behauptet werden? Hat nicht sogar der französische Staat selbst in zwei legislatorischen Emanationen es anerkannt, daß nach der Herstellung des katholischen Cultus Kirchen[1]) und Kirchhöfe[2]) nicht sein Eigenthum sind? Uns ist es eine ausgemachte Sache, daß in Frankreich eben so wohl wie hie zu Lande die beibehaltenen Kirchen mit ihren Kirch-

---

[1]) Staatsrathsgutachten 26. pluv. an. XIII. (22, 26. Jan. 1805.)
[2]) Kaiserl. Decr. über die Begräbnisse 23. prair. XII. (12. Juni 1804) tit. 2. §. 9.

höfen nicht Staatseigenthum geworden, sondern Kircheneigenthum geblieben sind.

„Die Rechtsgelehrten", schreibt der hochwürdige und hochgelehrte Jos. Carrière, Präses des Sulpicianums und bischöflicher Generalvicar zu Paris in seinem Werke: de jure et justitia [1]), „haben es kaum der Mühe werth erachtet, zu untersuchen, unter wessen Dominium die Kirchhöfe gehören. Wenn sie es zu bestimmen hätten, würden sie zweifelsohne ihr Eigenthum den Civilgemeinden (municipiis) zusprechen, gestützt auf verschiedene gesetzgeberische Beschlüsse, die dies voraussetzen. Henrion du Pansay (du pouvoir municipal. L. II. Chap. 12. p. 270) behauptet, es könne dies gar nicht bezweifelt werden. Affre in seinem früheren Werke: (de l'administration temporelle des paroisses tit. II. Chap. 1. Art. 1. §. 1. p. 85) war derselben Meinung. In seinem spätern (de la propriété des biens ecclésiastiques Chap. 3 §. VII. p. 168) hat er sich berichtigt. Einerseits ist es gewiß, daß die Kirchhöfe sonst für Kirchengut (res sacrae) gehalten wurden. Von der andern Seite sind die Kirchhöfe zur Zeit der Revolution von der Regierung nicht veräußert worden. So mußten sie also in ihrem bisherigen Rechtszustande bleiben, es wäre denn, daß irgend ein Gesetz ihr Eigenthum auf einen andern übertragen hätte. Nun aber ist kein ausdrückliches Gesetz hierüber vorhanden. Also müssen die alten Kirchhöfe jetzt noch wie sonst den Kirchen zugesprochen werden, besonders in Landgemeinden und wo sie an die Kirchen anstoßen". Was die Muthmaßung betrifft, die Rechtsgelehrten würden das Eigenthum der Kirchhöfe den bürgerlichen Gemeinden zusprechen, bedarf diese einer Berichtigung oder doch einer Bemerkung. Entweder hat Carrière sich geirrt, oder die Meinung der französischen Rechtsgelehrten ist seitdem in das richtige Gegentheil umgeschlagen. Ein neueres Werk [2]) belehrt uns nämlich, daß eine in Paris unter dem Titel: Journal des conseils de fabrique et du contentieux des cultes erscheinende Zeitschrift, woran Männer wie Odilon Barrot, Berryer, Hennoquin, Cormenin, Dupin, Vatesmenil und Parquin Mitarbeiter sind, durchgehends festhält, daß die alten Kirchhöfe den Kirchen und nicht den Civilgemeinden gehören. Indessen da nicht mit Namen, sondern mit Gründen die Beweise zu führen sind, ist ein tieferes Eingehen auf die gegnerische Ansicht unerläßlich.

---

[1]) Paris. 1839, B. I, S. 228. §. 143. III. De dominio ecclesiae in galliis. Carriére hat aber Henrion mißverstanden. Ueber den rechten Sinn seiner Worte sieh Elémens u. s. w. oben angef. S. 94.

[2]) Elémens de jurisprudence etc. öfter angeführt. S. 117.

Die alten Kirchhöfe, welche ehemals, wie nachgewiesen wurde, Kirchengut waren, konnten nur durch die Kirche oder durch den Staat in die Hand der Gemeinden kommen. Es mag sein, daß in einigen Fällen, in Folge des Edikts vom Jahre 1776, wornach die Stadtgemeinden sich neue Begräbnißplätze außerhalb ihrer Ringmauern anlegen mußten, Kirchenverwaltungen ihre alten Kirchhöfe an die bürgerlichen Gemeinden abgetreten haben. Daß aber während oder nach der Revolutionszeit nirgend eine selbstthätige Eigenthumsentäußerung der Kirche zu Gunsten der Gemeinden Statt gefunden habe, ist wohl gewiß. Die, welche behaupten, daß die Kirchhöfe durch den Staat von der Kirche an die Gemeinde gekommen sind, müssen zweierlei beweisen, erstens, daß der Staat jene Localitäten von der Kirche, gleichviel wie? bekommen und dann, daß er sie den Gemeinden zu Eigenthum überwiesen habe. Was den ersten Punkt angeht, war es selbst der Nationalversammlung (Dekr. vom 5. Nov. 1790) noch zweifelhaft, ob Pfarrkirchen und Kirchhöfe unter den Nationaldomänen zu rechnen seien. (S. Gesetz 4. Nov. 1789.) Es wurde dekretirt (15. Mai 1791), daß die nicht beizubehaltenden Pfarrkirchen, mit ihren Kirchhöfen, sobald ihre Aufhebung verordnet wäre, verkauft werden sollten. Wo dies nicht geschehen ist, sind also die Kirchhöfe in ihrem alten Rechtsverhältniß geblieben. Der Staat hat sich nicht in ihren Besitz gesetzt. Wäre nun auch ein ihre Nationalisirung ausdrücklich aussprechendes Gesetz vorhanden, so würde doch die zum Erwerb nöthige Besitzergreifung fehlen. Also sind unsere Kirchhöfe nicht Staatseigenthum geworden. Hienach würde der etwa erbrachte Beweis des zweiten Punktes: daß der Staat die Kirchhöfe den Gemeinden überwiesen habe, zu nichts dienen. Nirgend hat der Staat die Kirchhöfe der beibehaltenen Pfarrkirchen in seinen Besitz genommen. Es blickt vielmehr aus allem hervor, daß sogar der Wille dazu fehlte. Uns will bedünken, daß es dem französischen Staate mit der Nationalisirung der beizubehaltenden Pfarrkirchen und ihrer Kirchhöfe nie recht Ernst gewesen ist. Er wollte keine reiche, mächtige und einflußreiche katholische Kirche mehr. Aber er begriff doch, daß gottesdienstliche Uebungen nicht zu entbehren wären und daß die französische Nation zur katholischen Kirche, wie aus Heimweh nach dem verlassenen Mutterhause, zurückkehren, nie aber eine andere Religion sich an ihre Stelle würde setzen lassen. Manche Pfarrkirche in den Städten war verschlossen zwar, aber in der Stille wurde in ihr doch Gottesdienst gehalten. Viele auf dem Lande, wohl die meisten, waren ununterbrochen dem Gottesdienste gewidmet geblieben.

Warum sollte man ihrer nicht schonen, da sie schon für die Gegenwart, noch mehr für die Zukunft unentbehrlich waren? Und gab es zu ihrer Erhaltung wohl ein füglicheres Mittel, als der Ansicht Raum zu schaffen, daß sie der Nation oder den Gemeinden gehörten? Ein ähnliches Bewandniß hatte es mit den Kirchhöfen. Auf den alten Kirchhöfen — denn während der Schreckenszeit dachte man nicht an die Anlegung von neuen — wurden noch immer die Beerdigungen vorgenommen, theils mit religiösen Cäremonien, theils ohne, wie die Umstände es bedingten. Dem Staat hätten diese Plätze, wenn er sie an sich genommen, nichts eingebracht, ihm nur Last und Mühe, vielleicht sogar Kosten verursacht. Sie offenbar als Kirchengut anzuerkennen, trug er Bedenken. Nicht eben deswegen, weil er von Kirchen als juristischen Besitz- und Erwerbs-fähigen Personen nichts wissen wollte; denn über das Thema konnte wenigstens seit Abschluß des Concordates kein Zweifel mehr sein! Noch weniger stand hier der Wunsch oder die Absicht entgegen: es möchten nur recht viele freie Plätze um die Kirchen dem öffentlichen Verkehr erlangt werden Der wahre Grund, weswegen der Staat es vorzog, die Kirchhöfe lieber für Gemeinde- als für Kirchengut anzusehen, war dieser: es mußte auf die Nothwendigkeit, jedem Bürger ein ehrliches Begräbniß zuzusichern, Rücksicht genommen werden. Auf dem Lande nämlich war man mit Ausführung des kaiserlichen Dekrets vom 12. Juni 1804, welches die Anlage neuer Civil-Kirchhöfe anordnete, nicht eilig [1]). Die alten Kirchhöfe blieben beibehalten und nun gab es selbst auf dem Lande eine Menge religionsloser sogar ungetaufter Menschen. Hätte nun der Staat es ausdrücklich nachgegeben, daß die Kirchhöfe kirchliches Eigenthum sind, dann würden die ihm so verdrießlichen Auftritte wegen Verweigerung kirchlichen Begräbnisses sich gar zu oft und auf eine ihm noch empfindlichere Weise wiederholt haben. Es lag ihm daran, daß die Gemüther sich beruhigten und daß die Glaubenslosen nur allmählig wieder zu besseren Ueberzeugungen und den diesen entsprechenden religiösen Gebräuchen zurückgeführt würden. Um es also weder bei der Kirche, noch bei dem großen Publikum der Nation zu verderben, blieb ihm nichts anderes übrig, als zu einer juristischen Simulation seine Zuflucht zu nehmen und sich in Bezug auf die Kirchhöfe so zu gebahren, als hätten sie von jeher den Civilgemeinden gehört,

---

[1]) Als man in Frankreich die Gräber von den Kirchen entfernte, widersetzte sich an vielen Orten das Volk der Vernichtung seiner alten Begräbnißstätten. Chateaubriand, Geist des Christenthums. II. B. 5. Hauptst.

wovon sich um so leichter der gewünschte Erfolg erwarten ließ, als vor der Revolution „Commune“ und „Paroisse“ gleichbedeutend war [1]). So ist also die Annahme, daß die Kirchhöfe den Civilgemeinden gehören, nicht eine aus unumstößlichen Prämissen sich nothwendig ergebende, sondern vielmehr nur eine aus teleologischen Gründen absichtlich hergeleitete; woraus denn auch folgt, daß ihre Consequenzen nicht über den Zweck, der erreicht werden sollte, hinausgedehnt werden dürfen. Was der Staat wollte, ist dies: bis dahin, daß auf Kosten der Civilgemeinden neue Begräbnißplätze angelegt wären, worauf jeder Bürger Anspruch hätte, sollten die alten so benutzt werden, wie es für die neuen die Absicht war. Um den Civilgemeinden die Beschaffung der neuen Kirchhöfe zu erleichtern, sollten sie das Recht haben, die alten zu benutzen.

Angenommen auch, die alten Kirchhöfe seien in Frankreich vermöge einer allgemeinen Nationalisirung des Kirchenguts Staatseigenthum geworden, was aber nicht zu erweisen ist, so wird doch der fleißigste Sucher nicht im Stande sein, eine Brücke zu finden, worüber sie aus dem Dominium des Staates in das der Gemeinden übergegangen wären. Wenn auch, wie zugestanden, der Staat annimmt oder vorgibt anzunehmen, daß die alten Kirchhöfe in Frankreich den Gemeinden gehören, so ist doch nirgend nachzuweisen, wie und wann und wo die Eigenthumsveränderung bewirkt worden ist.

Die vorzüglichste Stütze der Sachwalter der Gemeinden ist eine Stelle in dem kaiserlichen Dekrete vom 12. Juni 1804 über die Begräbnisse, die wir nicht umhin können wörtlich anzuführen. „A parlir de cette époque (fünf Jahre nach dem Schließen der alten Kirchhöfe) „les terrains servant maintenant de „cimétières pourront être affermés par les communes, aux-„quelles ils appartiennent.“ §. 9. Wenn ein neuer Begräbnißplatz angelegt und der alte Kirchhof fünf Jahre nicht mehr gebraucht worden ist, kann dieser letztere, zum Vortheil der Gemeinde „welcher er gehört,“ zum Besäen oder Bepflanzen verpachtet werden. Seht! rufen die Vertreter der Civilgemeinden aus, das Gesetz selbst sagt, daß die alten Kirchhöfe uns gehören! Doch wolle man sich nicht so leichten Kaufs übertölpeln lassen. Grammatisch genommen, ist es nicht unwiderleglich gewiß, daß „Commune“ ausschließlich die bürgerliche Gemeinde bezeichnet und nicht

[1]) Souvent les droits de la paroisse sont confondus avec ceux de la commune, souvent l'une de ces communautés est prise pour l'autre. Clemens u. s. w. oben angef. S. 57.

eben so gut die kirchliche bedeuten könne [1]). Der Gesetzgeber sagt blos aus, wie und wann die Gemeinden, welchen die Kirchhöfe gehören, befugt sein sollten, sie zu benutzen, ohne ausdrücklich zu bestimmen, welche Gemeinden er sich hier denkt. Gesetzt aber auch, was ebenfalls behauptet worden ist, die französische Gesetzgebung habe seit der Revolution keine andere „Communen" gekannt als Civilgemeinden; so ist noch zu bedenken, daß der Ausdruck „Appartenir" (gehören) nicht nothwendig den strengen juristischen Begriff des Eigenthums in sich schließt. Die Kinder gehören z. B. den Eltern, die Frau dem Manne, sogar der Mann der Frau. Wer will aber auf dies Verhältniß das des Eigenthums anwenden? Seit undenklicher Zeit waren in Frankreich, so wie in Belgien und dem rheinischen Deutschland die Gemeinden verpflichtet, die Kirchhöfe in Fach und Schluß zu halten. Vielleicht hatten sie dafür in ersterem Lande auch die Benutzung des Gras- oder Baumwuchses derselben. So konnte es also immer heißen: der Kirchhof gehört der Gemeinde, ohne daß er deshalb ihr Eigenthum war. So viel über das Wortlautliche! Juristisch handelt es sich noch um die Frage: ob auch das, was in einem Gesetze indirecte ausgesagt ist, als gesetzliche Bestimmung gilt. Bei den Kanonisten ist hierüber in ihrem Fache kein Zweifel. Es ist aber dies dadurch erklärlich, daß die Kirchengesetze nicht allein das kirchliche Leben regeln, sondern auch von demselben Zeugniß geben. Ohne auf diesem Gebiete indirecte Aussprüche als verbindliche Bestimmungen gelten zu lassen, würde es uns für sehr viele kirchliche Vorschriften an Nachweis fehlen. Auf eine analoge Weise müssen die von den höheren Staatsbehörden den ihnen untergebenen zugehenden Weisungen behandelt werden. Dem Subalternen ist der, wie auch immer, ausgesprochene Wille der Vorgesetzten Norm. Mit Gesetzen hingegen verhält es sich ganz anders. Sie haben in dieser Beziehung Aehnlichkeit mit gerichtlichen Urtheilen. So wie es bei diesen, wenn sie zur Ausführung gebracht werden sollen, auf die Motive (die sogenannten Considerants) nicht ankommt, sondern auf das Dispositive, so gilt in den Gesetzen nur das, was sie anordnen, nicht das, was sie voraussetzen, nicht einmal das, wodurch sie sich bestimmen lassen. Wäre nun irgend ein Gesetz aufzuweisen,

---

[1]) Die Königl. Cab.-Ordre vom 8. Jan. 1830, welche die Veräußerung alter Kirchhöfe nicht vor Ablauf von 40 Jahren nach ihrer Schließung gestatten will, läßt es unentschieden, ob selbe zu Gunsten der Kirchengemeinden oder Communen Statt finden soll. (Amtsbl. Reg. Aachen. S. 87.)

worin es hieße: „Die Kirchhöfe sind von nun an Eigenthum der Civilgemeinden;“ so müßten wir verstummen. Wenn es aber bloß heißt, wie es wirklich der Fall ist: „die Kirchhöfe, welche den Gemeinden gehören, können nach einem gewissen Zeitraum verpachtet werden;“ so kann uns das nicht bewegen sie für Eigenthum der Civilgemeinden zu halten. Die Aussage, daß die Kirchhöfe den Gemeinden gehören, ist entweder ein Irrthum oder in der Absicht gebraucht, jene Plätze den Civilgemeinden in die Hände zu spielen. Als Irrthum kann ihr keine Folge gegeben werden. War es aber dem Staate damit Ernst, das Eigenthum der Kirchhöfe auf die Civilgemeinden übergehen zu lassen, so mußte er es durch ein direct sich darüber aussprechendes, förmlich deßhalb erlassenes Gesetz thun. Die Uebertragung des Eigenthums ist ein viel zu wichtiger Act, um durch ein nebenbei entfallenes Wörtchen geschehen zu können. So lange dem nicht genügt ist, sind und bleiben die Kirchhöfe auch in Frankreich Kircheneigenthum. Selbstredend haben wir die seit der französischen Revolution, sei es zu Gunsten des Staates, sei es zu den der Civilgemeinden veräußerten, überhaupt die länger als 40 Jahre den Kirchen entfremdeten Kirchhöfe eben so wenig im Auge, als die, welche schon vor der Revolution Eigenthum der Civilgemeinden waren. Was wir behaupten und bewiesen haben, ist dies, daß die französische Gesetzgebung nicht den gehörigen Anhaltspunkt bietet, um daraus ein Eigenthumsrecht der Civilgemeinden auf die noch vorhandenen Kirchhöfe, die vor der Revolution kirchliches Eigenthum waren, herzuleiten, daß vielmehr solche nach wie vor den betreffenden Kirchen gehören. Nichtsdestoweniger lauten in Frankreich die durch einzelne Fälle hervorgerufenen höheren Entscheidungen über das Eigenthum an den Kirchhöfen meistens zu Ungunsten der Kirchen, was daher kommt, daß die Erörterungen selten vor die Gerichte kommen, die Jurisprudenz also über dies Thema keine Gelegenheit gehabt hat, sich auszubilden. Betritt eine Kirchenverwaltung den Rechtsweg, um sich einen Kirchhof von der Civilgemeinde zu vindiciren, so pflegen die Maires alsbald den Competenzconflict geltend zu machen, wo dann die Sache an den Staatsrath geht, der in der Regel sich für die Civilgemeinden ausspricht.

In Belgien, welches Land wir berühren müssen, um von Frankreich in unsere Heimath zu gelangen, findet das umgekehrte Verhältniß Statt. Dort existirt kein Staatsrath. Kirchen haben dort den nämlichen Rechtsstand wie Privatpersonen. Ihre Ansprüche auf die Kirchhöfe, sei es gegen Gemeinden, sei es, wie es

auch wohl, jedoch selten vorkommt, an Privatpersonen, gehen an die ordentlichen Gerichte, wo die Urtheile meistens zu ihren Gunsten ausfallen. [1]) Es ist aber hiebei nicht zu übersehen, daß nicht die Staatsverfassung allein es ist, was die Kirchen in Belgien vor ihren Schwestern in Frankreich bevorzugt, sondern auch eine von der dieses letzten Landes in Bezug auf die Nationalisirung des Kirchenguts bedeutend abweichende Gesetzgebung. Nicht alle französische Gesetze aus der Revolutionszeit sind in Belgien publicirt worden. [2]) Als nach dem Sturze Napoleons bei der Neugestaltung des europäischen Staatensystems Nord- und Südniederland zu einem Königreiche war zusammengefügt worden, mußten die bisherigen Staatsschulden beider Länder festgestellt werden. Es geschah dies durch das Gesetz vom 9. Februar 1818. Bei Veranlassung der Untersuchungen in dieser Angelegenheit kamen auch mehrere Kirchenverwaltungen mit zum Theil sehr bedeutenden Forderungen, die meistens aus der österreichischen Epoche herrührten, gegen das Staatsaerarium heran. Es konnte also die Frage: ob alles oder welches Kirchengut in Belgien in Folge der revolutionären Gesetzgebung Frankreichs nationalisirt sei, nicht umgangen werden. [3]) Denn stand einmal der Grundsatz einer allgemeinen Nationalisirung fest oder auch nur, daß insbesondere das Pfarrkirchen-Fabrikgut Staatsgut geworden war, dann hatte der Staat nach den Rechtsregeln über die „Confusio“ gegen die Kirchen keine Schulden mehr. [4]) Es wurden mehrere Schriften [5])

---

[1]) Im Jahre 1842 sprach sich ein Urtheil des Gerichtshofes zu Gent für die Kirchen aus. 1843 am 18. April wies das Tribunal erster Instanz zu Lüttich die dortige Stadtgemeinde, welche der St. Antoniuspfarrkirche einen alten Kirchhof streitig machen wollte, mit ihrer Klage ab. — In demselben Jahre entschied sich der Cassationshof zu Brüssel für die Kirchen zu Jemappes und Tilf gegen die dortigen Gemeinden. — Die St. Annakirche in Bruges gewann ihren Proceß wegen des alten Kirchhofs gegen die Stadtgemeinde. Das Journal historique et literaire de Liège von Kersten belehrt uns bei dieser Gelegenheit, daß die Gerichtshöfe zu Brüssel, Gent und Brügge den Grundsatz des Eigenthums der Kirchen an den Kirchhöfen festhalten (tom. X. liv. 7. 1843. S. 358.) Man fußt sich auf die organischen Artikel und auf das Restitutionsdecret v. 7. therm. XI.

[2]) Welche Decrete über Nationalisirung des Kirchengutes in den 9 Departementen publicirt sind und welche nicht, welche ganz und welche zum Theil, wird sehr ausführlich angegeben S. 6. ff. Elemens de jurisprudence sur la propriété des biens affectés an culte. Bruxelles 1845.

[3]) Elemens de jurisprudence cit. S. 138 ff.

[4]) Cod. civ. 1300. — Dig. Lib. 46 tit. I. de fidejussor. leg. 50 und tit. III de solutionibus u. s. w. leg. 75.

[5]) Der Erzbischof von Mecheln erwies in einem Memoire die Nichtnationalisirung des Fabrikguts der Pfarrkirchen. Der Bischof von Lüttich be-

für und wieder gewechselt, bis endlich der König Wilhelm durch einen Beschluß vom 6. Juli 1822 den Streit schlichtete und erklärte, daß die Fabrikgüter der Pfarrkirchen in den südlichen Provinzen der Niederlande mit den Staatsdomänen durch die französische Regierung wären vereinigt worden. [1]) Natürlich war es nicht darauf abgesehen, den Kirchen ihre ihnen vom Staat mittlerweile wiedergegebenen Güter wieder zu entreißen, es sollte nur der Staat als Schuldner früherer Anleihen gegen Klagen auf Rückzahlung sicher gestellt werden. Um also von den alten Kirchhöfen in Belgien zu beweisen, daß sie noch immer den Kirchen gehören, würde man sich darauf, wie es in den Rheinlanden zuständig ist, daß kein Gesetz existirt, wodurch sie Staatsgut geworden wären, nicht berufen können. Nichtsdestoweniger wird in Belgien [2]) die Qualität jener Plätze als kirchliches Gut (propriété fabricienne) noch immer festgehalten [3]) Im Vorbeigehen sei dies noch bemerkt, daß wenn wir das, was öffentliche Blätter berichtet haben, richtig verstehen, in den nördlichen Niederlanden (Holland) die Gesetzgebung den Kirchengemeinden das Eigenthum der Kirchhöfe, die sie vor dem Jahre 1795 besessen hatten, vor Kurzem wieder zugesprochen hat. [4])

Doch wird es Zeit, daß wir zu unserm Rheinland kommen. Eben so wenig wie in Belgien haben hier bei uns alle französische Revolutionsgesetze Kraft, indem manche gar nicht, andere nur theilweise verkündigt sind. [5]) Es kann dies, besonders, wo es sich um kirchliches Eigenthum handelt, nicht oft und laut genug wiederholt werden; denn es wird meistens zum Schaden der Kirche und

---

hauptete das Gegentheil. Mémoire de l'évechè de Liège tendant à prouver la réunion au Domaine national des biens des fabriques d'église en Belgique.

[1]) Dieser Beschluß wurde später als ein unconstitutioneller Machtspruch mannichfach angefochten.

[2]) Rapport fait par H. de Kerkhove D. en droit etc Commissaire de l'arrondissement de Bruxelles le 26. fev. 1839, pour prouver que les Cimetières anciens sont des propriétés fabriciennes en Belgique.

[3]) Es gibt sogar Erlasse der höheren französischen Behörden (z. B. eine Minister-Verf. v. 19. März 1809), welche es anerkennen, daß die alten Kirchhöfe in Belgien, nicht den Civilgemeinden, sondern den Kirchen (fabriques) gehören. Clemens u. s. w. oben angef. S. 123 und 132.

[4]) Par arrété du 20. Janv. 1854 la haute cour des pays-bas a redintegré les fabriques des églises dans la possession des cimetières, qui leur ont appartenus avant l'an. 1795 Jour. hist. et litt. de Mr. Kersten. Liège 1854. liv. de May p. 569.

[5]) Zum preußischen Kirchenrecht. S. 130. Welche Gesetze über Einziehung des Kirchengutes nur in Frankreich und welche auch auf dem linken Rheinufer publicirt sind, wird in diesem Werkchen S. 140 ff. genau angegeben.

nicht zur Ehre der Wissenschaft übersehen. „Zwar eine recht betrübende, aber bei den bekannten Verhältnissen unserer Universitäten auch erklärliche Thatsache ist es, daß namentlich unsern Juristen die Fragen über das historische Recht der katholischen Kirche bis in die neueste Zeit hinein, so wenig geläufig geblieben sind," klagte neulich in einem öffentlichen Blatte der Recensent des Buchs: Wem steht das Eigenthum der Jesuitengüter zu? Aehnliches gilt auch hier. Vor allem merke man sich, daß in den Rheinlanden keine allgemeine Nationalisirung des Kirchengutes, so wie in Frankreich, Statt gefunden hat. Doch zur Sache! Daß bis zur Zeit der französischen Occupation unsere Kirchhöfe Kirchengut (man gestatte diesen Ausdruck für: res sacra) waren, ist außer Frage. Im Jahre 1794 rückten die französischen Truppen in die Rheinprovinz ein und vier Jahre lang befand sich die Landesregierung in den Händen der Militärgewalt. Am 18. Brum. VI. (1798) führte das Vollziehungs-Direktorium in Paris in die neuen Rheindepartements eine geregelte Verwaltung ein. Für die Organisation bestellte es einen Regierungs-Commissar, welcher beauftragt wurde, die dienlich scheinenden französischen Gesetze auf dem linken Rheinufer zu verkündigen. Dies geschah durch die sogenannte Rudler'sche Gesetzsammlung. [1]) Um also darzuthun, daß eine gewisse Categorie von Kirchengütern hier zu Lande mit der französischen Staatsdomäne vereinigt worden ist, ist es nicht genug, wie dies gewöhnlich geschieht, sich auf irgend ein französisches Revolutionsgesetz zu berufen, welches dies aussagt, sondern es muß nachgewiesen werden, daß eben dies Gesetz hier, wo es angewendet werden soll, gehörig publizirt ist. [2]) Durch die Besetzung der Rheinlande mit französischen Truppen, wenn man sie auch eine Eroberung nennen will, wurde das Kirchengut hierselbst noch nicht Domäne des französischen Volkes, als Eroberer. Wenn dies auch nach dem alten bei den Römern und Griechen ehemals geltenden heidnischen Völkerrecht der Fall gewesen wäre; so waren die Grundsätze des christlichen Völkerrechts, deren Anwendung die französische Republik noch nicht gekündigt hatte, ganz andere. Nach diesen verblieb den Siegern gegenüber, den Besiegten ihr Privat- und öffentliches Eigenthum. Kirchen und Kirchengut fuhren also hier zu Lande fort kirchliche Eigenthums-

---

[1]) Sammlung der Verordnungen und Beschlüsse, erlassen durch den Regierungskommissar in den vier neuen Departementen am linken Rheinufer. Straßburg an. VI. 12 Bände.

[2]) Nov. Const. Justin. 66. (Auth. Coll. V. tit. 21.) Vgl. Art. 1 cod. civ.

objecte zu sein. Erst durch den am 9. Februar 1801 abgeschlossenen, durch den Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1802 bestätigten Lüneviller Frieden wurden die linksrheinischen Lande vom deutschen Reiche losgerissen und der französischen Republik einverleibt. Der katholischen Kirche Deutschlands überhaupt war ihr Bestand und Gut durch Kaiser und Reich vermittelst der Verfassung und des westphälischen Friedens im Allgemeinen und der in den Rheinlanden insbesondere durch die betreffenden Landesherrn gewährleistet.[1]) Es hätte also ohne dieser ihr Zuthun der Kirche ihr Gut nicht mit rechtlicher Wirkung genommen werden können. Und in der That, die französische Republik hat sich wohl gehütet, während der bloß factischen Occupation der Rheinlande, über das Eigenthum der Kirchen legislatorische Bestimmungen zu erlassen. Was in Bezug auf das Kirchengut während jener Periode vorgekehrt wurde, beschränkte sich auf conservative Maßregeln, die freilich nur im Interesse des auf seine Beute schon lauernden neuen Erbnehmers[2]) berechnet waren. Allerdings wurden schon am 26. Vent. VI. (16 März 1798) die auf dem linken Rheinufer gelegenen Güter der französischen Geistlichkeit und der jenseitigen durch den Regierungs-Commissar für Nationaleigenthum erklärt. Von dem Gute der inländischen Kirche und Geistlichkeit aber ist noch keine Rede.[3]) Der Beschluß vom 7. Germ. VI. (28. März 1798) war gegen die geistlichen Anstalten gerichtet, von welchen einige Mitglieder emigrirt waren. Wenn sie nicht gewissen Anforderungen Genüge leisteten, sollten ihre Güter von der Nationalregie der Domänen, wie die andern sequestrirten Güter zum Vortheil der Republik verwaltet werden.[4]) Eben so sollten nach dem Beschluß vom 8. Messid. desselben Jahres Mönche und Nonnen ihre Klöster verlassen dürfen, wo dann ihr Antheil an den Einkünften derselben durch die Direction der Nationaldomäne erhoben werden sollte. Am 3. April 1801 (23. Germ. 9) wurden die ohne Staatsgenehmigung von den Beneficiaten und religiösen Corporationen im Jülicher Lande vorgenommenen Veräußerungen und langjährige Verpachtungen von

---

[1]) Man sehe den Religionsvergleich zwischen Brandenburg und Pfalz Neuburg v. J. 1672 und 1673 über das Religionswesen in den Landen Jülich, Cleve und Berg und §. 6 des Venloer Traktats vom 12. September 1543 und die Geldrische Erbhuldigung vom 13. September 1713, bestätigt und garantirt durch den Kaiser, Frankreich und Spanien.

[2]) Occidisti et possedisti. 3 Reg. XXI. 19.

[3]) Zum Pr. Kirchenr. S. 143.

[4]) Ebendas.

Grundgütern für ungültig erklärt.[1]) Der 19. Vent. an. VII. (9. März 1799) brachte eine Verordnung des Regierungs-Commissars Rudler, wornach der Beschluß, welchen der Volksrepräsentant Perez in Belgien wegen gewisser geistlichen Güter verkündigt hatte, auch für das Rheinland Geltung haben sollte.[2]) Es sollten nämlich die Güter der einfachen, das heißt: mit keiner Seelsorge behafteten Beneficien, auch die der, welche durch den Tod oder den Amtsaustritt der Inhaber erledigt würden, gleich allen übrigen Nationaldomänen, wovon sie einen Theil ausmachen, verwaltet werden. Doch sollte dies auf die Beneficien, welche der unmittelbaren Ausübung des Gottesdienstes angehören, keine Anwendung finden.[3]) Wollte nun auch Jemand in Betracht, daß diese Verordnungen zu den französischen Spoliations-Decreten in unverkennbarer Beziehung stehen, in denselben mehr als administrative Verfügungen und conservatorische Maßregeln erblicken und geneigt sein anzunehmen, sie hätten wirklich die Eigenthumsqualität des Kirchengutes, von dem sie handeln, alterirt; so wird er doch gestehen müssen, daß es sich nirgend um Pfarrkirchen und ihr Zubehör und ihre Güter handelt. Sie bleiben also noch immer in ihrem Statu quo antea.

Bald nach dem Lüneviller Frieden, wodurch das linke Rheinufer französisches Staatsgebiet wurde, schloß Napoleon Bonaparte als erster Consul mit Papst Pius VII. das Concordat ab. (15. Juli 1801.) Zwei Artikel dieses Staatsvertrages sind für unseren Gegenstand besonders merkwürdig, der 12. und der 13. Jener bestimmt unter Anderm, daß alle dem Gottesdienst unentbehrliche Pfarrkirchen, den Bischöfen zur Verfügung gestellt werden sollen und ist offenbar gegen die factische Occupation mehrerer derselben durch den Staat, der sie zu Magazinen u. dgl. umgeschaffen hatte und zugleich gegen den Gebrauch, den verschiedene neu entstandene quasireligiöse Gesellschaften noch immer davon machten, gerichtet.[4]) Die erste Intention wollte allerdings ein angemaßtes Eigenthumsrecht, die andern aber nur eine

---

[1]) Sammlung der Verordnungen und Beschlüsse, erlassen von dem Reg.-Commissar in den vier neuen Departementen. Mainz. VIII. 5. B. Bulle 49. S. 12.

[2]) Sammlung u. s. w. Straßburg 10. B. 19. Heft. S. 184.

[3]) „à la réserve des bénéfices relatifs à l'exercice immédiat du culte.“ Die Stelle ist dunkel, scheint sich aber auf das Pfarrgut zu beziehen.

[4]) Les citoyens des communes auront le libre usage des édifices... destinés au culte u. s. w. Ges. v. 11 prair III. Vgl. Cons. Beschluß vom 2. pluv. VIII.

gewisse Benutzung beseitigen, welche mit der Eigenthumsfrage nichts gemein hat. Ueberhaupt aber ist ausgesprochen, daß die beibehaltenen und beizubehaltenden Pfarrkirchen fortfahren sollen das zu sein, was sie ursprünglich waren und dazu zu dienen, wozu sie ursprünglich gedient hatten. Es ist also gewiß, daß die Pfarrkirchen unseres Rheinlandes, sowohl die, in welchen der Gottesdienst nicht unterbrochen wurde, als die wenigen, welche eine Zeit lang zu andern Zwecken sind benutzt worden, wenn sie nur nach dem Concordat als Pfarrkirchen wieder anerkannt sind, ihren Character als Kirchengut (res sacra) nicht verloren haben. Ein Gleiches muß also auch von ihrem unzertrennlichen Zubehör, den Kirchhöfen gelten. Im 13. Artikel des Concordats ist für den Staat noch weniger zu finden als im 12. Er überträgt keineswegs das Eigenthum des Kirchengutes auf den Staat, sondern besagt nur, daß das Eigenthum des Kirchengutes, was der Staat bereits veräußert hatte, den neuen Erwerbern unangefochten verbleiben soll. Hätte sich also auch der Staat wirklich, was aber nicht der Fall war, in den factischen Besitz der Kirchhöfe der beibehaltenen Pfarrkirchen gesetzt und sich bis zum Abschluß des Concordats darin gehalten, so würde aus dem 13. Artikel desselben für sein Eigenthumsrecht daran noch Nichts zu folgern sein, indem dieser von veräußerten Kirchengütern handelt. Um das Unhaltbare der Behauptungen: „Der französische Staat hat alle Kirchen und alles Kirchengut für sein Eigenthum erklärt, das Kirchenoberhaupt hat es im Concordat gutgeheißen; also sind alle Kirchen und Kirchhöfe auf dem Gebiete der französischen Republik Staatseigenthum geworden,“ einzusehen, hat man es nicht nöthig, sich bescheinigen zu lassen, daß man nicht in Böotien geboren ist.

Erst nach Abschluß des Concordats [1]) fand in den vier rheinischen Departementen die Suppression der dem Staat überflüssig scheinenden kirchlichen Anstalten und die Einziehung des Kirchengutes Statt und zwar durch den Consularbeschluß vom 20. Prair. X. (9. Juni 1802.) In Frankreich konnt' es, [2]) wie

---

[1]) Es wurde abgeschlossen am 15. Juni 1801, bestätigt vom Papste Pius VII. durch die vom 15. August datirte Bulle: Ecclesia Christi und vermittelst eines Erlasses des Cardinallegaten Caprara vom 9. Apr. 1802 verkündigt. Zu gleicher Zeit (28. Germ. X. 18.Apr. 1802) erschienen die organischen Artikel. Das rheinl. Supressionsdecret ist vom 9. Juni 1802 (20. Prair. X.)

[2]) „Konnt es“ nämlich speculative. Für die Praxis hat das Eingehen auf diese Frage keinen Werth mehr, indem spätere apostolische Deklarationen

bereits bemerkt worden, Schwierigkeiten verursachen, daß die Kirche im Concordat nur das vom Staate schon veräußerte Kirchengut als rechtliches Eigenthum der neuen Erwerber anerkannt hatte, hingegen von dem, was der Staat immer noch besaß, schwieg. Im Rheinland war die Sache noch bedenklicher. [1]) Aus dem Umstand, daß hier die Einziehung des Kirchengutes erst nach dem Concordat bewerkstelligt wurde, könnte man den rechtlichen Besitz jeglichen von den Kirchen und Kirchenstellen der vier rheinischen Departemente herrührenden Gutes in der Hand des Staats in Frage stellen, obgleich wir gestehen müssen, daß bereits durch Verjährung das rechtliche Eigenthum der der Kirche entfremdeten Besitzungen dem Staate gesichert ist und die Kirche selbst nach ihren eigenen Gesetzen, ohne darauf zu sehen: wie der Staat zu ihrem Gut gekommen ist, dasselbe nicht mehr von ihm zurückfordern darf. [2]) Für unser Thema: den Beweis zu liefern, daß die Kirchhöfe der beibehaltenen Pfarrkirchen in unsern Rheinlanden nicht Staatsgut geworden, sondern immer noch kirchliches Gut geblieben sind, ist es überflüssig, näher darauf einzugehen, was aus dem Mangel kirchlicher Anerkennung der Einziehung des Kirchengutes hier zu Lande zu folgern wäre. Es möge dies auf sich beruhen bleiben. Näher liegt uns die Frage: in welcher Stelle des angeführten Consular-Beschlusses die Wurzel oder die

---

den Art. 13 des Concordats nicht nur auf die damals vom Staat schon veräußerten (alienata) Kirchengüter, sondern auch auf die angewendet haben, die er noch im Besitz hatte (occupata.) S. Carrière de justitia et jure. §. 134 de bonis a gubernio occupatis sed non alienatis ante conventionem an. 1801. S. 204 ff. tom. I. und das daselbst S. 209 und im Journ. hist. et litt. de Liège 1834 p. 9 angeführten Breve Gregor XVI. an die Bischöfe Belgiens, vom 16. September 1833.

[1]) S. De bonis a gubernio occupatis post conventionem anni 1801 bei Carrière cit. §. 135. S. 213.

[2]) Um Mißverständnissen zu begegnen, bemerken wir, daß wir nur die Restitutio in natura im Auge haben. Die Verpflichtung des Staates zur Compensatio in aequivalenti wird durch keine Verjährung getilgt. Was von Anfang an Unrecht war, kann nie Recht werden. Es bleibt Unrecht auch post longissimi temporis decursum. Die Damnification verjährt nach den ewigen Regeln des natürlichen Rechtes nie, wohl aber erleidet durch Zeit und andere Umstände der Modus reparationis eine Alteration. Es gibt nach den Moralisten sogar Fälle, wo eine Restitutio in natura oder rei ipsius injuste ablatae nicht Statt finden darf. Wir gehen sicher, wenn wir die Zeit, nach welcher sie nicht mehr Statt zu finden braucht, nach der von der Kirche für die Praescriptio festgesetzten bemessen. Was behauptet werden sollte, ist das, das vor einem halben Jahrhundert der Kirche durch den Staat entzogene Gut ist kein Kirchengut mehr. Hiermit aber ist der, welcher die Kirche beraubte, von der Verpflichtung sie zu entschädigen, nicht frei gesprochen.

Basis der Nationalisirung unseres Kirchengutes zu suchen ist. Hätte dieser Beschluß, nach Analogie der darüber in Frankreich erlassenen Gesetze, damit den Anfang gemacht alles Kirchengut in den vier Departementen oder auch gewisse Categorien desselben ausdrücklich für Nationaleigenthum zu erklären, dann wären wir bald im Reinen. Statt dessen werden im ersten Artikel alle Dom-, Stifts-, Kloster- und Pfarrkirchen und geistlichen Stellen, mit Ausnahme der beizubehaltenden supprimirt [1]) Es wird ihnen, (den Kirchen, établissements und Stellen, titres) die Eigenschaft juristischer Personen genommen. Im zweiten Artikel wird alles Gut, sowohl der beizubehaltenden als der nicht mehr existiren sollenden Kirchen und Kirchenstellen, unter die Hand der Nation gestellt. All unser Kirchengut ohne Ausnahme sollte dem Staat überwiesen sein. [2]) Verlor es durch diese legislatorische Aussage seine bisherige Natur? Unter die Hand stellen bezeichnet und bewirkt an und für sich noch keine Uebertragung des Eigenthums. Dem Pächter wird das gepachtete Gut unter die Hand gegeben, dem Curator, dem Vormund das des Pfleglings, des Mündels. Sind sie deßhalb Eigenthümer desselben? Wenn nun die gesetzgebende Gewalt erklärt, alles Kirchengut in den Rheinlanden, gleichviel ob von beibehaltenen oder unterdrückten Kirchen und Kirchenstellen herrührend, steht der französischen Nation unter die Hand gegeben, so ist damit noch nicht bestimmt, daß diese Eigenthümerin desselben geworden ist. Es ist hiermit ein bloßer Sequester angeordnet, eine Maßregel, die dem bisherigen Eigenthümer die Verwaltung und Verwendung seines Vermögens entzieht und als eine nothwendige Folge hiervon ist den ausführenden Behörden die pragmatische Vorschrift gegeben, daß das bisherige Kirchengut, gleichviel ob es seine Natur verändert oder behalten hatte, als Nationalgut behandelt werden sollte. Im ersten Falle für immer, im zweiten bis die dem Gesetzgeber damals schon als durch die Nothwendigkeit geboten vorschwebenden Erstattungsdecrete erlassen wären. Griff nun der Staat durch

---

[1]) „Les ordres monastiques, les congrégations régulières, les titres et établissements ecclesiastiques, autres quo les évechés, les cures, les chapitres cathédraux et les séminaires etablis ou à etablir conformément à la loi de 18. germ. dernier sont supprimés dans les quatre départements. Es ist kein Zweifel, daß unter den Etablissements auch die Pfarrkirchen und unter den Titres auch die Pfarrstellen zu verstehen sind.

[2]) Tous les biens, de quelque éspece qu'ils soient, appartenant tant aux ordres congrégations, titres et établissements supprimés qu' aux évechés cures chapitres cathedraux et séminaires, dont la loi du 18. germ. dernier ordonne ou permette l'établissement, sont mis sous la main de la nation.

seine Organe zu, so gelangte das Kirchengut, welches seine höchste Gewalt ihm zur Hand gestellt hatte, in dessen Besitz. Eher aber nicht. Vor der Besitzergreifung und ohne dieselbe wurde kein Kirchengut sein Eigenthum. Uns will bedünken, daß die Nationalisirung des Kirchengutes im Rheinland mehr in dem ersten Artikel des angezogenen Consularbeschlusses als in seinem zweiten liegt, wiewohl er auch da nur implicite enthalten ist. Eine nothwendige Folge der Suppression (Extinctio nach der canonistischen Sprachweise) gewisser in jenem ersten Artikel benannten Kirchen und Kirchenstellen, wonach ihnen ihre Existenz als Rechtssubject genommen wurde, war wenigstens in den Augen des Staates diese: daß ihr Gut als ein herrenloses ihm zufiel. [1]) In seinem Sinne waren also die Ausdrücke: „Diese oder jene kirchliche Anstalt soll aufhören zu bestehen" und „ihr Gut ist Staatseigenthum geworden" gleichbedeutend. Nach dieser Deutung müssen unsere beiden Artikel in ihrer Combination also verstanden werden. „1) Außer die Stifts- und Klosterkirchen sind einige später näher zu bezeichnende Pfarrkirchen aufgehoben. Ihre Güter hören für einstweilen auf Kircheneigenthum zu sein und werden Staatseigenthum. Daß die meisten der jetzt vorhandenen Pfarrkirchen beibehalten bleiben, ist eine nothwendige Folge des Concordats und der Absicht der Regierung, den katholischen Cultus wieder herzustellen. Ueber das Gut der beizubehaltenden Pfarrkirchen, ob es Kirchengut bleiben oder Staatsgut werden soll, wird zwar nichts bestimmt. Nichtsdestoweniger aber soll 2) alles Gut aller Kirchen, der unterdrückten und der beibehaltenen von jetzt an von den Staatsbehörden in Besitz genommen werden. Wie lange dieser Besitz dauern, wozu er dienen soll, darüber wird wiederum hier noch nichts bestimmt. Es ist also nicht wahr, daß alle Kirchen und alle Kirchengüter in den Rheinlanden nationalisirt worden sind. Die beibehaltenen Pfarrkirchen wurden nicht nationalisirt. Ueberhaupt wurden nur die Kirchen und die Kirchengüter nationalisirt, welche der Staat sich aneignete.

Aus dem Gesagten auf die Kirchhöfe angewendet, ergibt sich folgendes Resultat. Entweder betrachtete der Staat die Kirchhöfe im Rheinlande als einen integrirenden, unzertrennlichen Bestandtheil der Pfarrkirchen oder als ein zu diesen zwar gehöriges aber doch von ihnen sich trennen lassendes Gut. Im ersten Falle, der die richtige, mit der Kirche übereinstimmende Ansicht enthält,

---

[1]) Cod. lib. X tit. X. de bonis vacantibus et incorporatione per totum. — Cod. civ. art. §. 39 und 713

waren ihm die Kirchhöfe res sacra und zwar jeder Kirchhof una et eadem res sacra mit seiner Kirche und so fielen sie ihm unter die Categorie des ersten Artikels, wonach die beibehaltenen Pfarrkirchen nicht nationalisirt sind, ihre Kirchhöfe also ebenfalls blieben, was sie waren. Dachte sich aber der Staat die Kirchhöfe hier zu Land, als ein Vermögensobject, woraus sich, wenn es von seinem Hauptbestandtheile, der Kirche, losgerissen würde, etwas erzielen ließe, waren sie ihm kirchliches Gut (biens éccles.) im Sinne des zweiten Artikels, dann hätt' er sich ihrer, um sie zu seinem Eigenthum zu machen, bemächtigen müssen. Da dies nun aber nicht geschehen ist, so folgt wiederum, daß die Kirchhöfe kirchliches Object geblieben sind. Indessen sind hier doch noch zwei Fälle denkbar. Vielleicht ist dem Staate, nachdem er irgend einen nicht zur Kunde der Jetztzeit gelangten Besitzergreifungsact ausgeübt hat, das Wissen um sein Eigenthumsrecht an den Kirchhöfen, weil es ihm nichts einbrachte, entschwunden oder die Art und Weise der Ausübung seines Besitzrechtes ist uns eben so unbekannt geblieben, wie die des Antritts Im ersten Falle würden die Kirchhöfe in die Categorie des verheimlichten Staatsgutes zu weisen sein, das durch spätere Gesetze [1]) den Kirchen, wozu es gehört hatte, zurückgegeben ist; im zweiten Falle wären sie durch das französische Restitutionsdecret vom 7. therm. XI. (26. Juli 1803) wieder Eigenthum ihrer Kirchen geworden. [2])

Dies letztere führt uns auf einen damit zusammenhangenden Einwurf. Es ist eine gegen die Behauptung, daß die Kirchhöfe den Kirchen gehören, unglaublich klingt es! aus dem Arsenal der Kirche herbeigeholte Waffe. Gottlob! eine unschädliche. „Der Cardinallegat Caprara, sagt man, hat, ermächtigt durch das päpstliche Breve: Ecclesia Christi vermittelst seines Organisations-Erlasses vom 9. April 1802 alle Pfarrkirchen des französischen Gebiets supprimirt. Sie hörten also auf Rechtssubjecte zu sein. Selbst für die beibehaltenen hat es eine Zeit gegeben, wo sie rechtlich nicht vorhanden waren, nämlich vom Augenblicke ihrer Suppression bis zu ihrer neuen Errichtung. Während dieser Frist waren sie zweifelsohne Staatsgut und möchten sie auch durch ihre

[1]) Art 36 Nr. 2 des Kais. Decr. 30. Dec. 1809. Cab. ord. 23. May 1818. Vgl. Kön. Belg. Ges. 7. Jan. 1834.

[2]) In Belgien pflegt dies Gesetz angerufen zu werden, um das Eigenthumsrecht der Kirchen an ihren Kirchhöfen darzuthun. — Ein Kirchenvorstand der sich, wie es hie zu Lande meistens der Fall ist, im Besitz des Kirchhofs gehalten hat, hat nicht nöthig nachzuweisen, wie dieser aus dem Besitze des Staates herausgekommen ist. Cod. civ. 2234.

Wiederherstellung aufgehört haben, dieses zu sein und wieder Kirchengut geworden sein, so gilt das bloß von ihren Gebäuden, nicht von ihren Vorhöfen. Letztere sind den Kirchen nicht restituirt worden, also Staatsgut geblieben." Daß die Kirchhöfe entweder als ein wesentlicher Theil der Gotteshäuser mit diesen ein und dasselbe Rechts-Object ausmachen, also eben so wenig als die beibehaltenen Kirchen Staatsgut wurden oder, wenn sie ein von ihrem Kirchengebäude trennbares Gut sind, später den Kirchen wiedergegeben wurden, ist oben schon angedeutet worden und bedarf keiner weitern Ausführung; indem die Behauptung unserer Gegner, daß die Kirchhöfe Staatseigenthum geworden sind, ohne Werth bleibt, so lange der Hauptumstand, worauf sie sich stützen, daß der Cardinallegat alle Pfarrkirchen des französischen Gebiets supprimirt habe, nicht erwiesen ist. Es soll auch nicht darauf gepocht werden, daß durch diese Suppression allein schon das Gut der Pfarrkirchen, wenigstens im Sinne der Kirche noch nicht Staatsgut wurde, indem diese noch nicht auf ihr Obereigenthum verzichtet hatte. Nur muß durchaus in Abrede gestellt werden, daß in der That (cum effectu oder pro nunc) eine Suppression aller Pfarrkirchen Frankreichs Statt gefunden hat. Der päpstliche Bevollmächtigte nahm bloß eine eventuelle Suppression (ex nunc pro tunc) vor. Zur Ausführung des Concordats war eine neue Circumscription der Pfarreien unerläßlich.[1]) Daß einige derselben eingingen, war hiervon eine nothwendige Folge. Dies aber konnte, insofern es kirchenrechtliche Geltung haben sollte, nicht ohne Dazwischenkunft der höchsten geistlichen Obrigkeit geschehen und nun erklärte der päpstliche Legat alle Pfarrkirchen des französischen Gebiet's ex nunc pro tunc supprimirt, was doch wohl nichts anderes heißen kann, als: die Pfarrkirchen, welche die Bischöfe, wenn sie die neue Organisation ihrer Sprengel vornehmen, in ihren Verzeichnissen nicht namhaft machen werden, sollen aufgehoben sein.[2]) Hieraus

---

[1]) Art. 9. Episcopi in sua quisque Dioecesi novas parochias circumscribent . . .

[2]) Necessarium ducimus, ut novae Parocciarum circumscriptionis viam sternamus. Hinc ergo est, quod Nos. . . . . omnes et singulas parochiales ecclesias, quae in territoriis Dioecesium novae circumscriptionis continentur . . . cum suis titulis, animarum cura et jurisdictione quacunque ex nunc pro tunc, suppressas fore declaramus, ita ut cum singulis ecclesiis in unaquaque Dioecesi in parochiales erectis singuli Rectores sen Parochii novorum Episcoporum authoritate praefecti fuerint, omnis antiquorum parochorum jurisdictio . . . penitus cessare debeat u. s. w.

folgt, daß die beibehaltenen nicht zu den rechtlich supprimirten sollen gerechnet werden. Das apostolische Suppressionsdecret hat also bloß die dem Untergang geweihten und nicht die beibehalten gebliebenen Pfarreien betroffen. Wer übrigens den Erlaß des Cardinallegaten nur oberflächlich liest, wird sich überzeugen, daß es sich in der angeregten Stelle mehr um die rechtliche Existenz der sich noch immer im Amte befindenden Pfarrer, als um die der Pfarrkirchen handelt. Die Rechte der Pfarrer auf ihre Stellen sollten aufhören. Sie sollten von den neuen Bischöfen neu angesetzt oder durch andere ersetzt werden, was auf die rechtliche Qualität ihrer Kirchen ohne Einfluß war.

Da also die nicht supprimirten Pfarrkirchen nicht aufgehört haben eigenthumsfähige Rechtssubjecte zu sein, so konnten sie das ihnen zugehörende behalten. Von der moralischen und der rechtlichen Seite der Art und Weise, wie sie es verlieren konnten, soll Abstand genommen werden. Es möge nur das Gesetzliche im Auge behalten und das Thatsächliche berücksichtigt sein. Gesetzlich konnten unsere Kirchhöfe aufhören kirchliche Eigenthumsobjecte zu sein entweder auf directem oder indirectem Wege. Direct wäre dies geschehen durch ein Gesetz, welches sie als Staatsgut erklärte und zwar entweder durch ein allgemeines, welches alles Kirchengut nationalisirt oder durch ein specielles, das sie als eine gewisse Art des Kirchengutes dem Staate zugesprochen hätte. Ein Gesetz der ersten Art ist nicht für die Rheinlande, eines der zweiten nicht einmal für Frankreich erlassen. Direct hat demnach die Gesetzgebung an der Qualität der Kirchhöfe als Kircheneigenthum in den Rheinlanden nichts geändert. Indirect wären die Kirchhöfe dem Staat, wenigstens in seinem Sinne, als herrenloses Gut zugefallen, wenn die Kirchen, wozu sie gehörten, supprimirt worden wären. Da dies aber bei den beibehaltenen, um deren Kirchhöfe es sich handelt, der Fall nicht war, so sind sie auch auf diesem Wege nicht Staatsgut geworden. Wohl kann der Staat als die stärkere Macht auch noch einen andern Weg beschreiten. Er kann auch den der Gewalt einschlagen und die Kirche als der schwächere Theil muß schweigen und sich fügen und darf nach ihren selbsteigenen Gesetzen gegen die ihr zugefügte Gewaltthätigkeit nach Verlauf einer gewisser Zeitfrist um Wiedererlangung des ihr Entzogenen nicht mehr aufkommen. Wo aber hat der Staat sich dieses Mittels unsere Kirchhöfe sich anzueignen hie zu Lande bedient? Die Fälle, wo der Fiscus die die Pfarrkirchen umgebenden Plätze an sich gerissen

habe, stehn vereinzelt da.[1]) Es mag z. B. hie und da in Städten oder wo eine Pfarrkirche zugleich Stiftskirche war, vorgekommen sein. In der Regel hat der Staat die Kirchhöfe bei den beibehaltenen Pfarrkirchen nicht angetastet. Sie sind also eben so wenig thatsächlich als gesetzlich Staatseigenthum geworden.

Daß das Jus regium bis zu der Befugniß auszudehnen sei, sich jedes beliebige Object, für welches die Möglichkeit existirt von ihm erreicht zu werden, auch schon durch einen nicht manifestirten Willensact (occupatio mentalis) in Besitz zu nehmen, hat unseres Wissens noch Niemand behauptet.[2]) Noch mehr muß es zweifelhaft sein, ob die Machtvollkommenheit des Staates so weit geht, daß er das Eigenthum eines Anderen, einem Dritten unmittelbar zu übertragen vermag, (ob der Staat ein Kirchengut einer bürgerlichen Gemeinde in Eigenthum überweisen konnte,) eh er es sich selbst angeeignet hatte. Diese Frage kann, da immer Einige dafür halten, daß unsere Kirchhöfe den Civilgemeinden gehören, nicht umgangen werden. Um die Civilgemeinden zu Eigenthümerinnen der Kirchen zu machen, hätte nach der Rechtsregel: „Nemo quid juris in alium transferre potest, quod ipse non possederit,“ der Staat sich erst selbst in Besitz der Kirchhöfe setzen müssen; darnach erst konnte er sie den Civilgemeinden überweisen. Wo jenes aber nicht geschehen ist, ist kein rechtsgültiger Eigenthumswechsel zu Gunsten der Civilgemeinden denkbar. Worauf nun gründen diese ihre Ansprüche auf das Eigenthum unserer Kirchhöfe? Die Behauptung, daß alles Kirchengut nationalisirt worden ist, kann ihnen, wenn sie es auch in Bezug auf das Rheinland zu beweisen im Stande wären, eben so wenig nutzen als die, daß die Kirchhöfe durch die Suppression der Pfarrkirchen herrenloses Gut geworden sind. Beides würde nur für das Eigenthumsrecht des Staates keineswegs aber der Gemeinden sprechen. Ein specielles Gesetz, wodurch die Kirchhöfe den Civilgemeinden als ihr Eigenthum übertragen wären, ist nicht vorhan-

---

[1]) Uns sind keine bekannt. Freilich, „in einigen Städten Frankreichs bauete man auf den ehemaligen Kirchhöfen Gefängnisse und auf eben den Platz also wurde Gefangenschaft und Sclaverei verlegt, den Gottes Rathschluß zum Endpunkt jeder Bedrückung bestimmte. Man zimmerte Wohnungen des Schmerzens, um jener Wohnungen, wo alle Schmerzen ihr Ziel erreichen, Stellen einzunehmen.“ Chateaubriand Geist des Christenthums. II. B. 5. Hft. In der Rheinprovinz kommen Gottlob! solche Anomalien nicht auf.

[2]) Die Lehre von der Possessio civilissima steuert darauf los, ist aber noch nicht dort angelangt.

den und das, worauf man sich zu berufen beliebt, sagt nicht aus, was man hineinlegt. [1])

Ein Mann, durch allerlei widrige Geschicke gedrängt, bemeistert sich des seiner Frau eigenthümlich gehörigen Vermögens und spricht zu seinen drei Söhnen, nachdem er, so gut als es ging, sein Benehmen zu rechtfertigen gesucht hatte: „Ihr wißt, noch ein Weniges hab ich eurer Mutter gelassen. Es soll euer sein. Zuvor aber müßt ihr gewisse Dinge zu Stande bringen, die, wie ich hoffe, zu eurer und zu eurer Mutter Wohlfahrt dienen, woran wenigstens mir viel gelegen ist. Versteht mich aber wohl! Hütet euch, das, was ich eurer Mutter gelassen habe, zu berühren, bevor das, was ich von euch will, geschehen ist!" Der eine dieser Söhne, ein schlichter Landmann, dem der Vater ohnehin einen Wink gegeben hatte, daß es bei ihm, mit dem, was geleistet werden mußte, so genau nicht zu nehmen sei, streckte seine Hand nach der Mutter Gut nicht aus. Der zweite, ein feingebildeter, aber eben so redlicher als kluger Städter, erfüllte des Vaters Willen, ließ aber gewissenhaft der Mutter den armen Rest ihres einst großen Vermögens. Der dritte endlich, ein roher Dorfbewohner kümmerte sich nicht um die Absichten seines Vaters und war zwar nicht zu ehrlich aber zu faul, um sich über das Gut seiner Mutter herzumachen, bis er eines frühen Morgens, wo er in Verlegenheit und übler Laune war, anfing mit seinen Knechten darüber zu zanken, daß sie das Gut noch nicht bewirthschaftet hätten. Vergebens wendete ihm einer von diesen, der darum wußte, ein, ob er sich denn nicht dessen erinnere, was sein Vater ausbedungen habe. Der Gewissenlose wußte nichts anderes zu sagen, als „mein Vater hat mir meiner Mutter Gut gegeben." Dies Gleichniß ist die Geschichte unserer Kirchhöfe. Nachdem Kaiser Napoleon die Kirchen wieder geöffnet, den Gottesdienst wieder hergestellt hatte, begriff er, daß auch dem Beerdigungswesen seine Aufmerksamkeit gewidmet werden müßte. Die alten Kirchhöfe waren größtentheils zu klein geworden. Es mußten neue angelegt werden, was aus Gründen, die schon angegeben sind, nicht anders als auf Kosten der Civilgemeinden geschehen konnte. In dem Kaiserlichen Decrete [2]) nun, worin diese zur Anschaffung neuer Begräbnißplätze angehalten werden, heißt es unter Anderm, wenn dies geschehen wäre, sollten die alten Kirchhöfe, nachdem sie fünf Jahre lang unbenutzt gelegen hätten, zum

---

[1]) Art. 9 des Begr. Decr. 12. Juni 1804.

[2]) Decr. imper. sur les sépultures. 23. Prair. XII. (12. Juni 1804.)

Vortheil der Gemeinden, welchen sie gehörten, bepflanzt, besäet, kurzum benutzt oder unter gewissen Umständen veräußert werden. Was geschah nun? Viele Civilgemeinden legten keine neue Kirchhöfe an und behalfen sich mit den alten, machten auch, wie es Recht war, keine Ansprüche auf das Eigenthum dieser letzteren. Dies war in den meisten Landgemeinden der Fall, indem das angeführte Begräbnißdecret nur in Städten und geschlossenen Orten Geltung haben sollte. Wo neue Begräbnißplätze angelegt wurden, beließ man in der Regel die alten Kirchhöfe den Kirchen, nicht zwar zum Begraben, doch noch immer zu ihren andern ursprünglichen Zwecken. Einige wenige Gemeinden hat es gegeben, die meinten, die alten Kirchhöfe wären ohne Weiteres ihr Eigenthum geworden, ohne nur einmal zuvor nöthig zu haben, für neue Begräbnißplätze zu sorgen.

Es wird erforderlich sein, etwas auf die Sache einzugehn. Nachdem in Frankreich in Ausführung der das Concordat in's Leben rufen sollenden organischen Artikel (72, 75 und 79) vom 28. Germ. X. (18. Apr. 1802) die Kirchen dem Cultus, die Pfarrwohnungen den Geistlichen wiedergegeben waren, entstand in höhern Regionen die Frage, ob diese Gebäude nichtsdestoweniger fortan Staatseigenthum sein sollten. Der Kaiser verlangte darüber eine gutachtliche Entscheidung des Staatsrathes, welche dahin ausfiel, daß die beibehaltenen Kirchen und Pfarrwohnungen als Gemeinde-eigenthum betrachtet werden müssen. Dies Staatsraths-Gutachten wurde zum Gesetz erhoben.[1]) Wenn nun, argumentiren die Sachwalter der Civilgemeinden, die beibehaltenen Kirchen Gemeindegut geworden sind, so wurden es auch die Kirchhöfe als ihr Zubehör. Doch ist hiergegen Vieles einzuwenden. Fürerst steht es noch zu erweisen, daß unter Gemeindeeigenthum nothwendiger Weise das der Civil-Gemeinde zu verstehen ist. Warum sollte ein der Pfarr-Gemeinde gehöriges Object nicht auch „Propriété communale" genannt werden dürfen?[2]) Daß zur Zeit als unser Erlaß Gesetzeskraft erhielt, in Frankreich keine Pfarreien als er-

---

[1]) „Question si les communes sont devenues propriétaires des églises et presbitères, qui leur ont été abandonnés en exécution de la loi du 18. Germ an X? — Avis, que les dites églises et presbytéres doivent étre considerées comme propriétés communales. (6. pluv. XIII. 26 Jan 1805.)

[2]) S. Elemens de jurisprudence u. s. w. oben angef. S. 102 ff. In Belgien hat der höchste Gerichtshof es in einem am 20. Juli 1843 ausgesprochenen Urtheil anerkannt, daß dort die Pfarrwohnungen den Kirchengemeinden (fabriques) gehören. Nota des belgischen Editors von Affres Traité u. s. w. S. 79.

werbs- und besitzfähige Rechtssubjecte existirten, weßwegen dann unter den Communen, welchen das Eigenthum der Pfarrkirchen sollte zustehen, die Civilgemeinden verstanden werden müßten, hat eben so wenig seine Richtigkeit. Denn es war eine nothwendige Folge des unser Gesetz um einige Jahre vorangegangenen Concordats, daß der Staat die beibehaltenen Pfarreien als moralische Personen anerkannte. Warum sollte er unter den Communen, welchen Kirchen und Pfarrwohnungen gehören sollen, nicht die Pfarrgemeinden verstehen? Ferner läßt sich aus dem angerufenen Gesetze für die Kirchhöfe nichts herleiten. Im Sinne Derjenigen, welche nach demselben das Eigenthumsrecht der Civilgemeinden an den Pfarrkirchen behaupten, ist der 75. der organischen Artikel, wie ihn unser Staatsraths-Gutachten deutet, Titulus transferens proprietatem. Hier also eine Schenkung (donatio gratuita) zu Gunsten der Civilgemeinden. Nun aber ist es eben so gewiß, daß, wie es in der Natur der Sache liegt, keine Schenkung über ihren Wortlaut hinaus ausgedehnt werden darf, als daß in den gesetzgeberischen Acten des Staates, woraus man das Eigenthumsrecht der Civilgemeinden an den Kirchen und Pfarrhäusern herleiten will, nirgend ausdrücklich von Kirchhöfen die Rede ist. Diese würden also Staatseigenthum geblieben sein, bis sie durch das Restitutions-Decret vom 7. Therm. XI. (26. Juli 1803) den Kirchen wiedergegeben worden wären. In Frankreich hatte der Staat schon im Jahre1789 Kirchen und Kirchengut als sein Eigenthum erklärt. Er bemächtigte sich nur weniger Pfarrkirchen, duldete in den meisten anfänglich stillschweigend, später in allen durch gesetzliche Sanction ihren Gebrauch zum Gottesdienst und um zuletzt die Gläubigen zu beruhigen, zugleich Eingriffen und Störungen seiner eigenen Beamten zu wehren, fand er für gut, die feierliche Erklärung abzugeben, daß die dem Gottesdienst gewidmet bleiben sollenden Gebäude fortan nicht als Staats-, sondern als Gemeindegut betrachtet werden sollen.[1]) Strengen Rechtsgelehrten wird dieser Ausdruck „betrachtet werden sollen," dessen der Staatsrath sich bedient, nicht genügen, um darin eine förmliche Uebertragung des Eigenthums zu sehen. Sie werden das Gesetz ein pragmatisches, ein den Behörden ihre Verhaltungsmaßregeln vorschreibendes nennen, ein Gesetz, woraus zu entnehmen ist, wie vokommenden Falles mit Kirchengebäuden verfahren werden soll, bei Besteuerungen z. B., Versicherung gegen Feuersgefahr, In-

[1]) Es sollte nicht zwischen Civil- und Kirchengemeinden, sondern zwischen dem Staat und den Gemeinden überhaupt enschieden werden.

standsetzung u. s. w. So muß der Sinn unseres Gesetzes aus seinem Entstehungsgrund und seinem Zweck hergeleitet werden. In unserem Rheinland hat es gegen das Eigenthumsrecht der Kirchen an ihren Kirchhöfen und zu Gunsten der Civilgemeinden noch weniger zu bedeuten. Eine vollständige Nationalisirung des Kirchenguts hat hier nicht Statt gefunden. Die beibehaltenen Pfarrkirchen wurden von der Nationalisirung ausgenommen. (Art. I. Cons. Beschl. 20. Prair. X 9. Juni 1802.) Ihre Kirchhöfe blieben also ihr Zubehör. Auch hat der Staat sich dieser nicht bemächtigt. Sind sie ihm nichtsdestoweniger ihm zugefallenes Gut gewesen, so hat er sie am 7. Therm. XI. (26. Juli 1803) den Kirchen wiedergegeben. Die Gemeinden, denen im Rheinland Kirchen und Pfarrwohnungen, selbst in den Augen des Staates, gehören müssen, sind die Kirchengemeinden. Die beibehaltenen Pfarreien haben keinen Augenblick aufgehört, eigenthumsfähige Rechtssubjecte zu sein. Der Staat hat ihnen ihre Kirchen, Kirchhöfe und Pfarrwohnungen nicht genommen. Von ihm konnten also auch die Civilgemeinden sie nicht erwerben. Zum Beweis, daß wenigstens hie zu Lande das Staatsraths-Gutachten vom 26. Januar 1805 nichts mehr sein sollte als eine Vorschrift für die Verwaltungsbehörden, möge auch das noch dienen, daß es nicht durch die Gesetzsammlung, sondern durch die Amtsblätter der Departemente veröffentlicht worden ist.[1]) Gesetzt aber auch, was wir dennoch nicht zugeben, unsere Kirchen wären durch die organischen Artikel (am 8. April 1802, erläutert durch unser Gesetz vom 26. Januar 1805) Staatseigenthum geworden, so ist es doch sicher, daß sie bis zum 9. Juni 1802 (Cons. Beschl. 20. Prair. X. Art. 2) ihr Gut, also auch ihre Kirchhöfe als ihr Eigenthum behielten. Es klingt sonderbar, daß die Pfarrkirchen selbst den Civilgemeinden, ihre Kirchhöfe hingegen ihnen (den Pfarrkirchen) gehört hätten. Es ist dies aber keineswegs juristisch so abnorm, wie es scheint. Man vergegenwärtige sich nur die römische Servitus personalis und das Peculium. Die Sclaven waren das Eigenthum ihrer Herren, das Peculium das Eigenthum der Sclaven. Auf dem kirchenrechtlichen und kirchengeschichtlichen Gebiete begegnen uns häufig Gotteshäuser die einer anderen kirchlichen Anstalt oder auch individuellen Personen eigenthümlich gehören und dennoch ein eigenes Eigenthum haben, das von dem ihres activen Eigenthümers

---

[1]) Actes de Préfecture du Departement de la Rœr XIII. S. 232. Vgl. S. 93 in Elémens de jurispr. u. s. w. in Bezug auf Belgien, wo man aus demselben Grunde unser Staatsr. Gut. „comme denué de force obligatoire" hält.

ganz unabhängig ist. Hiermit ist die Möglichkeit gegeben, daß wenn auch unsere Kirchen im Jahr 1802 Staatseigenthum geworden und im Jahre 1805 in das der Civilgemeinden übergegangen wären, nichtsdestoweniger die Kirchhöfe ihr Eigenthum bleiben konnten.[1]) Nun bestimmt aber das am 9. Juni 1802 für die Rheinlande erlassene Suppressions-Decret über die Kirchhöfe nichts. Da nun auch der Staat sich ihrer nicht bemächtigt hat, konnten sie im Jahre 1805 von diesem nicht auf die Civilgemeinden übergehen. Sie sind also Eigenthum ihrer Pfarrkirchen geblieben.

Das Hauptbollwerk, hinter welchem unsere Gegner, die das Eigenthumsrecht der Civilgemeinden an den Kirchhöfen vertheidigen, sich verschanzen, ist der 9. §. des kaiserlichen Decrets vom 12. Juni 1804, wovon bereits öfter die Rede war und dessen Sinn wir uns bemüht haben durch ein Gleichniß zu veranschaulichen. Nachdem der Gesetzgeber verordnet hatte, daß innerhalb der Städte und geschlossenen Orte keine Beerdigungen mehr Statt finden und daß außerhalb derselben neue Begräbnißplätze auf Kosten der betreffenden Civilgemeinden angelegt werden sollten, heißt es, „wenn darnach die alten Kirchhöfe fünf Jahre unbenutzt gelegen hätten, könnten sie zum Vortheil der Gemeinden, welchen sie gehörten, verpachtet, nach Beobachtung gewisser Förmlichkeiten, sogar verkauft werden." Der Zwischensatz, „welchen sie gehören," statuirt kein neues Recht, sondern will nur Zeugniß geben von einem bestehenden oder einem als bestehend irrig vorausgesetzten. Daß, wie der Gesetzgeber meinte, die Kirchhöfe den Gemeinden gehörten, war ihm nur ein Motiv mehr denselben das Recht zuzusprechen, sie zu benutzen. Unseres Erachtens begründet das Dispositive jenes 9. Artikels, mehr als sein ausgesprochenes Motiv, ein Recht der Civilgemeinden auf die verlassenen Kirchhöfe, aber nur ein eventuelles und bedingtes. Wir wollen uns näher erklären. Wenn eine Civilgemeinde auf ihre Kosten einen neuen Begräbnißplatz angelegt hat und also der alte nicht mehr gebraucht wird, wie er auch nicht gebraucht werden darf, dann soll der letztere vorerst fünf Jahre lang brach liegen. Nach dieser Frist kann die Gemeinde,

---

[1]) Auch die Vertheidiger der Meinung, daß die beibehaltenen Pfarrkirchen Eigenthum der Civilgemeinden sind, müssen gestehn, daß nach dem kais. Decret vom 30. Mai 1806 die eingegangenen Kirchen und Pfarrwohnungen den beibehaltenen Pfarrkirchen (Fabriques) gehören, in deren Sprengel sie gelegen sind. S. Affre traité sur l'administration u. s. w. oben angef. S. 75.

welche den neuen angeschafft hat, den alten zur Besäung oder Bepflanzung verpachten. Mit höherer Genehmigung kann sie sogar Stücke davon verkaufen. Wo nun eine Gemeindeverwaltung, nachdem die erforderlichen Präambula erfüllt waren, etwa im Jahre 1810 den alten Kirchhof unter ihre Hand nahm, ihn verpachtete und sonst noch benutzte, in der redlichen Meinung, dazu befugt zu sein und in der Absicht, daraus ihr Eigenthum zu machen und in ihrer Benutzung von der Kirchenverwaltung nicht gestört wurde, auch keine Mitbenutzung von Seiten dieser zu dulden hatte; da möge sie, gestützt auf die Artikel 2229 und 2265 des bürgerlichen Gesetzbuches, im Jahre 1820 schon behauptet haben und mag es noch behaupten, Eigenthümerin des alten Kirchhofs geworden zu sein. Ein Gleiches würde gelten, wenn unter den nämlichen Voraussetzungen eine Civilgemeinde auf ihre Kosten ein Schul- oder sonstiges Gemeinde-Gebäude auf Kirchhofsgrund errichtet und länger als zehn Jahre benutzt hätte. Grund und Boden worauf der Bau steht, ist ebensowohl Gemeindeeigenthum geworden, wie dieser selbst. Doch wie selten mögen solche Fälle sein! Ein zum Besäen von einem rheinischen Gemeindevorstand verpachteter alter Kirchhof möge vollends in Utopien gesucht werden! Speculativ ist uns allerdings der angerufene 9. Artikel des Begräbnißdecrets vom Jahre 1804, wenn auch nicht transferens dominium, doch titulus acquirendae proprietatis. Das Eigenthum der alten Kirchhöfe kann von den Civilgemeinden vermöge dieses Titels durch Besitznahme, Benutzung und Verjährung, beim Vorhandensein der gesetzlichen Erfordernisse erworben werden. Wenn auch das Motiv unseres Gesetzes nur auf Frankreich paßt, so ist doch das Dispositive desselben, sowohl was seine potestative als was seine präceptive Seite angeht, uns mit Frankreich gemein.

Hieraus muß sich nun ergeben, wie die Fragen in einzelnen Fällen über Eigenthum oder Benutzung der Kirchhöfe zu lösen sind. 1) Wo kein neuer Kirchhof angelegt wurde und der alte als Beerdigungsplatz noch immer benutzt wird, gehört dieser, wenn er, wie es in der Regel der Fall ist, in früherer Zeit kirchliches Eigenthum war, noch immer ganz der Kirche; denn so lange die Civilgemeinde keinen neuen Begräbnißplatz beschafft hat, hat sie an den alten kein Anrecht. 2) Wo ein neuer Begräbnißplatz auf Kosten der Kirche angelegt wurde, bleibt der alte in seinem Eigenthumsverhältniß unverändert und zwar aus demselbigen Grunde. 3) Wo die Civilgemeinde auf ihre Kosten einen neuen Kirchhof anlegte und ihn zur Benutzung oder auch in Eigenthum der Kirchengemeinde ohne Vorbehalt überwies, muß an-

genommen werden, daß sie auf jedes Anrecht auf den alten verzichtete; denn daß eine Donatio expresse gratuita und doch tacite oncerosa sei, widerspricht sich und wenn auch Verzichtleistungen in der Regel ausdrücklich sein müssen, so gilt das zwar immer von dem, was man hat, aber nicht von dem, was man beanspruchen kann. 4) Wo eine Civilgemeinde einen neuen Kirchhof auf eigene Kosten anlegte und über das Eigenthum desselben nichts bestimmte, aber auch nichts vorkehrte, um sich den alten zu Nutze zu machen, ihn vielmehr der Kirche stillschweigend beließ — und so ist es wohl an den meisten Orten hie zu Lande geschehen —; ist es wohl kein Zweifel, daß dieser letztere ganz Eigenthum der Kirche geblieben ist. Allein es fragt sich, wie lange nach Anlage des neuen dauert das Tempus utile, wo die Civilgemeinde noch immer befugt ist, den alten Kirchhof zur Bepflanzung oder Besäung zu verpachten oder mit Gebäuden zu besetzen? Wir meinen nicht länger als 30 Jahre. Jeder Rechtsanspruch erlischt nach dieser Frist. 5) Es fragt sich noch, ob eine Civilgemeinde, die nach Anlage eines neuen Begräbnißplatzes auf ihre Kosten und nach Abwarten der fünfjährigen Frist, den alten Kirchhof in gesetzlicher Weise 10 oder auch 30 Jahre zwar benutzte, die Kirchengemeinde ihn aber mitbenutzen ließ, (z. B. zu Umgängen oder wie immer), durch ihren Besitz sich das volle Eigenthum dieses Platzes erworben hat, so daß sie nunmehr darüber wie über jedes Eigenthum unbeschränkt verfügen kann. — Keineswegs! das Gesetz spricht das Eigenthum des alten Kirchhofs der Civilgemeinde nicht zu, sondern berechtigt sie zu einer bestimmten Benutzung. Nach dem rheinischen Recht ist zwar das Eigenthum untheilbar, nicht aber der Besitz. Von getheilter Benutzung gibt das Ruralgesetz tausende Beispiele an die Hand. Nur der volle ungeschmälerte Besitz erzeugt durch Verjährung das Eigenthumsrecht. 6) Unsere schwierigste Frage ist wohl die: ob eine Civilgemeinde, die jetzt, nachdem die Kirchengemeinde länger als dreißig Jahre nach Erlaß des Begräbnißdecrets vom Jahr 1804 ihren Kirchhof fortgefahren hat ausschließlich zu benutzen, einen neuen Begräbnißplatz auf ihre Kosten anlegt, nach Verlauf von fünf Jahren auf Benutzung des alten Kirchhofs noch immer Anspruch machen kann. Das Obligatorische unseres Begräbnißdecrets war die Anlage neuer Begräbnißplätze außerhalb der Städte und geschlossenen Orte. Diese Verpflichtung erlischt auch durch noch so lange Zeit nicht. Sie kann nur aufgehoben werden durch ein neues Gesetz. Das Potestative unseres Decrets ist die Berechtigung zur Benutzung des alten Kirchhofs. Nun aber

ist es gewiß, wenn einer von einem Nutzungsrecht, das ihm an fremdem Eigenthum zusteht, länger als 30 Jahre keinen Gebrauch macht, er es nach Verlauf dieser Zeit nicht mehr geltend machen kann. Man wird einwenden, die Geltendmachung des Rechtes, den alten Kirchhof zu benutzen, wäre von der Anlegung des neuen Begräbnißplatzes abhängig gewesen. Diese hätte die höhere Macht zwar befohlen, aber nicht dazu gedrängt. Es wäre dies eine stillschweigende Ausstandsbewilligung gewesen. So müßte also, da eine höhere Genehmigung zu präsumiren wäre, die Civilgemeinde in ihrem Recht geblieben sein und dürfte nichts verloren haben. — Dieser Einwand würde nur dann von Bedeutung sein, wenn eine Civilgemeinde von einer höhern Macht an der Anlegung eines neuen Begräbnißplatzes wäre verhindert worden. So lang es aber in ihrer Gewalt lag, die Benutzung des alten Kirchhofs, gleichviel ob sie zur Erlangung des Mittels dazu getrieben wurde oder es freiwillig ergriff, in die Hand zu nehmen, unterliegt sie der Gefahr des Verlustes ihres Rechts durch Verjährung. Bedenkt man endlich, daß es dem Gesetzgeber just damals, als er sein Gesetz erließ (im Jahre 1804) daran gelegen war, daß auswärtige Begräbnißplätze angelegt wurden und daß er durch Bewilligung eines gewissen Rechts auf die alten Kirchhöfe, die Civilgemeinden dazu geneigt machen wollte, daß ihm aber jetzt andere Mittel hiezu zu Gebot stehn; so findet man keinen Grund anzunehmen, die Bestimmung des Art. 9 unseres Begräbnißdecrets solle eine für immer gültige sein. Unsere Meinung ist, daß die Kirchengemeinden, welche bis jetzt sich im Besitz ihrer Kirchhöfe, mit Ausschluß jeglicher Benutzung durch die Civilgemeinde, gehalten haben, sich in der Folge solche Benutzung nicht brauchen gefallen zu lassen. Selbst der 15. Artikel der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 steht den Kirchen des preußischen Rheinlandes hier zur Seite. [1])

Diese Induction (1—6) geht von der Voraussetzung aus, daß unter den „Communes" des napoleonischen Begräbnißdecretes die Civilgemeinden verstanden werden müssen. Einfacher ist die Sache, wenn es als feststehend angesehen wird, daß in Bezug auf das linksrheinische Deutschland von den „Kirchengemeinden" die Rede ist. Ihnen gehörten (wenigstens, quantum ad usum nach dem ehemaligen Rechte) die Kirchhöfe. Die beibehaltenen Pfarreien haben keinen Augenblick aufgehört, eigenthumsfähige Rechtssubjecte zu sein. Sind auch häufig Veränderungen mit ihren Be-

---

[1]) lin. 3; und bleibt im Besitz und Genuß u. s. w.

gränzungen vorgenommen; so blieb die Pfarrgemeinde immer eine und dieselbe fortlebende moralische Person. Es ist dem ewigen Rechte und der natürlichen Billigkeit angemessen, einem Jeden das Seine so lange zu lassen und zuzusprechen, als es nur immer möglich ist. Warum also lieber nicht gestanden, die Gemeinden, von welchen die alten Kirchhöfe benutzt werden sollen, sind die, welchen diese Plätze von jeher gehört haben, nämlich die Kirchengemeinden? [1])

Noch einen Grund, weswegen die alten Kirchhöfe Eigenthum der Civilgemeinden sein müßten und durchaus nicht mehr den Kirchen gehören dürften, hat man darin finden wollen, daß nach dem Geiste der französischen überhaupt der neueren Gesetzgebung, das Begräbnißwesen den Händen der Kirche entzogen und in die der weltlichen Macht gelegt sein soll Eben deshalb hat man behaupten wollen, — und es war auch die Ansicht des hochseligen Erzbischofs Affre von Paris [2]) — können wohl Privatleute eigene Begräbnißstätten eigenthümlich besitzen, doch ist dies keineswegs den Kirchenverwaltungen gestattet. [3]) Wo nun also die alten Kirchhöfe noch gebraucht werden, argumentiren unsere Gegner weiter, müssen sie den Civilgemeinden gehören, indem ihren Vorständen die unmittelbare Leitung des Begräbnißwesens anvertraut ist, und wenn jene Plätze nun einmal gesetzliches Eigenthum der Civilgemeinden geworden sind, bleiben sie es für immer. Man braucht eben kein Alciatus zu sein, um solches zu widerlegen. Ob Kirchenfabriken auf ihre Kosten neue Kirchhöfe anlegen und sie als ihr Eigenthum behalten dürfen, gehört eigentlich nicht hierher. In Belgien steht dem nichts im Wege. [4]) Nach der Verfassung vom Jahre 1850 kann darüber in Rheinpreußen wohl kein Zweifel mehr sein. Wenn aber auch eine Kirche einen eigenen Kirchhof für ihre Angehörigen gründet, so wird dadurch die vom Staat gewollte sanitäts- und rechtspolizeiliche Aufsicht der weltlichen Behörde nicht verunmöglicht, nicht einmal erschwert. Das Imperium ist vom Dominium durchaus

---

[1]) Illa significatio præferenda est, quæ non deroget quæsito juri tertii, S. die Canonisten ad. lib. V. Decr. tit. XI de verborum significatione — Moris nostri non est, sagt der römische Kaiser, in cujuspiam injuriam beneficia tribuere. Cod. Lib. VIII. tit 49. de emanc. lib. leg. 4.

[2]) Traité sur l'administration temporelle des Paroisses par l'abbé Affre. tit. 2 chap 1 Art. 1 §. 3 des Cimetiéres. (p. 79. Liége 4 Edition.)

[3]) Königl. franz. Staatsrathsgutachten vom 27. Sept. 1833.

[4]) Elémens de jurisprudence u s. w. öfter angeführt. Louvain 1845. S. S.118 und 171.

verschieden. Wer möchte daraus, daß z. B. die Polizeibehörde das Recht hat und haben muß, über Gasthöfe und dergleichen eine stete Aufsicht zu führen, den Schluß ziehen: also sind diese ihr Eigenthum? Aus unserer Gesetzgebung folgt nur dies: so lange kein anderer als der alte Begräbnißplatz vorhanden ist, muß es sich die Kirche gefallen lassen, daß er zum Begraben nach den Intentionen der weltlichen Macht benutzt wird. Dies beschränkt zwar das Eigenthum der Kirche, entzieht es ihr aber nicht. Dauert das auch länger als dreißig Jahre, die Benutzung ist nur eine theilweise. Das Eigenthum bleibt also der Kirche und wird nun ein neuer Kirchhof angelegt und hört als nothwendige Folge davon die Anordnung irgend eines Begräbnisses durch die Civilbehörde auf dem alten Kirchhofe auf, kann sie also nicht mehr behaupten, ihn noch zu benutzen; so befindet sich dieser als ein nicht mehr beschränktes Eigenthum im vollen Besitz der Kirche.

Was endlich der fleißigste Sammler der auf das rheinländische Kirchenrecht bezüglichen Gesetze und Verordnungen der Staatsgewalt [1]), als kritische Glossen eines in unserem Sinne erlassenen Urtheils in zweiter Instanz zu Gunsten der Kirche zu Linnich gegen die dortige Civilgemeinde, vorbringt, um den Civilgemeinden das Eigenthum der alten Kirchhöfe zu vindiciren, ist durch das Gesagte größtentheis widerlegt. Das von ihm entdeckte Municipalgut, was die alten Kirchhöfe sein sollen, als ein Mittelding zwischen Staats- und Kirchengut, ist ein Unding, und daß verlassene Kirchhöfe als res extra commercium, der Verjährung nicht unterworfen sind, ist ebenfalls unrichtig; denn Alles, was veräußert werden kann, ist auch zu erwerben durch Verjährung.

Es ist traurig, daß in einer Sache, wo einem das natürliche Recht und der gesunde Menschenverstand zur Seite steht, man sich bemühen muß, das positive Gesetz für sich anzurufen und zu deuten. Die alten Kirchhöfe haben von jeher unseren Kirchen angehört, und in den Augen des Volkes ist es noch so. Gesetzt nun auch, sie wären durch die französische Gesetzgebung den Civilgemeinden überwiesen, warum sollen sie nicht nach Beseitigung der aus den revolutionären Gesetzen erwachsenen Zustände, in die Hand der ehemaligen rechtmäßigen Eigenthümer (der Kirchen) zurückgekehrt sein? Uns scheint in den Ansichten der französischen Gesetzgebung über Eigenthum der Kirchen und Kirchhöfe u. s. w. eine Simulatio

---

[1]) Handbuch der Staatsgesetzgebung über den christlichen Kultus u. s. w. von L. P. Hermens VI. B. Aachen und Leipzig. 1852. S. 608.

juris durchzuschimmern, die allerdings durch eine Fictio juris corrigirt werden muß. Wir wissen uns nicht besser zu erklären, als durch Hinweisung auf das römische Postliminium [1]). Dem Stolz der Weltbeherrscher war es anstößig, daß ein durch Kriegsgefangenschaft in Sclaverei gerathener römischer Bürger Eigenthümer seiner im Vaterland gelegenen Güter sein sollte. Sie sprachen diese seinen Erben zu, oder besser zu sagen, sie stellten sich, als wenn sie dafür hielten, die Erben wären wirkliche Eigenthümer geworden. Um nun die Härte, die in der unverschuldeten Beerbung eines Lebenden lag, zu mildern, erfanden sie das Jus postliminii, wornach der aus der Sclaverei gerettete als freier Bürger in seine Heimat zurückkehrende, sein Gut alsgleich wieder antrat, wobei angenommen (fingirt) wurde, er sei nicht abwesend gewesen. Die Anwendung davon auf unsere Kirchen ist leicht. Mit einer selbstständigen Kirche wollte die französische Gesetzgebung sich nicht befreunden. Wo die Kirche in Fesseln lag, konnte man sich nicht entschließen, sie offen als Eigenthümerin ihrer Gotteshäuser und deren Vorhöfe anzuerkennen. Es wurden die Civilgemeinden vorgeschoben. Nun aber hat die Kirche Freiheit und Selbstständigkeit wiedererlangt. Die Epoche, während welcher sich dies in Bezug auf ihr Eigenthumsrecht an materiellem Gut bewirkte, läßt sich so bestimmen, daß sie mit dem französischen Concordat 1801 ihren Anfang nahm und durch die Wiedervereinigung der Rheinlande mit Deutschland ihren rechtsgültigen Abschluß fand. Wenn nun die deutsche Gesetzgebung und insbesondere die preußische [2]) den Kirchengemeinden das Eigenthum der Kirchhöfe zuspricht, ist es unnöthig und unrecht, noch immer an dem in diesem Punkte sehr unklaren französischen Gesetz festhalten zu wollen. Wer nicht Billigkeit und natürliches Recht mit Füßen treten will, der beachte das römische Postliminium und achte nicht nur gewissenhaft das jetzige Eigenthumsrecht der Kirche an den alten Kirchhöfen, sondern vergesse, was dazwischen liegt und nehme an, daß jenes Recht der Kirche nie verloren gegangen war. Das ist der einzige Weg den Forderungen des natürlichen Rechtes zu genügen. Dem rheinischen Richterstand gereicht es zur Ehre und zum Ruhm, daß er in zwei Instanzen einen alten Kirchhof seiner Kirche zusprach [3])

---

[1]) Hug. Grot. de jure belli et pacis. III. Cap. 9.

[2]) Allgem. Landr. Theil II. Tit. XI. §. 183.

[3]) S. Archiv für Civil- und Criminalrecht: B. 38. Abth. I. S. 81 ff u. Hermens Handbuch u. s. w. oben angeführt. Auch schadet es nicht, wenn kath.

und wir thun uns nicht wenig darauf zu gut, unsere Ansicht durch eine solche Autorität bestätigt zu wissen [1]).

Welche Benutzung der alten Kirchhöfe den Civilgemeinden gesetzlich zusteht, wurde bereits erörtert. Es erübrigen noch einige Bemerkungen über ungesetzliche Eingriffe oder Usurpationen, als wirkliche oder attentirte Mittel, den Kirchen ihr Eigenthum der alten Kirchhöfe zu entreißen [2]). 1) Ein Gemeindevorstand läßt auf Kirchengrund ein Gemeindegebäude errichten. Nach den Regeln über die Accession gehört es zwar der Kirche, wenn sie dem Erbauer Stoff und Arbeit vergütet. Die Civilgemeinde aber benutzt es 30 Jahre. Ihr gehört nach Verlauf dieser Zeit der Bau mit dem Boden, worauf er steht [3]). 2) Ein Stück des Kirchhofes ist zu einer Chaussee, einem öffentlichen Wege benutzt worden, ohne die Kirchenverwaltung zu fragen und zu entschädigen. Bei der Verwaltungsbehörde wird schwerlich etwas dagegen zu machen sein [4]). Die Gerichte werden sich incompetent erklären. Nach 30 Jahren ist das Eigenthum des zu einer Straße umgeschaffenen Stücks des Kirchhofs für die Kirche unwiederbringlich verloren. 3) Ein Gemeindevorstand läßt einen alten Kirchhof mit Bäumen bepflanzen. Hier wäre zwar nicht viel Federnlesens zu machen. Denn sobald die Bäume auf Kirchengrund Wurzel gefaßt haben, sind sie Eigenthum der Kirche geworden, und da jeder über sein Eigenthum verfügen kann, könnte die Kirchenverwaltung sie ohne Weiteres abhauen und wegschaffen lassen. Schwerlich wird sie dazu übergehen. Doch ist es rathsam, zu andern Mitteln und zwar zu Rechtsmitteln seine Zuflucht zu nehmen. Denn wenn die Civilgemeinde ihre

---

Gemeindevorstände sich das eilfte Hauptstück Sess. XXII ref. des Tridentiner Conciliums einmal ansehen. — Daß in den Rheinlanden in Vergleich mit Frankreich und Belgien verhältnißmäßig so wenige Prozesse über Kirchhöfe geführt werden, bezeugt entweder eine größere Billigkeit der Gemeinde- oder größere Nachgiebigkeit der Kirchenvorstände.

[1]) S. Nachtrag am Schluß.

[2]) Wie derartigen Eingriffen zu begegnen und zuvor zu kommen ist, davon unten VII.

[3]) Cod. civ. art. 555. — Dig. Lib. VI. tit. 1 de rei vindicatione leg. 37 u. 38 u Libr. XII. tit 1 de acquirendo rerum dominio. leg. 7. §§. 10, 11 u. 12. Vgl. folg. Note.

[4]) In Bezug auf die Vindication des Bodens. Eine Entschädigung wird wohl nicht verweigert werden. So lange in Frankreich diese Fragen an die Gerichte gingen, konnten Kirchenvorstände Kirchhöfe, deren die Gemeinden sich bemeistert hatten, von diesen revindiciren. Affre traité etc. Ed. de Liège p. 73. N. 6.

Bäume mit Flicken und Hauen, und Ausmachen und Ersetzen, und Verkaufen und Gebrauchen einmal länger als 30 Jahre benutzt hätte, könnte sie sich das Eigenthum des Platzes aneignen. Es ist hier ein ganz anderes Verhältniß als mit dem jährlichen Besäen und Bepflanzen, wovon oben die Rede war. Dies ist auf fremdem Boden juristisch denkbar. Bäume aber auf fremdem Boden halten nicht. Auch liegt darin noch ein Unterschied. Die Besäer müssen sichtbare Wege zur Kirche unbebaut liegen lassen. Sie haben also den Platz nicht ganz benutzt. Unter und zwischen Bäumen hingegen finden sich die Wege von selbst. Wer also einen Platz ganz mit Bäumen besetzt hält, hat ihn ganz in Besitz. Aus dem dreißigjährigen Besitz aber entsteht das Eigenthum und zuletzt bleibt der Kirchengemeinde von ihrem Kirchhof nichts mehr übrig, als das Recht, unter dem Schatten fremder Bäume Umzüge zu halten und zur Kirche zu gehen. 4) Ein Gemeindevorstand gestattet[1]) den alten Kirchhof bei Jahrmärkten zur Aufstellung von Buden und Kramläden zu benutzen. Der Kirchenvorstand schweigt dazu. Dem Eigenthumsrechte der Kirche schadet es nicht. Eine Vergünstigung und das, was geduldet wird, begründet kein Recht[2]). 5) Ein Kirchenvorstand hat die Mauer oder Einfriedigung des Kirchhofs weggeschafft oder verkommen lassen, so daß Jeder zu jeder Zeit über den Kirchhof gehen und fahren kann. Am Eigenthumsrecht geht dadurch nichts verloren; denn Wegerecht (iter) ist eine Servitus, also ein Recht auf fremdem Eigenthum. Ein anderes ist, wenn ein sichtbar chaussirter Weg über dem Kirchhof angelegt wäre, wovon schon die Rede war. 7) Der Gemeindevorstand (oder eine andere Behörde als die Kirchenverwaltung) hat die Mauer oder Einfriedigung um den Kirchhof wegräumen lassen. Auch dies nimmt der Kirche ihr Eigenthum des Platzes nicht. Wenn dem Eigenthümer an seinem Gut unter seinen Augen Nachtheil zugefügt wird und er schweigt, so hat er wohl nach einer gewissen Frist auf sein Klagerecht wegen Besitzstörung, aber nicht auf sein Eigenthumsrecht verzichtet[3]). Wie

---

[1]) „Gestattet" im passiven oder negativen Sinn. Ein anderes ist, wenn der Gem.-Vorstand die Benutzung positiv anordnet. Hier wäre Vorsicht zu empfehlen.

[2]) Cod. civ. art. 2232. —Dig. Lib. 41. tit. 2. De acquirenda vel amittenda possess. leg. 3. §. 4 — leg. 4 — leg. 41 u. Lib. 50 tit. 17 de diversis regulis juris. leg. 153.

[3]) Bürg. Proz. Ord. art. 23. — Dig. 43 de interdictis et extraordinariis actionibus. — Cod. Lib. VIII. Cap. 4.

Private die Kirchen durch Servitute auf den Kirchhöfen beeinträchtigen können, gehört noch nicht hieher und werden wir darauf zurückkommen [1]).

---

[2]) Um Mißverständnissen vorzubeugen, sei hier bemerkt, daß wenn von einem Erwerb von Rechten durch Verjährung hier oder anderswo die Rede ist, wir nur einen Erwerb pro foro externo im Auge hatten, es aber keineswegs in unserer Absicht lag, einen solchen im Allgemeinen vor dem Gewissen zu rechtfertigen. Durch Hinweisung auf das Mögliche sollten die Kirchenvorstände nur zur Vorsicht gemahnt werden.

III.

Von der Benutzung und Bestimmung der Kirchhöfe.

Da nun nach dem Gesagten kein Zweifel mehr darüber sein kann, daß das Eigenthum der Kirchhöfe in den Rheinlanden den Kirchen zusteht, wozu sie gehören, können wir zur Frage ihrer Benutzung übergehen. Die Benutzung einer Sache nach dem vernünftigen und durch das Gesetz geregelten Willen des Eigenthümers ist die erste und wichtigste Folge des Eigenthumsrechtes. Wozu unsere Kirchhöfe noch immer dienen sollen, wurde bereits schon dargethan. Wenn sie auch nicht mehr zur Aufnahme der Entschlafenen benutzt werden, so haben sie deshalb keineswegs aufgehört, geweihte Orte zu sein, noch weniger sind sie nunmehr überflüssig geworden [1]). Sie sollen die ihnen anvertrauten irdischen Reste heimgegangener Generationen sicher betten, bis zum jüngsten Tage. Sie sollen das Heiligthum der Kirche gegen unmittelbare Berührung des Unheiligen schützen; es soll durch sie das die Sammlung des Gemüths störende Geräusch des tagtäglichen Lebens abgehalten werden, daß es nicht aus nächster Nähe in das Haus des Gebets dringe. Sie sollen denen, die nicht in die Kirche hinein kommen können oder dürfen ein un-

---

[1]) Nec quisquam cuiuslibet mortui ossa de sepulcro suo ejiciat, aut sepulturam cuiusquam ausu temerario violet quoquomodo, sed unumquemque in loculo a Deo sibi praeparato atque concesso adventum sui judicis prestolari concedat. Capit. Caroli II. an 846. Pertz. Monum. III S. 392. Bei der Disposition über die außer Gebrauch gesetzten öffentlichen Begräbnißplätze soll, nach der königl. Cabinets-Ordre vom 8. Jan. 1830 auch dem Andenken der Verstorbenen die gebührende Berücksichtigung gesichert werden. Düsseld. Amtsbl. 1830. S. 149.

gestörter Platz der Gemüthserhebung sein. Sie sollen dienen als ein des Hauses des Allerhöchsten würdiger Vorhof, der durch Freundlichkeit, Reinlichkeit und Stille an den mahnt, der leiblich auf seinem mystischen Throne unter den Menschen wohnt. Hieraus ergibt sich, welchen Anblick unsere Kirchhöfe bieten müssen und was an und auf denselben zu befördern, zu dulden und zu verhindern ist.

Unmittelbar an die Kirchhöfe anschließend, weil in der Nähe der Kirchen, sollen keine Fabriken errichtet werden, in welchen geräuschvolle Arbeit getrieben wird [1]). Hier sollen keine Schenkstuben sein [2]), nicht allein, weil sie die leichtsinnige Jugend vom Gottesdienst abziehen und ihr einen gar zu leicht zu erreichenden Schlupfwinkel darbieten, sondern hauptsächlich, weil aus ihnen häufig schallendes Gelächter [3]) hervorbricht und Fluch- und Scheltworte und Gassenlieder [4]) ertönen, und weil sie mancherlei Anlaß geben zu ekelhaften Verunreinigungen des das Gotteshaus umgebenden Platzes [5]). Es ist traurig und gibt seinen Urhebern ein nicht ehrenvolles Zeugniß, daß öffentliche Straßen [6]) über die Kirchhöfe angelegt sind, die durch das Gerassel der sie auf und ab befahrenden Wagen den Gottesdienst gar zu sehr stören. Keine unschöne Gebäulichkeiten, wie z. B. Spritzenhäuser, Leiterschoppen und Gerüste-Behälter [7]) dürfen den Platz um die Kirche verun-

---

1) S. §. 40 b. der königl. preuß. allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Jan. 1845.

2) Vgl. §. 3. b. des Ges. vom 7. Febr. 1835 in Betreff des Kleinhandels mit Getränken und des Betriebs der Schenkwirthschaft.

3) In ecclesiarum vestibulis et coemeteriis a colloquiis conventionibus, cachinnis, ambulationibus, jurgiis et id genus insolentiis abstineatur. Conc. prov. Colon. sub Max. Henr. p. 114. — In atriis ecclesiarum minime fiant rixae et contentiones. Conc. Mogunt. an. 888. Harzheim Conc. Germ. II p. 374. Cap. 21.

4) Ut canticum luxuriosum circa ecclesias deseratur. Coll. Bened. levitae. Pertz Mon. hist. IV. Append. p. 54. N. 164. — De interrogandis in Synodo N. 87. Si cantica turpia vel risum moventia ab aliquo circa ecclesiam cantari praesumantur. Aus den Canones des Rhegino V. N. 87. Harzheim Conc. Germ. II. p. 516.

5) Ne loca veneratione digna polluantur. Can. Bened. Lev. 174. Pertz Mon. hist. IV. Append. p. 113. — Considerandum etiam an atrium ecclesiae sit sepe munitum, ne aliqua immunditia polluatur. Conc. Rheg. N. 15. Harzheim cit. p. 438.

6) Neque transitus in coemeteriis toleretur. §. 3 Cap. VII. Decr. Syn. Max. Henr. Arch. Col. Nec sine gravi loci sacri injuria tolerari potest, ut coemeteria sint quasi viae publicae, per quas res profanae et onera deferantur, cum nec vas aquae per Salomonis templum ferre licuerit. Colon. 1667. p. 114.

7) Königl. preuß. Ministerial-Circular vom 2. August 1854 hat Spritzenhäuser u. dgl. Baulichkeiten auf Kirchhöfen und bei Kirchen untersagt.

zieren. Wenn dieser im Nothfall zur Ablagerung von Baumaterial u. dgl. benutzt werden muß, soll darauf gehalten werden, daß dies sobald als möglich verarbeitet werde [1]). Die auf den Kirchhöfen zum Behuf der Arbeiten für die Kirche errichteten Bauhütten [2]) müssen nicht in bleibende Wohnstätten [3]) ausarten. Während des Gottesdienstes müsse hier nur stille Arbeit verrichtet werden. Fahren und Reiten über diese Plätze ist nicht nur wegen des damit verbundenen Geräusches, sondern auch wegen der durch die Zugthiere entstehenden Verunreinigungen unstatthaft. Vieh über Kirchhöfe treiben ist durch viele kirchliche Vorschriften verboten [4]). Bei den Schweinen hatte man hauptsächlich das Aufwühlen der Gräber und das Benagen der Todtengebeine im Auge [5]). Es sollte aber auch das von uns Angedeutete verhütet werden. Ueberall auf öffentlichen Plätzen, sind die ekelerregenden Begegnungen der Hunde einem gebildeten Menschen anstößig [6]), nirgend aber so wie in der Nähe der Kirchen. Nur rohe und jeder Pietät entbehrende

---

[1]) Neque in coemeteriis strues lignorum fiant, liguarve congerantur. §. 3. p. 114. Conc. Colon. cit

[2]) Granaria et receptacula in coemeteriis nisi tempore necessitatis prohibentur sub poena excomm. Cap. 24. Syn. Patav. 1284. Harzheim Conc. Germ. III. p. 677.

[3]) §. 5. Neque laicorum aedes etc. ebendas.

[4]) Coemeteria muris fossis et sepibus ita concludantur, ut equis, vaccis, porcis aliisque similibus animalibus nullus pateat accessus. Syn. Mechlin. tit. XI. cap. X. in van Espen jur. eccl. univ. II. tit. 37. cap. 2 de sepulturis. — Nec animalia in iis admittantur, multo minus in iis sordes fiant aut aliunde immittentur. Syn. prov. Camerac. tit. XII. Cap. 6. Ebendas. §. 24. — Ne pecora aut alia animalia intrent. Cap. VI des Trierer Concils v. J. 1227. Harzheim Conc. Germ. III. S. 529. — Nec equis, vaccis, porcis, aliisque bestiis aut feris ad eas pateat ingressus. Decr. Syn. Max. Henr. cit. Cap. VII. §. 1. p. 113.

[5]) Ne a porcis aliisque animalibus ossa mortuorum comedantur. Münster. Conc. 1279. Cap. 18. bei Harzheim Conc. Germ. III. S. 650. Dasselbe kommt vor in den Statuten des köln. Erzb. Siegfried v. J. 1281. Stat. eccl. Col. 1554. S. 45. In der Roermond'schen Visitationsordnung ist den Landdechanten zur Pflicht gemacht, ut accedentes ad ecclesiam attendant, an septa coemeterii sint integra, ne pateant incursui bestiarum. In den Statuten des Xantener Landdekanats v. J. 1393 heißt es . . . . Ne bestiae irrationabiles accedant, corrodentes christi fidelium ossa inibi sepulta, devorantes, aut suis pedibus conculcantes. Quia ossa, quorum animae in aeterna beatitudine consistunt, si secerni possunt, pro reliquiis haberi censentur. Köln. Erzdiöcese v. B. u. M. S. 253.

[6]) Im ersten B. von Harzheim Conc. Germ. S. 282 heißt es in den Aachener Capitularien Karls des Gr. v. J 789. N. 71 de honore eccl. Non sint domus Dei et altaria canibus pervia. Statt altaria scheint atria gelesen werden zu müssen. — Wer denkt hier nicht an das: Foris canes! Apoc. XXII. 15.?

Menschen wagen es, diese Plätze, welche aus dem Verwesungsstaub voraufgegangener Geschlechter erwachsen sind, mit ihrem Auswurf zu verunreinigen [1]). Ein Kirchenvorstand, der auf denselben den Schmutz sich anhäufen und unweggeschafft liegen läßt, hat wenig Sinn für das, wofür er da ist [2]). Dünger und Mistjauche über Kirchhöfe tragen oder auf Schiebkarren fahren ist ebenfalls unzulässig [3]), nicht allein wegen der möglichen Verunreinigung des Bodens, sondern auch wegen der in die Kirche, die nur von Wohlgerüchen duften soll, sich hineinziehenden übeln Dünste. Wo junge Leute sich in nächtlicher Stille auf die Kirchhöfe schleichen und sie zum Stelldichein ihrer verstohlenen Besuche machen, ist für ihre ehelichen Verbindungen wenig Segen zu erwarten [4]). Die abergläubische Scheu der früheren Welt gegen diese Orte [5]), die immer, man möge sagen was man wolle, eine Brücke nach dem Jenseits und von dort zu uns bilden, war menschenwürdiger als die frivole Keckheit, womit die jetzige eben so leichtfüßig als herzlos dieselbe betritt. Bei Nachtzeit müßte keiner sich auf den Kirchhof wagen, den die Pflicht nicht ruft. Es ist ein arger in unseren Gegenden leider eingebürgerter Mißbrauch, daß die Kirchhöfe der spielenden Jugend zum Tummelplatz dienen. Wo in der Nähe der Kirche ungehindert gelärmt werden darf, kostet es unsägliche Mühe in derselben an Stille zu gewöhnen. Eine Polizeiobrigkeit, die es nicht dahin hat bringen können, daß auf dem Kirchhof kein nächtlicher Tumult Statt findet, hat für jeden Unfug auf den

---

[1]) Utrum minxerit in patrios cineres aut triste bidental moverit incestus . . Horat. arte poet. v. 471. — Pueri! sacer est locus; extra mingite. Pers. Satyr. I, 113. Overbeck in seinem Werk über Pompeji (Leipzig, 1856) führt S. 176 eine Inschrift an, welche lautet: Deos . . Jovem opt. max. habeat iratos, quisquis hic minxerit vel cacaverit.

[2]) De locis jam dudum sacris et nunc spurcitiâ foedatis, ut juxta possibilitatem in antiquum statum reformentur. Can. Rhegin. Cap. 28. Harzheim Conc. Germ II. p. 448. — Nullae in coem. sordes fiant. Conc. prov. Camerac. II. tit. 13. Cap. 6. apud. v. Espen jur. eccl. univ. II. tit. 37. Cap. 2. §. 24. — Fimeta ex coem. removeri mandamus. Decr. Syn. Max. Henr. cit. p. 114. §. V.

[3]) Sordes aliunde non inferantur. Aus dem oben angeführten zweiten Concil von Cambray bei Van Espen. — Nec fimus nec immunditiae aliquae in coem. admittantur. Cap. III. Syn. Herbipol. an. 1298. Harzheim Conc. germ. IV. p. 26. Vgl. die angeführten Syn Decrete des köln. Erzb. Max Heinrich. S. 114. §. 3.

[4]) Coemeteria . . . de nocte portis claudantur, ne dissolutis hominibus, qui ea saepe profanant . . . pateat ingressus. Decr. Syn. Max. Henr. cit. p. 113. Cap. VII. §. 1.

[5]) Nocturnus occurram furor, petamque vultus umbra curvis unguibus, quae vis Deorum est Manium etc. Horat. Epod. Oda V. V. 93.

Straßen einen Freibrief gegeben [1]). Kirchhöfe müssen immer rein gehalten werden [2]) von Schmutz, von Unkraut, von stehendem Regenwasser. Vordem, als sie noch zu Begräbnißplätzen dienten, stand hier Manches im Wege. Wo es aber jetzt nicht geschieht, fehlt es bloß am guten Willen. Mit grünenden Bäumen bepflanzt [3]), mit duftenden Blumen besetzt, sollen sie einen freundlichen Anblick bieten [4]) und von der Schönheit, welche die Kunst über das Innere der Gotteshäuser ausgegossen hat, sollen sie den natürlichen einfachen Vorgeschmack geben. Sie sollen dem Erdensohn das Andenken an das verlorne Paradies zurückrufen, wofür die Kirche mit ihren Segnungen der Ersatz ist.

---

[1]) Non permittant rixari in viis neque stercora projici. Dig. Lib. 43. tit. 10. §. 5.

[2]) Et generaliter in coem. nihil committatur, quod loci sanctitati ac religioni repugnet. Conc. Camerac. II. Cap. 18 in der angeführten Stelle bei Van Espen.

[3]) Nach §. 2 Cap. VII. tit. 12. de ecclesiis altaribus et coemeteriis des köln. Prov.-Concils unter Max Heinr. (l. cit. p. 114) dürfen auf Kirchhöfen keine Bäume gepflanzt werden. Nach der königl. Cabinets-Ordre vom 8. Jan. 1830 steht der Graswerbung und Baumpflanzung auf verlassenen Kirchhöfen nichts im Wege. Amtsblatt der königl. Reg. zu Düsseldorf 1830. S. 149.

[4]) Quod praetor ait: ne quid in loco sacro fiat, non ad hoc pertinet, quod ornamenti causa fit, sed quod deformitatis vel incommodi. Dig. Lib. 42. tit. 6. leg. 1.

[5]) Mit verlassenen Kirchhöfen, welche an Kirchen stoßen, sollen keine Veränderungen vorgenommen werden, welche den dem Gottesdienst gewidmeten Gebäuden ihre geräumige, freundliche und würdige Umgebung entziehen. Angeführtes Amtsblatt. 1846. S. 260. In templis nil appareat vile, nihil sordidum nihil ruinosum, sed pro possibilitate locorum omnia sint nitida, serena, ornata decenterque composita. Coemeteriorum par ratio habeatur. Statuta Archid. Hannoniae an. 1702 Cap. VII. apud. Manigart p. 377.

IV.

Von den Schutzmitteln gegen Verunehrungen der Kirchhöfe.

Um die Zwecke, wofür die Kirchhöfe da sind, zu erreichen, um das, was ihnen im Wege steht, zu beseitigen, sind mancherlei Vorkehrungen und Anordnungen nöthig. Es fragt sich also nunmehr: welche Mittel sind anzuwenden, um das, was auf den Kirchhöfen ungehörig ist, zu beseitigen und das, was in ihrer Bestimmung liegt, zur Geltung zu bringen? Wo wir uns hier auf kirchlichem Boden befinden, ist wohl das erste und nächste Mittel, das der Belehrung. Wenn in der Kirche die Erwachsenen und in der Schule die Kinder von Zeit zu Zeit darauf aufmerksam gemacht werden, wie sehr es die Würde des Hauses Gottes fördert, wie wohlgefällig es dem unter den Menschen wohnenden Gott und seinen wahren Verehrern erbaulich sein muß, wenn von dessen nächster Nähe alles Unheilige, alles Störende, alles Rohe, alles Gemeine, alles Ekelerregende fern gehalten wird, dann ist die Hauptsache schon gewonnen. Allein es kommen auch Fremde in die Gemeinde und nicht Allen, die zur Gemeinde gehören, werden die ordentlichen Belehrungen kund; auch gibt es immer Einige, die das, was geboten und verboten und anempfohlen ist, nicht beachten, sei es aus Leichtsinn, sei aus bösem Willen. Die warnende Tafel (die litera minans des h. Augustin) ist also hier eben so wenig zu entbehren [1]) als bei der lieben Jugend die züchtigende Ruthe. Hier kann die Frage aufgeworfen werden, ob der Eigenthümer eines Grundstücks befugt ist, solche Warnungstafeln

---

[1]) Dieselbe entbehren zu können, ist nach Ovid. Metamorph. I. V. 91. ein Privileg des goldenen Zeitalters.

eigenmächtig d. h. ohne Anrufung der Polizeibehörde anbringen zu lassen. Wem durch seinen Acker unbefugter Weise gegangen, geritten, gefahren wird, der pflegt an den gefährdeten Stellen eine Tafel anschlagen zu lassen, worauf, unter Hinweisung auf die zu verwirkende Strafe, zu lesen ist, daß hier gehen, reiten, fahren verboten wird. Nun ist es so hergebracht, daß man sich deshalb zuvor an die Polizeiobrigkeit wendet, um mit ihr über das, was sie dazu zu sagen oder zu bemerken hat, Rücksprache zu nehmen. Das ist nun an sich gut und löblich, wenn es nur nicht den Wahn erzeugt hätte, daß das Anbringen unserer Warnungstafeln ein Attribut der Polizei ist, wenigstens derart zu ihrem Ressort gehört, daß ohne ihr Wissen und Wollen es nicht Statt finden kann. Es hat sich sogar einmal der Fall ereignet, daß eine Polizeiobrigkeit einen Kirchenvorstand, der durch öffentlichen Maueranschlag hatte kund werden lassen, was er auf dem Kirchhofe nicht gestatten wollte, auf das Preßgesetz vom 12. Mai 1851 verwies und in dem Vorgekehrten eine Contravention gegen den 9. §. desselben entdeckt zu haben vermeinte[1]. Da nun jeder Kirchenvorstand in den Fall kommen kann, daß er genöthigt ist, den Schutz des Kirchhofs vermittelst Warnungstafeln zu handhaben, so ist es nicht überflüssig, etwas tiefer in die Sache einzugehen. In dem Wesen der einem Jeden zustehenden Befugniß, sein Eigenthum auf die unbeschränkteste Weise zu benutzen, liegt es, daß ihm irgend ein Mittel zu Gebot stehen muß, jeden Andern von jedem ihm (dem Eigenthümer) nicht genehmen Gebrauch desselben auszuschließen. In jedem geordneten Staate, der seinen Angehörigen ihr Eigenthum nebst den daraus fließenden Rechten gewährleistet hat, muß es dazu ein von der Staatsgewalt angebotenes oder wenigstens nicht untersagtes Mittel geben; denn, daß der Eigenthümer Tag und Nacht auf seinem Grundstück stehe oder einen hinstelle, um die Uebertreter zu warnen und ihnen zu wehren, kann ihm, wo er einem geregelten Staatsverband angehört, eben so wenig zugemuthet werden, als überhaupt sich selbst Recht zu verschaffen. Nun wollen wir annehmen: die Polizeibehörde versagt ihre Einwilligung zur Anbringung einer Warnungstafel und diese könnte also, was eine Folge hiervon wäre, nicht aufgestellt werden; so wäre der Eigenthümer der ausschließlichen Benutzung seines Gutes beraubt und müßte es geduldig hinnehmen, daß Andere es sich gegen seinen Willen zu Nutze machten; denn der ertappte Uebertreter könnte

---

[1]) Horat. art. poet. V. 5.

sich immer mit Unwissenheit [1]) entschuldigen. Also muß das Recht, Warnungstafeln anzubringen, einem jeden Eigenthümer zustehen und darf nicht abhängig gemacht werden von der Mitwirkung oder Gestattung der Polizeibehörde. Was einer denken darf, das darf er freilich nicht immer sagen. Was aber einer darf sagen, das darf er auch schreiben; und was einer berechtigt ist, öffentlich zu sagen, das ist er auch befugt durch Schrift bekannt zu machen. Klug ist es allerdings in gewissen Fällen, wo etwas veröffentlicht werden soll, sich lieber des vorübergehenden Wortes als der bleibenden Schrift zu bedienen. Deshalb aber ist Letzteres noch nicht strafbar. Wer wird es einem Hausvater, dessen Acker von bösen Nachbaren zertreten wird, verargen, wenn er in öffentlicher Gesellschaft laut aussagt: „ich leid es nicht mehr, jeder möge wis„sen, daß die und die Strafe darauf steht.“? Weshalb soll er diesen seinen Willen und diese seine Drehung nicht eben so wohl durch öffentlichen Anschlag dürfen kund werden lassen? Wenn ein Pfarrer das Recht hat, auf der Kanzel zu sagen: „auf unserm „Kirchhof darf nicht geritten und gefahren werden, und es ist im „Strafgesetz oder durch einen Polizeibeschluß so und so verpönt“, so müßte er sehr geistesarm sein, wenn er glauben wollte, er dürfe dasselbe nicht durch Warnungstafeln bekannt machen. So viel über die allgemeinen Grundsätze. Nach dem römischen Rechte, das jedem positiven zum Anhaltspunkte dient, ist das, um was es sich handelt, die: „Denunciatio domini quid in fundo suo fieri „nolit.“ Eine „Denunciatio“ öffentliche Kundgebung muß von dem, welchem sie zusteht, ebensowohl schriftlich als mündlich erlassen werden können. Die betreffende Stelle im Preßgesetz vom 12. Mai 1851 lautet also: „§. 9. Anschlagezettel und Placate, welche „einen andern Inhalt haben, als Ankündigungen über gesetzlich „nicht verbotene Versammlungen, über öffentliche Vergnügungen, „über gestohlene, verlorene und gefundene Sachen, über Verkäufe „oder andere Nachrichten für den gewerblichen Verkehr dürfen „nicht angeschlagen, angeheftet oder in sonstiger Weise öffentlich „ausgestellt werden. Auf die amtlichen Bekanntmachungen öffent-

---

[1]) Allerdings: Ignorantia juris nemini unquam patrocinatur. Es handelt sich aber hier um eine Ignorantia facti Hie zu Land wird nämlich angenommen, daß man jedes Grundstück betreten darf, welches dadurch nicht beschädigt wird wofern der Eigenthümer es nicht zu erkennen gibt, daß er es nicht dulden will. Niemand kann also wissen, dem Willen des Eigenthümers entgegengehandelt zu haben, wenn dieser nicht ein Mittel gebraucht, es Jedem, was er nicht will, kund werden zu lassen.

„licher Behörden sind die vorstehenden Bestimmungen nicht an„wendbar." (Strafe nach §. 41 bis fünfzig Thaler oder bis 6 Wochen Gefängniß.) Wer sieht nicht, daß Alles dies nicht hieher gehört? Das Preßgesetz handelt nur von durch den Druck vervielfältigten Schriften, hat also auf einzelne mit gemalten, gepinselten Buchstaben ausgefertigte Plakate keine Anwendung. Daß überhaupt Warnungszeichen (zu welchen als dem Genus doch auch Warnungstafeln als Spezies gehören) um die Betretung eines Grundstücks zu verhindern, statthaft sind, liegt in der Natur der Sache und ist §. 347, N. 10 des Strafgesetzes vom 12. Mai 1851 deutlich ausgesprochen [1]) Was einem Pfarrer oder Kirchenvorstand in dieser Sache sonst noch zur Seite steht, ist die ausdrückliche Bestimmung des Preßgesetzes, daß das Verbot, Plakate anzuheften, auf öffentliche Bekanntmachungen öffentlicher Beamten keine Anwendung findet. Wo die katholische Religion, wie es im Rheinland der Fall ist, von Staatswegen Anerkennung hat, ist auch jeder katholische Pfarrer eine öffentliche Behörde, eben so jeder katholische Kirchenvorstand. Uebrigens ist die Hinweisung auf ein Strafgesetz nirgend ein Verbrechen, vielmehr etwas Verdienstliches.

Belehrungen, Warnungen und Drohungen gewähren dem Eigenthum, hier dem Kirchhof, nur einen formellen Schutz. Zum formellen Schutz gehört auch der polizeiliche und der gerichtliche. Ein Polizeiamt verbietet durch gehörig gefaßten und veröffentlichten Beschluß Fahren, Reiten, Vieh treiben, Hunde herumlaufen lassen und manches andere Störung oder Schmutz verursachende auf dem Kirchhof. Ist es dazu befugt? Ist es nicht ein Eingriff in die Rechte des Pfarrers oder des Kirchenvorstandes? Ersteres (das Befugtsein) allerdings. Letzteres (der Eingriff) keineswegs. Um einen Eingriff könnte es sich nur dann handeln, wenn das Polizeiamt dem Kirchenvorstande etwas geböte, was nicht zum Ressort der weltlichen Macht gehört, z B. den zu beobachtenden Modus irgend einer gottesdienstlichen Feier vorschriebe, oder auch etwas verböte, was die Kirchengesetze anordnen und die Staatsgesetze erlauben, z B. die Ausstellung der Leichen vor der Bestattung. So lange aber die Polizeibehörde

---

[1]) Mit Geldbuße bis zu 20 Thlr. oder mit Gefängniß bis zu 14 Tagen wird bestraft: 10. wer unbefugt über Gärten und Weinberge oder vor völlig beendigter Erndte über Wiesen oder bestellte Aecker, oder über solche Aecker, Wiesen, Weiden oder Schonungen, welche mit einer Einfriedigung versehen sind, oder deren Betretung durch Warnungszeichen untersagt ist, geht, fährt, reitet oder Vieh treibt.

durch ihre Gewalt das handhabt, was auch die kirchlichen Vorschriften anstreben, ist sie in ihrem Rechte, und das nicht allein, auch im Verdienste des Dankes Innerhalb dieser Grenze müssen ihr sogar die Pforten des Heiligthums geöffnet sein. In Frankreich und Belgien und andern katholischen Ländern wohnen entweder der Maire oder sein Adjunkt an Sonn- und Feiertagen regelmäßig jedem Hauptgottesdienst bei, um durch ihre Gegenwart jeder Störung vorzubeugen oder nöthigenfalls zu ihrer Beseitigung gleich zur Hand zu sein Die alten Schöffenbänke in unseren Pfarrkirchen am Rheine sind uns wenigstens dem Namen nach erinnerlich. Sie befanden sich an der rechten Seite unten neben dem Haupteingange, hatten eine etwas erhöhte Stellung und gewährten den Gemeindeältesten, welche darin ihren Sitz hatten, die Uebersicht über die ganze Kirche. Alles dies und daß die weltliche Macht Ungehörigkeiten im Gotteshause rügte und bestrafte, hat die Kirche nicht nur geduldet, sondern gerne gesehen und befördert. Wer z. B. würde es nicht loben, wenn die Polizei das Betteln und das Mitnehmen der Hunde in den Kirchen nicht mehr duldete? Um so mehr muß sie auf dem Kirchhof gegen jeden Unfug freie Hand haben.

Eine andere Frage ist: ob der Kirchenvorstand, nicht auf dem Kirchhof eben so wie in der Kirche, eine gewisse Polizei auszuüben habe [1]). Die, welche davor zurückschrecken es zu bejahen und gelten zu lassen, sind wohl durch das Wort „Polizei" eingeschüchtert worden. Doch ist die Sache eben so harmlos als einfach. Wenn von einem dem Kirchenvorstand zustehenden Polizeirecht die Rede ist, so heißt das nicht, daß derselbe befugt ist, jedes Zuwiderhandeln gegen seine manifestirten Intentionen mit kirchlichen Censuren zu belegen, auch nicht, daß er das Recht hat, gegen derartige Uebertretungen Actione publica [2]) selbst als Kläger aufzutreten, nicht einmal, daß es ihm zusteht, für Kirche und Kirchhof in und von der Art Polizeibeschlüsse zu fassen, zu verkündigen und durchzuführen, wie der Bürgermeister es für die ganze Gemeinde kann. Der Kirchenvorstand hat weder eine denunciatorische noch eine executive, weder eine vindicative noch eine normative Polizeigewalt. Was man Kir-

[1]) Affre behauptet es, daß auf dem dem Gottesdienste gewidmeten Zubehör (dependance) der Pfarrer dieselbe Gewalt hat wie in der Kirche. Le curé est chargé de la police de l'église etc. S. 70. Sur l'administration des Paroisses. Die neuere Gesetzgebung Frankreichs hat dies am 10. Febr. 1805 (21. pluv. XIII.) anerkannt.

[2]) Im Sinne des ersten Artikels der Strafprozeßordnung: „Die Klage auf „Bestrafung steht nur den Beamten zu, welchen sie vom Gesetz anvertraut ist."

chenpolizei nennen will, ist nichts anders als das wohlbekannte, einem jeden Hausvater zustehende, aus den ersten und einfachsten Grundsätzen jedes geregelten Staats-, Gemeinde- und Familienlebens sich ergebende Hausrecht. Hiezu gehört z. B. daß einer sein Haus schließt und öffnet, wann es ihm beliebt, den einen herein, den anderen vor der Thüre läßt, bestimmt, was er in seinem Hause gestatten oder nicht dulden will. Wozu jeder in seinem Hause und für dasselbe befugt ist, dafür muß es auch eine Macht geben, die dazu in der Kirche und auf dem Kirchhof befugt sei. Wo der Kirche Freiheit gewährt und Selbstständigkeit zugesichert ist, können der Staat und die Gemeinde jene Macht nicht durch ihre Organe ausüben lassen. Es bleibt also nichts übrig, als das Hausrecht über Kirche und Kirchhof der Kirchengewalt zuzusprechen. Kirche und Kirchhof sind Privateigenthum der Kirchengemeinde. Wozu jeder Hausvater in seinem Hause und auf dessen Zubehör befugt ist, das steht ebenfalls der Kirchengewalt in der Kirche und auf ihrer eigenthümlichen Umgebung zu. Nichts hindert die Kirchengewalt auszusagen, was sie auf dem Kirchhof gestatten oder nicht gestatten will. Nichts hindert sie, Fahren, Reiten, Vieh treiben, Hunde herumlaufen lassen, Kinderspiel, Lärmen, alles, was Unrath verursachen kann, nächtliches Betreten und Aehnliches, kurz, alles was für die Nähe der Kirche, ihrer Ansicht nach, unschicklich ist, zu verbieten. Allein wie kann und will sie ihrer Anordnung Kraft geben? Dies ist die andere mit der ersten in nothwendigem Zusammenhang stehende Frage. Der beste und kürzeste und sicherste und beliebteste Weg ist hier wie überall die Concordia sacerdotii et imperii [1]: wenn die Polizeibehörde die Intentionen des Kirchenvorstandes zu den ihrigen macht und Alles, was dieser zur Handhabung der Ordnung auf dem Kirchhof für nöthig oder dienlich hält, durch einen förmlichen Polizeibeschluß sanctionirt und denselben ehrlich aufrecht hält und kräftig durchführt. Indeß walten hier meistens Meinungs-Divergenzen ob und die Fälle werden zu den seltensten gehören, wo die Polizeiämter sich bereit finden lassen, Alles, was die Kirchenvorstände für die Ordnung auf den Kirchhöfen wünschen mögen, durch die ihnen zu Gebot stehenden Mittel zu Wege zu bringen. Es fragt sich: was ist alsdann zu thun? Entweder hat der Kirchenvorstand zu dem, was er anstrebt, ein Gesetz (es ist hier vom Strafgesetz die Rede) für sich oder nicht. Ist ein Gesetz

[1]) Ut episcopi et comites bene consentientes sint, kommt in den Kapitularien Karls des Großen häufig vor.

vorhanden, welches das, was der Kirchenvorstand nicht dulden will, untersagt und bestraft, wie es z. B. bei nächtlichem Lärm auf dem Kirchhof der Fall ist; so bedarf es, um das zu Verhütende zur Abstrafung zu bringen, keines anderweitigen Polizeibeschlusses. Thut, wenn der Frevel Statt findet, die nächste Behörde ihre Schuldigkeit nicht, so ist es dem, welcher sich durch die Nichtbeobachtung des Gesetzes unangenehm berührt fühlt, unbenommen, sich an die höhere Behörde zu wenden[1]. Wenn aber die Polizeiämter bis in höchster Instanz ihr Ministerium verweigern, wie gelangt nun der Kirchenvorstand zur Geltendmachung seines Hausrechts? — Noch schwieriger gestaltet sich seine Sache im zweiten Falle, wenn um die Anstrebungen der Kirchengewalt zur Ausführung zu bringen, erst ein förmlicher Polizeibeschluß extrahirt werden muß, weil entweder der Wortlaut des Strafgesetzes über das, was verhindert werden soll, schweigt oder wegen seiner Dunkelheit mehrfacher Deutung fähig ist. Die Polizeiobrigkeit erster Instanz will nicht dazu übergehen, das was der Kirchenvorstand auf dem Kirchhof als unstatthaft erachtet z. B. Betreten bei Nachtzeit, zu verbieten. Es könnten vom Kirchenvorstand in diesem Falle die administrativen Vorgesetzten (Landrath, Regierung, Ministerium) oder auch die öffentlichen Ministerien bei den höheren Gerichten angegangen werden, um die Polizeiobrigkeit der ersten Instanz auf bessere Gedanken zu bringen. Sind die Forderungen des Kirchenvorstandes keine übertriebene, so werden sie dem Gesuche willfahren. Möglich aber auch, daß sie es ablehnen, möglich, daß sie mit dem besten Willen nicht helfen können; denn im Grunde lassen sich auf diesem Gebiete keine Vorschriften machen. Gesetzlich ist der Bürgermeister bei seinen Polizeibeschlüssen noch unabhängiger als der Richter bei seinen Urtheilen. Dieser hat sich nach dem Gesetz zu richten, jener bloß nach seiner subjectiven Ansicht über die Zweckmäßigkeit des zu Erzielenden.

So würden wir also zum Resultat gekommen sein, daß es Fälle geben kann, wo der Kirchenbehörde auf dem Gebiete des Strafrechts die formellen Mittel, dem Kirchhof den gehörigen Schutz angedeihen zu lassen, ganz ausgehen: wenn nämlich da, wo nur die öffentlichen Ministerien[2] ein Klagerecht auf Bestrafung haben,

---

[1] Wenn der Bürgermeister durch das Gesetz Verpöntes auf dem Kirchhof duldet, kann der Kirchenvorstand bei der Staatsprocuratur des Landgerichts Abhülfe suchen. Strafprozeßordnung. 9. 11. 22 u. s. w.

[2] Um die Härte zu mildern, die in den Consequenzen der Theorie des französischen Strafrechts liegt, wornach nur öffentliche Beamten, mit Ausschluß von Privatpersonen gerichtliche Bestrafungen in Antrag bringen, hat

sie dies nicht ausüben wollen, oder auch da, wo es nicht gelingen will gegen das, was verhütet werden soll, einen Polizeibeschluß zu erwirken. Dennoch muß in jedem wohl organisirten Staate hier Fürsorge getroffen sein. Wollte er dem Eigenthümer zumuthen, sich in solchen Fällen durch materielle Mittel selbst Recht zu schaffen; so hätte er sich in die Zustände des Faustrechts zurückgesetzt. Für jedes vom Staate gewährleistete Recht, wozu auch das Eigenthumsrecht mit seinen Ausflüssen insonderheit seiner unbeschränkten Benutzung gehört, muß es auch ein im Staatsorganismus vorhandenes Mittel geben, solches Recht aufrecht zu halten. Wenn nun die Kirchhöfe Eigenthum der Kirche sind, so folgt hieraus erstens, daß diese berechtigt ist, einem Jeden jeden ihr nicht zusagenden Gebrauch jener Plätze zu verwehren, dann aber auch, daß der Staat ihr hierzu auf irgend eine Weise behülflich sein muß. Dies führt uns auf ein gegen die Uebertreter zu kehrendes **indirectes** Strafmittel, auf die **Civilklage**. Ein Kirchenvorstand will z. B. auf dem Kirchhof kein Kinderspiel, kein überlautes Reden, kein Tabakrauchen, kein Betreten zur Unzeit und hat gehörige Sorge getragen, daß Niemand sich mit Nichtwissen seines Willens entschuldigen kann. Kann er gegen die Uebertreter mit Civilklagen vorschreiten? Auf den ersten Anblick wird man geneigt sein, dies zu verneinen, „denn es sei kein Schaden zugefügt." Doch das ist es eben, worauf aufmerksam gemacht werden sollte. Nicht eine jede Civilklage ist eine Entschädigungsklage im engeren Sinne. Letztere wird begründet durch jede Beschädigung (damnum). Zu einer Civilklage überhaupt berechtigt aber jede Kränkung (injuria). Nach der üblichen Anschauungsweise der Jetztzeit, die übrigens der Humanität unserer Generation Ehre macht [1]), werden die Begriffe von Damnum und Injuria (es ist von Realinjurien die Rede) mit einander verwechselt, und man will sich keine Civilklage möglich denken, als wo eine Beschädigung sichtbar Statt gefunden hat und mathematisch

---

die Praxis, nach Vorgang des **gemeinen** Rechts, die sogen. Actio mixta (wir nennen sie im gemeinen Leben: Civilklage auf Bestrafung) aufkommen lassen. Indeß bleibt bei derselben der Verletzte immer im Nachtheil; indem er als Civilkläger 1) nicht selbst als Zeuge in seiner eigenen Sache zugelassen wird, 2) er die Kosten des Verfahrens vorstrecken und 3) im Succumbenz-Falle sie tragen muß; was alles bei der Actio publica, wenn der Staatsbeamte ex officio als Kläger auftritt, nicht Platz greift.

[1]) Existunt saepe injuriae calumnia quadam et nimis callida sed malitiosa juris interpretatione, ex quo illud summum jus summa injuria, factum est jam tritum sermone proverbium. Cic. Off. I. Cap. X. 33.

zu berechnen ist. Diese Auffassung, die übrigens eine irrige ist, läßt den Eigenthümer in manchen Fällen schutzlos. Wenn Damnum der spezifische Begriff ist, ist Injuria der generische. So ist also wohl keine Beschädigung ohne Rechtskränkung, hingegen wohl manche Rechtskränkung ohne Beschädigung denkbar. Jemand nimmt mir heimlich aus meiner Bibliothek ein Buch, das ich in den ersten acht Tagen nicht brauche, nach welchen er es wiederbringt. Ich habe nun freilich dadurch keinen Schaden, dennoch hat er mich gekränkt (Damnum non fecit, injuriam intulit); denn ich hatte ein Recht zu verlangen, daß mein Buch an seiner Stelle blieb und er hatte kein Recht es mitzunehmen. An einem unbewohnten Zimmer meines Hauses öffne ich die auswendige Fensterlade. Ein muthwilliger Bube schnellt sie zu. Ich hatte nichts davon zu leiden und doch wurde mir eine Rechtsverletzung zugefügt. Ein reicher Mann hat seine Gärten dem Publikum geöffnet aber ausbedungen, die Spaziergänger sollten keine Hunde mitbringen. Wenn nun der eine oder andere sich darüber hinaussetzt, so wird immer das Recht des Eigenthümers gekränkt, obgleich ihm kein berechenbarer Schaden geschieht. Im Grunde genommen zieht jede Rechtsverletzung einen ideellen Schaden nach sich, nämlich die Entwerthung des Eigenthums, wenn auch nur im Sinne des Eigenthümers. Wenn also der Eigenthümer behauptet, daß sein Eigenthum, wenn er daran etwas ihm Mißliebiges dulden muß, ihm weniger werth ist, muß er auch zu einer gerichtlichen Klage zugelassen werden, um sich dessen zu erwehren. Dies auf Ungehörigkeiten und Mißstände auf dem Kirchhof angewendet, wird keinen Zweifel lassen, daß Civilklagen [1]) des Kirchenvorstandes gegen Solche, die seinen Anordnungen in Bezug auf den Kirchhof nicht nachleben, statthaft sind. Hiermit soll nun keineswegs darauf gedrungen werden wollen, Alles, was auf dem Kirchhof dem erklärten Willen des Kirchenvorstandes entgegen geschieht, möge auf die angegebene Weise gerügt werden. Es durfte nur an der Angabe dieses Mittels, als einer letzten Nothwaffe nicht fehlen. Es lohnte sich zu wissen, daß und wie gerichtliche Aushülfe mit Umgehung der Polizeigewalt zu erlangen ist. Soll aber endlich unsere Aufzählung der formellen Schutzmittel der Heiligkeit unserer Kirchhöfe eine erschöpfende sein, so gehört auch noch die Anrufung legislato-

---

[1]) Es handelt sich um eine Actio civilis pura, d. h. eine solche, die nicht auf Bestrafung gerichtet ist. Freilich hält es schwer, wo die Injurie eine ideelle also eine incommensurabele ist, das Klaglibell zu formuliren. Steht das Recht aber einmal fest, so muß die Form sich finden lassen.

rischer Intervention der höheren und höchsten Staatsbehörden hieher, wie dies im Vorlaufe des Gesagten schon berührt wurde. Wenn, wie man behaupten will, die Geistlichkeit es war, welche an höheren Stellen es bewirkt hat, daß die Sonntagsfeier durch gesetzliche Maßregeln gehandhabt wird, wie soll es ihr verwehrt werden, eben dort darauf hinzuarbeiten, daß die Umgebungen der Kirchen durch Anordnungen der Staatsgewalt gegen Ungehörigkeiten geschützt werden?

Materielle Schutzmittel sind den formellen vorzuziehen, was schon in dem Tagtäglichen: „Ein hab ich ist besser als zehn hätt' ich" überzeugend ausgesprochen ist. Von den unmittelbaren Vorkehrungen zur Reinhaltung und Verschönerung des Kirchhofs, sie seien wegnehmender oder hinzufügender Natur, z. B. einerseits Abbruch verunstaltender Gebäude, Wegschaffung des Unraths, Ausjäten des Unkrauts, andererseits Ausfüllen der niedern Stellen mit Kies, Befahren mit frischem Sand, Bepflanzen mit Blumen, Sträuchen und Bäumen, braucht hier in Bezug auf das Recht dazu keine Rede zu sein. So lang es feststeht, daß Jeder sein Eigenthum nach Belieben benutzen, also auch verschönern kann, wofern er nur nicht gegen Gesetz und gute Sitte verstößt, gibt es keine Macht, die an solchen Dingen einen Kirchenvorstand hindern könnte. Auch wird es sich keine öffentliche Behörde einfallen lassen, ihm dabei entgegen zu treten. Es gibt aber auch noch gewisse mittelbare Vorkehrungen, die dienen sollen den Kirchhof vor Entweihung und Verunreinigung und das Gebet und den Gottesdienst in der Kirche gegen Störung zu sichern, bei welchen Schwierigkeiten entstehen können. Um das Ueberfahren und Ueberreiten des Kirchhofs zu verhüten, werden Sperrpfähle gesetzt. Um dem Einüben der Rekruten zuvorzukommen, pflanzt man Bäume. Damit die Kinder zu ihren Spielen nicht zu viel Raum wegnehmen, werden Blumengärtchen angelegt. Daß die Außenwände der Kirche nicht verunreinigt werden, umzäunt man sie mit Hecken. Um dem Düngerfahren auf Schiebkarren ein Hinderniß in den Weg zu legen, werden die Auftritte zum Kirchhof mit höher liegenden steinern Stufen versehen. Um jedes Betreten des Kirchhofs zur Nachtzeit, oder wenn es sonst ungelegen sein möchte, zu verhüten, werden die Zugänge desselben mit verschließbaren Thoren versehen [1]). Lauter materielle Schutzmittel, die das, was die Kirchenverwaltung will, zur mittelbaren Folge haben. Es fragt sich, was ihnen entgegengesetzt werden kann und

[1]) Coemeteria de nocte portis claudantur. Decr. Syn. Max. Henr. Arch. Col. cit. p. 113. Cap. 7, §. 1.

wie sich der Kirchenvorstand dessen zu erwehren hat? Sobald irgend das Martialgesetz publizirt ist, stehen alle Localitäten, Kirchen und Kirchhöfe nicht ausgenommen, der Militärgewalt zur Disposition; eher aber auch nicht. Gegen das Anlegen von Hecken und Blumenbeeten, Pflanzen von Bäumen, Setzen von Sperrpfählen wird eine dem Kirchenvorstand abholde Polizeibehörde Rücksichten auf die öffentliche Sicherheit geltend zu machen suchen. Bei einem Brande z. B. waren die Anlagen hinderlich, oder ein nächtlicher Bummler hat sich mit einem Kirchhofspfahl etwas unsanft berührt. Doch auf dem Recursweg werden sich dergleichen Einwendungen bald beseitigen lassen. Bei Feuersbrunst muß freilich jede Anlage, die dem Löschen hinderlich ist, herhalten und weichen. Daß aber Jemand sein Eigenthum müsse offen und brach liegen lassen, um bei einer möglichen Feuersbrunst den Nachbargebäuden das Löschen zu erleichtern, wird nirgend aufgegeben und was unseren Nachtswandler betrifft, möge er sich andere Wege nehmen. Es werde nur nicht aus dem Auge verloren, daß über den Kirchhof zu gehen, Niemand ein Recht hat, als der zur Kirche will [1]), und diese ist Nachts verschlossen.

Das ärgste und längste Geschrei wird die Verschließung des Kirchhofs hinter sich haben. Laßt uns zuvor sehen, was Rechtens ist. Das Recht des Eigenthümers seinen Grund mit Mauern Hecken, Gräben zu umfangen, die Berechtigung zur Einfriedigung wird in den römischen Gesetzbüchern nirgend namentlich aufgeführt. Man betrachtete es als einen sich von selbst verstehenden Ausfluß des Eigenthumsrechtes und in der That, wenn zu diesem gehört, daß der Eigenthümer von seinem Gut jeden ihm beliebigen nicht ungesetzlichen Gebrauch machen kann, so folgt von selbst, daß ihm materielle Mittel zu Gebot stehen müssen, jeden Anderen von jedem, ihm (dem Eigenthümer) mißliebigen Mitgebrauch seines Guts auszuschließen. Auch hievon abgesehen: wenn der Eigenthümer eben diesen bestimmten Theil seines Guts zu einer Mauer, einer Hecke, einem Graben benutzen will? Ueber das: „Warum?" hat er keinem Rechenschaft zu geben. Erst gewisse Zustände und Verhältnisse haben es herbeigeführt, daß unser Einfriedigungsrecht in den Gesetzbüchern seine ausdrückliche Stelle fand. Was würde aus dem verödeten in ungeheuere Gütercomplexe [2]) vertheilten Gallien gewor-

---

[1]) Analog dem vom h Augustin ausgesprochenen Grundsatz: „in oratorio Nemo aliquid agat, nisi ad quod factum est. Epist. 109. Vgl. Matth. XXI. 13. u. s. w.

[2]) Latifundia.

den sein, wenn die eingewanderten Germanen ihre nomadisirende Lebensweise aus der jenseitigen Heimat in die neue mit herüber genommen hätten? Um sie an feste Wohnsitze zu gewöhnen, um ihren Streifereien ein Ende zu setzen, war es nothwendig, das Einfriedigungsrecht in ihre Gesetzbücher aufzunehmen. Zwei einfachen Grundsätzen, sagt ein geistreicher Mann, verdankt die Cultur Galliens unter der Frankenherrschaft ihre Regeneration, dem der Theilbarkeit und dem der Einfriedigung des Bodens. So stammt denn dies unser Recht aus der Wiege unserer vaterländischen Gesetzgebung [1]). Der Feudalismus mit seinen Weide-, Hütungs-, Jagd- Ueberritts- und anderen sonderbaren Gerechtsamen verdunkelte es, wobei die germanischen Markenrechte, von denen sich unsere Vorfahren in ihren neuen Sitzen noch nicht entwöhnen konnten, von gewichtigem Einfluß waren. Sollte also der alte tausendjährige Baum des Lehnwesens, wie es sich die französische Revolution zu einer ihrer höchsten Aufgaben gestellt hatte, gefällt werden und zwar so, daß sein Wiederaufsproßen zur Unmöglichkeit wurde; so blieb nichts anderes übrig, als jedem Eigenthümer jeder auch noch so kleinen Bodenparzelle das Recht sie einzufriedigen, durch feierliche gesetzliche Sanction zuzusprechen. Dies geschah durch den 4. Artikel, Tit. 1, Abschnitt 4 des Ruralgesetzes vom 6. Oct. 1791 [2]) und durch Artikel 647 [3]) des bürg. Gesetzbuches. Vergebens wird man einwenden, diese Berechtigung gelte nur ländlichen Besitzungen, indem das betreffende Gesetz offenbar im Interesse der Landwirthschaft erlassen sei. Nach unserer Ausführung sollte nicht allein durch selbe der Ackerbau begünstigt werden, sondern sie war eine nothwendige Folge des um jeden Preis durchzuführenden Grundsatzes der Befreiung des Grundeigenthums von seinen bisherigen Fesseln [4]). Anwendbar ist also das Einfriedigungsrecht auf jede

---

[1]) Siquis tres virgas, unde sepes superligata est vel retortas capulaverit aut aperuerit solidis XV. culpabilis judicetur, heißt es im salischen Gesetz, Art. 37, der älteren und 36 der karolingischen Redaktion. Wer über ein fremdes Grundstück ging oder fuhr, auch ohne es zu beschädigen, verfiel in die nämliche Strafe. Ein Kapitular vom Jahr 772 stellte Umzäunungen unter den Schutz des Königsbannes. Cap. de banno Domini id est 60 solid. Qui Harishut facit, hoc est qui frangit alterius sepem. Pertz Monum. hist. III. S. 35. Cap. 7. Vgl. Grimm Rechtsalterthümer. II. S. 549.

[2]) Das Recht, seine Grundstücke einzuschließen und zu öffnen, entspringt wesentlich aus dem Eigenthumsrecht und kann keinem Eigenthümer bestritten werden. Die Nationalversammlung schafft alle Gesetze und Gewohnheiten ab, welche diesem Rechte etwa entgegenstehen.

[3]) Tout propriétaire peut cloire son héritage.

[4]) Le code civil repose sur trois grandes bases: la sécularisation complète de l'ordre politique et civil, l'égalité des citoyens devant la loi et des

Liegenschaft und was insbesondere die Kirchhöfe betrifft, wolle man sich dieses merken. Sie und überhaupt das Kirchengut sind in ihren Eigenthumsverhältnissen vom Lehnswesen unberührt geblieben. Wo ein Kirchengrundstück zu Lehen ausgegeben wurde, war sein Eigenthum für die Kirche eben so wie verloren. Was aber die Kirchen an Grund behielten, blieb von jeder Alteration durch das Lehenwesen frei. So mußten sich also die Kirchhöfe wegen dieser Ursache schon, wenn es auch nicht ihre Weihe mitgebracht hatte, das Mittelalter hindurch, gegen jede Oeffnung zur Jagd, zur Hut, zum beliebigen Durchgang u. dgl. verwehrt halten. Sie blieben, was ursprünglich seit Einwanderung der Franken jeder Hof gewesen war: eingefriedigte Plätze. So zieht sich von den ältesten Zeiten bis auf die unsrigen, durch die kirchlichen Satzungen die Vorschrift, daß die Kirchhöfe mit einer Mauer oder Hecke umgeben und verschließbar sein sollen.

Dies führt uns von der Rechts- auf die Zweckmäßigkeitsfrage. Diese letztere aufzuwerfen, wo die Kirche die Einfriedigung der Kirchhöfe als etwas Nothwendiges anerkannt und erklärt hat, ist eigentlich anmaßend. Es ist merkwürdig, daß die älteste noch vorhandene Kirchenvisitations-Ordnung mit der neuesten uns bekannten in diesem Punkte fast wörtlich übereinstimmt. Jene ist bekanntlich die des Rhegino von Prüm, in welcher es §. 15 heißt: [1]) Considerandum etiam an atrium ecclesiae sit sepe munitum, ne aliqua immunditia polluatur. Die jüngste Visitationsordnung, die wir zur Hand haben, ist die des Bisthums Roermond aus dem Ende des vorigen Jahrhunderts, worin es heißt: „Visitabit ergo Decanus primo cœmeterium, accedensque ad ecclesiam attendat an septa coemeterii sint integra, ne pateant incursui bestiarum.“ In unserem Rheinlande gibt es keine einzige Pfarrei, wo nicht die Beschlüsse der Provinzialsynoden entweder von Trier oder von Köln oder von Mecheln gehörig publicirt wären und Geltung hätten. [2])

enfans dans la famille et l'affranschissement de la propriété et le droit d'en user et d'en disposer sans autres limites, que celles, qu'impose la loi dans l'interêt de l'utilité publique. Memoire du comte de Portalis. Revue de legislation et de jurisprudence. Tome 7. p. 67.

[1]) Harzheim Conc. Germ. II. S. 438.

[2]) Sacerdotes præcipiant subditis, ut cœmeteria corum firmiter serentur. Con. trev. 1227. Cap. VI. Harzh. cit. III. p. 529. — Cœmeteria muris sepibus ac fossis concludantur. Con. Mechlin tit. XI. cap. 10. bei v. Espen jur. eccl. univ. II. tit. 37. Cap. 2 de sepult. — Cœmeteria

Wenn nun hier überall [1]) die Einfriedigung und Verschließbarkeit der Kirchhöfe zur strengen Pflicht gemacht wird, so darf an der Zweckmäßigkeit der Anordnung eben so wenig gezweifelt werden, als an der Verbindlichkeit sie auszuführen. Die Zweckmäßigkeit des Verschlusses unserer Kirchhöfe ist nach den verschiedenen Umständen und Verhältnissen mehr oder minder einleuchtend, das Bedürfniß eben darnach mehr oder minder dringend. Ueberall wird er gegen nächtliche Verunreinigungen und Entweihungen treffliche Dienste leisten. Leider wird es unter den alten verlassenen Kirchhöfen kaum einen geben, auf welchem nicht irgend eine so blutige Rauferei Statt gefunden hätte, daß, wenn der Platz noch zu Beerdigungen dienen sollte, er zum Neuen hätte eingeweiht werden müssen. Von andern Unsittlichkeiten, die hier nicht selten des Nachts verübt werden, werde lieber geschwiegen. [2])

---

muris fossis ac sepibus de nocte etiam portis claudantur ac muniantur. Decr. syn. Max. Henr. Arch. Col. p. 113. — Cœmeteria clausa et munita custodiantur. Stat. Sifridi Arch. Col. an. 1281 p. 45. Schon unter den Merovingischen Königen war es Regel, daß die Vorhöfe der Kirchen verschließbar waren (atria clausa.) Decr. Chlotacharii regis anni 595 §. 6. Pertz Monum. III. S. 12. Unter den Karolingern finden wir Kirchhofsthore, worin sogar Reliquien eingelegt waren. Cap. Lotharii et Ludovici an. 829. Pertz cit. S. 353. Vgl. Cap 31 der Canones: Sammlung von Rhegino bei Harzheim Conc. germ. II. S. 520, wo Bezug genommen wird auf desselben Lib. IV. cap. 13 und I. tit. 9 Cap. 24 der longobardischen Gesetze.

[1]) Vgl. Syn. Camer. prov. tit. 13 Cap. 6 „Cœmeteria diligenter sepiantur ac muniantur" bei v. Espen l. cit. §. 24. — Cœmeteria sint clausa ac munita. Syn. Monast. 1279. Cap. 18 Harzheim cit. III. p. 650. — Syn. Leodic. an. 1618 tit. X. Cap. 2. Monemus omnes ad quos spectat ut claustra sua ae cœmeteria diligenter concludant. Manigart. Stat. p. 258. — „De munitione coemeterii. Quod vicini cæmeterium munire tenentur! Stat. Archid. Xant. an. 1393. Köln Erzb. II. S. 253. — Parochiani tenentur murum ecclesiæ et cœmeterii in debita structura servare tit. 8. Stat. Christ. Düsseldorp. an. 1621. Köln. Erzb. cit. S. 336. — Seps cœmeterii a parochianis conservari debet. Cap. VI §. 4. Stat. ven. Capituli Berchemen. l. cit. p. 420. tenentur parochiani ad murum crates et ostia cœm. intertinenda. Ebendas. — Vgl. Stat. christ. Juliæ an. 1780. Ebend. S. 477. Der Sinn ist nicht klar, scheint aber dieser zu sein, daß der Unterhalt der der Kirche angebauten Beinhäuser die Zehntberechtigten, der Kirchhofsmauern aber die Gemeinden angeht. — Vgl. Stat. Archid. Campiniæ an. 1612 cap. 31 bei Manigart praxis past. Stat. S. 327 — Stat. Archid. Gasdaniæ an. 1612. Manigart cit. S. 344. Stat. Arehid. Hannoniæ an. 1702. Cap. VII. §. 5. Manigart cit. S. 377. und Cap. VIII. §. 8. Ebend. S. 380 — Stat. Archid. Condrusii an. 1633 Cap. V §. 2 Ebend S. 401 und Stat. Archid. Arduennæ an. 1716 §. 11. Ebend. S. 412 und an. 1656 §. 6. Ebend. S. 417. Uebrigens versteht es sich wohl von selbst, daß das „clausa sint cœmeteria" nicht im grammatischen sondern im legistischen Sinne zu nehmen ist und mit „verschließbar" übersetzt werden muß.

[2]) Cœmeteria de nocte etiam portis claudantur, ne contentio-

Unsern Gegnern etwas Anderes zum Nachdenken! [1]) Vor etwa 30 Jahren wurde auf einem alten Kirchhof Nachts ein Todtenkopf ausgegraben und von einem unglücklichen Mädchen als Zaubermittel gebraucht, um ihren untreuen Liebhaber zurückzuführen. Vor etwa 20 Jahren war aus dem Beinhause eines noch benutzten aber nicht verschlossenen Kirchhofs an einem frühen Morgen eine bedeutende Quantität Todtengebeine verschwunden, wovon bis jetzt noch vermuthet wird, daß sie zu Knochenmehl zermahlen worden sind. Vor etwa 10 Jahren entwendeten Diebe aus dem sogenannten Jerusalem eines Kirchhofs bei dunkeler Nacht einen über 80 Pfund schweren eisernen Leuchter. Diese drei Thatsachen sind verbürgt! Soll es, um ähnliche Frevel zu verhüten, nicht die Mühe und die Kosten lohnen, die Kirchhöfe verschließbar zu machen? Mit geringen Kosten lassen sich die Thorflügel so einrichten, daß sie für die Fußgänger immer, für Fuhrwerk, wo die Noth es erfordert, eben so für Prozessionen nur dann, wenn diese Statt finden, Raum lassen. Nachts müssen sie verschlossen werden. Uebrigens hat, wie sich von selbst versteht, Derjenige, welcher zur Einfriedigung des Ganzen berechtigt ist, auch das Recht, einen Theil zu umzäunen. Wer wollte dem, der für einen Theil seines Eigenthums eine natürliche oder künstliche Schutzwehr schon vorfindet, zumuthen, neben dieser noch eine zu errichten, wenn die Absperrung einzelner Theile zum Schutze des Ganzen hinreicht? —

---

sis et dissolutis hominibus. qui ea sape profanant . . . ad illa pateat ingressus. Decr. Syn. Max. Henr. p. 113.

[1]) Eins wurde bisher gänzlich übersehen. Wenn Kirchhöfe als offene Plätze von allen Seiten her und nach jeder Richtung betreten werden dürfen, dann wird die Vegetation auf ihnen unterdrückt und so werden sie der öffentlichen Gesundheit schädlich. Aus den Leichen bis sie in völlige Verwesung übergegangen sind, was oft eine bedeutende Reihe von Jahren dauern kann, entwickeln sich fortwährend, besonders im Frühjahr und nach anhaltendem Regen gewisse animalische Stoffe, die wenn sie nicht von den Pflanzenfasern unter dem Boden absorbirt werden, nach und nach aus der Erdrinde hervordringen und die atmosphärische Luft mit schädlichen Dünsten schwängern. So kann man also kühn behaupten, daß ein alter, offener Kirchhof der öffentlichen Gesundheit nachtheiliger ist als ein neuer geschlossener. — Lycurg, sagt Chateaubriand (Geist des Christenthums II. B. 5. Hauptst.) fürchtete sich nicht, die Mitte von Lacedämon' zur Begräbnißstätte zu bestimmen. Er dachte gleichsam im Geiste unserer h. Religion, daß die Asche der Väter die Tage der Nachkommen nicht verkürzen, sondern vielmehr ihr Leben verlängern werde, indem sie ihnen Mäßigkeit und Tugend predigt, wodurch die Menschen zu einem glücklichen Alter geführt werden . . . . Ist in England, in der Schweiz, in Deutschland, in Italien und Spanien, wo die Kirchhöfe oder Begräbnißplätze noch in den Städten sind, die Sterblichkeit größer?"

Was endlich hat ein Kirchenvorstand zu befahren, der den Kirchhof ganz oder zum Theil ummauern, umzäunen und die Eingänge zu demselben mit verschließbaren Thürflügeln versehen läßt? Wo nichts dagegen unternommen wird, als heimliche Demolition, hat er, für den etwaigen Verdruß darob, jedes Mal ein neues Zeugniß seines guten Rechts; denn so geben die Widersacher zu verstehen, daß sie selbst einsehen, auf ordentlichem Wege nichts dagegen ausrichten zu können. Es wird vielleicht etwa ein gar zu diensteifriger Polizeibeamter aus den Catacomben der Gesetzgebung und den Sandhügeln ihrer Declarationen und Interpretationen und Modifikationen etwas herauswühlen, was ihn in seiner vorgefaßten irrigen Ansicht bestärkt, daß er befugt ist, jedes dem öffentlichen Verkehr gelegte Hinderniß, selbst auf Privateigenthum, ohne Weiteres wegzuräumen.[1]) Man sei ihm gegenüber weder leichtgläubig noch furchtsam! Was aber die Anlage eines neuen Straßenzuges über den Kirchhof auf dem Wege der Expropriation betrifft, kann sich dieser Platz eben so wenig wie jedes andere Privateigenthum dessen erwehren. Bekannt aber ist, daß da manche Formalitäien erst erledigt werden und vorab die hörige Entschädigung geleistet sein muß.[2])

---

[1]) Auch das Gesetz vom 9. Vent. XIII., welches den Verwaltungsbehörden die Bestimmung der Richtung und Breite der Landstraßen und anderer Fahrwege in die Hand giebt, proclamirt die Unverletzbarkeit des Eigenthums. S. Präf. Act. des Roerdep. XIII. S. 381. Vgl. Keil Handbuch für Maires u. s. w. Köln 1814. II. S. 462.

[2]) Cod. civ. 545. Staatsrathsgutachten vom 18. Aug. 1807 in Daniels Handbuch der Gesetzgebung der Fremdherrschaft V. S. 279 und das Gesetz sur les expropriations pour cause d'utilité publique vom 8. März 1810. Büllet. N. 5255. IV. 273 auch in Daniels cit. S. 486.

V.

Vom Hausrecht auf dem Kirchhofe.

Bei dieser unserer Untersuchung über die Mittel, welche zum Schutze eines Kirchhofs zu gebrauchen sind, ist die Frage nicht zu umgehen, welche Behörde es ist, die sich mit ihrer Anwendung zu befassen hat. Es war bisher überall vom Kirchenvorstand die Rede. Wir dachten uns darunter irgend eine von der Kirche angeordnete Behörde, welche die Interessen ihrer Specialkirche zu vertreten hat, ohne eben den Kirchenrath (Conseil de fabrique) oder die Kirchmeister (Bureau des Marguilliers, welche letztere gewöhnlich unter dem Namen „Kirchenvorstand gemeint sind) des französischen kaiserlichen Decrets vom 30. Dec. 1809, noch überhaupt die Magistros oder Provisores fabricae des canonischen Rechtes im Sinne zu haben. Um uns nun deutlicher auszudrücken, möge unsere Frage so präcisirt werden: Wem, dem Pfarrer für sich allein oder den Kirchmeistern, zu deren Collegium er wieder auch gehört, steht das Hausrecht in der Kirche und auf dem Kirchhof zu? Um hier in's Reine zu kommen, müssen wir die oben schon angedeutete Unterscheidung des Kirchengutes in inneres und äußeres oder brauchbares und rentbares scharf in's Auge fassen.[1]) Ein Rückblick auf die durch das römische Recht sanctionirte Eintheilung der Grundgüter (praedia) in städtische (urbana) und ländliche

[1]) Diese Unterscheidung hat ihren Grund in dem Canon: Tributum 21 Causa 23. qu. 7. des 2. Theils des Gratianischen Decrets heißt es, in ore pisces piscante Petro inventum est, quia de bonis suis exterioribus ... ecclesia tributum reddit und am Ende: quia de exterioribus u. s. w. obgleich die Glossatoren und Commentatoren über die Bedeutung des Namens „bona exter." nicht einig sind.

rustica wird hier zur Aufklärung dienen.[1]) Bekanntlich war nicht jede in der Stadt sich befindende Liegenschaft ein Praedium urbanum und umgekehrt nicht jedes Landgut ein Praedium rusticum, sondern es kommt hier lediglich auf die Bestimmung des Gutes an.[2]) So wie nun jedes liegende Gut, es mag zur Wohnung oder zum Vergnügen dienen, ein Praedium urbanum und jedes, das durch seinen Ertrag dem Besitzer nutzt, ein Praedium rusticum ist, so wird alles Kirchengut (es sei rührend oder liegend) was zum Gottesdienst gebraucht wird, zu dem innern, jedes hingegen, aus dessen Ertrag die Mittel dazu bestritten werden, zu dem äußern Vermögen der Kirche gerechnet. Ersteres möge fortan das brauchbare, das zweite das rentbare Kirchengut heißen. Nun fällt gleich in die Augen, daß die Kirchengebäude, Kirchhöfe, die h. h. Gefäße, die kirchliche Mobilarschaft zum brauchbaren Kirchengut gehören, da hingegen vermiethete Häuser, verpachtete Grundstücke, Renten, ausstehende Kapitalien, der Ertrag des Opfergeldes u. dgl. einen Theil des rentbaren Kirchenvermögens ausmachen. So wie die Bestimmung sich ändert, ändert sich auch die Natur des Objects; ja es kann der Fall eintreten, daß ein und dasselbe Object zu beiden Categorien des Kirchenguts gehört. So ist zum Beispiel ein Kelch der zum h. Meßopfer gebraucht wird, an und für sich ein brauchbares Vermögensobject. Wird er aber zugleich als Kunstwerk, als antiquarische Merkwürdigkeit zum Vortheil der Kirche für Geld gezeigt, so wird er in dieser Beziehung ein rentbares Stück. Im Gegentheil ist ein verpachtetes Grundstück ein rentbares Kirchengut, wird es aber zu gewissen Zeiten zu einer gottesdienstlichen Feier, z. B einer Prozessionsstation benutzt, so ist es zugleich ein brauchbares. Was insbesondere die alten Kirchhöfe betrifft, fangen sie erst dann an, ein rentbares Besitzthum zu sein, wenn aus ihnen Geld gemacht werden kann. Nun wissen wir aber, daß es die Aufgabe der Kirchmeister ist, das äußere, das rentbare Kirchengut zu verwalten.[3]) Auf dieses stehen ihnen gewisse Rechte zu. Gegen das innere, das brauchbare Kirchengut haben sie nur Pflichten, unter andern die der Sorge, daß es seiner Bestimmung nicht entfremdet

---

[1]) Oder auch der Unterschied, den das allgem. Pr. Landrecht zwischen Pacht und Miethe macht. Ein fremdes Haus, das einer bewohnt, (bloß gebraucht) hat er gemiethet. Einen Acker, aus dem er Nutzen zieht, hat er gepachtet. Th. I. Tit. XXI. §. §. 258 und 259.

[2]) Man sehe die Bestimmungen über die Servitutes Dig. lib. VIII. tit. 1. 2. 3.

[3]) S. Decr. Syn. Max. Henr. Arch. Col. S. 206.

werde.[1]) Wie Ländereien nutzbar zu machen, Gelder unterzubringen daß die Unterpfänder nicht verdunkelt werden, die Renten nicht verloren, die Zinsen richtig eingehen, das ist Sache der Kirchmeister. Ob aber beim h. Meßopfer dieser oder jener Kelch, dies oder jenes Gewand von den Geistlichen gebraucht werde, das geht sie nicht an. Da die Kirchhöfe zu dem brauchbaren Kirchengut gehören, haben die Kirchmeister, so lange sie ein solches bleiben, über ihre Benutzung eben so wenig zu verfügen, als über den Gebrauch der Kirchen und Kirchensachen zum Gottesdienst. Es kommt also lediglich auf die Unterscheidung zwischen einträglicher Nutzung und nicht einträglichem Gebrauch an. Soll ein Theil des Kirchhofs veräußert, verpachtet, mit Pflanzen oder Bäumen besetzt werden, aus deren Ertrag ein Gelderlös zu erzielen ist,[2]) dann haben die Kirchmeister allerdings ein Wort mitzusprechen. So lang aber der Kirchhof als ein nichts eintragender Platz da liegt, der nur für die darauf etwa abzuhaltenden gottesdienstlichen Ceremonien und zum Schutz der Kirche und des Gottesdienstes gegen Verunehrungen und Störungen Werth hat, ist nicht einzusehen, wie mit dem, was darauf zu geschehen und zu lassen ist, die Kirchmeister sich zu befassen hätten. Der zur Ausübung des Hausrechts (der Polizei) in der Kirche und auf ihrer eigenthümlich zu ihr gehörenden Umgebung Berufene ist kein anderer und kann kein anderer sein als der Pfarrer. Die Ausübung dieses Rechts subsumirt die canonistische Wissenschaft unter dem Ausdruck „regere," weßhalb der Pfarrer auch Rector heißt. Abgesehen von den kirchenrechtlichen Bestimmungen hierüber, liegt es in der Natur dieses Rechtes, daß es nur von einem Einzigen ausgeübt werden kann. Der Kirchenrath oder auch die Kirchmeister sind aus mehreren Mitgliedern zusammengesetzte Collegien, die ihre Beschlüsse nach Mehrheit der Stimmen fassen. Verlangen, daß nach Majoritätsbeschlüssen die nicht einträgliche Benutzung der Kirchen und Kirchhöfe geregelt werde, wäre dem Organismus des katholischen Kirchensystems nicht nur an sich nicht entsprechend, sondern etwas Widersinniges, ja in den meisten Fällen etwas Unmögliches. Der Pfarrer kann hier eben so wenig auf einen Kirchenrathsbeschluß zu warten genöthigt werden, als ein Hausherr, um einem ihn belästigenden Subject die Thüre zu weisen, erst den Familienrath versammeln muß. Nach dem katholischen

---

[1]) Census ac reditus . . . colligere, recipere, fideliter expendere. Ebendas.
[2]) Nullas arbores vendant . . . ex coemeteriis . . . pretium rationibus inseratur. Ebendas.

Kirchenrecht gilt es als Regel, daß der Pfarrer das Regiment überhaupt führt, daß die Kirchmeister berufen sind unter seiner Aufsicht und Leitung, zu seiner Aushülfe gleichsam, das äußere oder rentbare Kirchenvermögen zu verwalten und daß, wo ihnen etwas darüber hinaus zustehen soll, dies sich auf besondere Gesetze, Vereinbarungen und von der Kirche gutgeheißene Observanzen gründen muß. Im kaiserlichen Decret vom 30. Decbr. 1809 über Kirchenrath, Kirchmeister und Kirchengut findet sich wegen Berechtigung oder Verpflichtung der genannten zur Regelung des Gebrauchs der Kirchen und Kirchhöfe nichts. Die Pfarrer im Rheinlande finden sich in der Regel wohl dabei, daß sie auf diesem Boden mit ihren Kirchmeistern Hand in Hand gehen. Was aber das Wissen um ihre Gerechtsame betrifft, könnten sie von ihren Amtsbrüdern in Frankreich und Belgien Vieles lernen. Der Pfarrer allein hat es nach seinem Gewissen zu ermessen, was auf dem Kirchhof, eben so wie in der Kirche, statthaft ist oder nicht. Wenn zum Nothbehelf der Kirchhof zeitweilig zu irgend einem fremden Zwecke nicht zu entbehren ist, kommt es auf seine Einwilligung und Erlaubniß an. Ihm allein steht es zu, zu bestimmen, wann und von wem und nach welchen Richtungen der Kirchhof betreten werden darf. Er hat es zu bemessen, welche Anlagen oder Vorkehrungen auf dem Kirchhof nöthig oder dienlich sind, damit der Zweck, wozu er dienen soll, verwirklicht werde. Alles dies gehört zum Hausrecht und steht zur Mehr- oder Mindereinnahme oder Ausgabe des Kirchenaerars in keiner unmittelbaren Beziehung, kann also nicht Sache des Kirchenrathes oder der Kirchmeister sein. Es bleibt also in der Hand dessen, der die Kirche zu regieren hat, des Rectors oders Pfarrers.

Das Imperium oder besser Regimen domesticum, das wir dem Pfarrer auf dem Kirchhof vindicirt wissen wollen, ist von dem Dominium (utile) zwar weit verschieden. Wo es aber gelingt nachzuweisen, daß ihm letzteres auch zusteht, erhält das erstere mehr Bedeutung und Sicherheit. In der That, die kirchlichen Satzungen lassen darüber keinen Zweifel, daß die Bodenerzeugnisse der Umgebung der Pfarrkirchen, keinem andern als dem Pfarrer zukommen sollen. Die älteste Meldung, die wir in den allgemeinen kirchlichen Rechtsbüchern von den Kirchhöfen haben, deutet dieses schon an. Es geschieht in einer dem Papste Dionysius [1]) fälschlich zugeschriebenen Decretale in der Gratian'schen Samm-

[1]) Er war Papst v. J. 259 bis 269.

lung, worin der Gesetzgeber sagt: er habe die Pfarrkirchen und Kirchhöfe einzelnen ihnen zugewiesenen Priestern übertragen.[1]) Der Sinn dieser Worte kann zwar dunkel scheinen. Desto klarer sprechen sich über dies Thema die Capitularien aus. In der Rhegino'schen Sammlung wird es dem Bischof und dem Archidiacon zur Pflicht gemacht, darauf zu halten, daß der Pfarrer nebst dem Kirchhof und dem Raum, worauf seine Wohnung erbaut sind, ein Ackergut von zwölf Bonner habe.[2]) Kirchhof also und Kirche werden mit Pfarrwohnung und Dotalgut gleichgestellt. Nach einem Capitular Ludwig des Frommen vom Jahre 816 hat der Pfarrer für sein Ackergut, seine Wohnung, seinen Garten und den Kirchhof seinem Senior (Patron) keinen Dienst zu leisten, als den kirchlichen.[3]) Hätte der Pfarrer vom Kirchhof keine Nutzung gehabt, wäre es Unsinn gewesen, ihm dafür eine Dienstleistung zuzumuthen. Im Seligenstädter Concilium (im Jahre 1022) wurde beschlossen, auf den Kirchhöfen sollten keine Häuser erbaut werden, als nur die Pfarrwohnungen;[4]) was nach der Annahme, daß den Pfarrern die Benutzung jener Plätze zustand, ganz natürlich ist. Wenn es in der Kölner Diözesan-Synode vom Jahre 1667 heißt, daß auf den Kirchhöfen des Pfarrers Vieh nicht weiden darf,[5]) daß keine neue Bäume darauf gepflanzt und die dem Kirchengebäude zu nahe stehenden weggeschafft werden sollen, so werden nur gewisse, ferner nicht zu duldende Modalitäten der Benutzung angegeben,[6]) ohne dem Wesen dieser selbst zu nahe zu treten. Ja, das den Pfarrern ge-

---

[1]) Ecclesias singulas singulis presbiteris dedimus, parochias et coemeteria eis divisimus . . Decr. 2. part. causa XIII. qu. 1. Can. 1.

[2]) De eccles. discipl. I. §. 13. Investigandum est, si ecclesia (die Pfarrstelle) habeat mansum 12 bonnuariorum. praeter cimeterium et cortem ubi ecclesia et domus presbyteri continetur, Harzheim Conc. Germ. II. p. 438. Ebenso schreibt Hincmar von Rheims Investigandum est a magistris et decanis per singulas matrices ecclesias, an presbyter habeat mansum habentem bonnuaria duodecim, praeter coemeterium et cortem, ubi ecclesia et domus ipsius continetur et si habeat mancipia quatuor. Cap. Hincm. I. p. 716.

[3]) Statutum est, ut unicuique ecclesiae unus mansus integer absque ullo servitio tribuatur (Es ist von der Heerfolge die Rede) et presbyteri in eis constituti non de decimis, neque de oblationibus fidelium, non de domibus neque de atriis vel hortis juxta ecelesiam positis neque de praescripto manso aliquod servitinem faciant praeter ecclesiasticum. Theorie des Loix. V. p. 216.

[4]) Nulla in atrio ecclesiae ponantur aedificia nisi tantum presbyterorum Cap. 11. Harzheim Conc. germ, III. p. 56.

[5]) Neque herbas coem. Pastoris animalia depascantur. S. 113.

[6]) Ebendas. S. 114. §. 2.

machte Verbot, ihr Vieh auf den Kirchhof zur Weide zu treiben, weist ihren bis dahin stattgehabten Besitzstand der Benutzung historisch nach. In den im Jahre 1621 verfaßten, im Jahr 1675 vom Herzog Wilhelm Philipp als Landesherrn bestätigten Statuten der Düsseldorfer Christianität ist anerkannt, daß alles, was auf dem Kirchhof wächst, dem Pfarrer gebührt.[1]) Merkwürdig sind in dieser Hinsicht besonders die Xantener Statuten vom Jahre 1393, aus welchen wir zugleich ersehen, daß auch damals noch nicht der ganze Kirchhof als Begräbnißplatz diente. Das Gras, was auf dem nicht zum Begraben bestimmten Raum wuchs, konnte der Pfarrer sich ohne Weiteres zueignen. Mit dem auf den Todtengrüften stehenden wurde Behutsamkeit anempfohlen. Was den Ertrag der auf dem Kirchhofe stehenden Obstbäume betrifft, wird er, mit Ausnahme der Nüsse, ihm ganz zugesprochen. Wo es aber Brauch wäre, daß die Kirchmeister die Nüsse aufläsen, um daraus Oel für das ewige Licht zu gewinnen, sollten sie nichtsdestoweniger einen Theil derselben dem Pfarrer zukommen lassen, „um ihn hierdurch für den Herrn der Kirche und des Kirchhofs anzuerkennen"[2]) Nach einer bischöflich Lütticher Verordnung vom Jahre 1721 gehört Gras, Obst und Holz, was auf dem Kirchhof wächst, zwar dem Pfarrer, er soll aber eine dem Ertrag angemessene Anzahl h. Messen für die Seelenruhe der auf seinem Gottesacker Beerdigten lesen.[3]) Als ein Curiosum muß

[1]) Quidquid vero creverit in coemeterio, sive arbores. sive poma, pyra, nuces seu gramina totum spectabit ad pastorem. tit. VIII. §. 8. Köln. Erzd. II. S. 336.

[2]) De fructibus et graminibus coemeterii. Quod si in coemeterio aliquae arbores plantatæ essent fructum ferentes, cedant fructus earum pastori, sed gramina in coem. crescentia per quamcunque personam circa sepulcra mortuorum non abscidentur, quia in collectione tali ossa fidelium cum illis rapi possent . . . Aliis vere locis coem. in quibus homines sepeliri non consueverunt, pastor gramina, si placent, in suum colligat usum. Quod si arbores nucum in coem. plantatae ab antiquo essent, pro usu olei lampadum ante venerabile sacramentum ardentium, quos magistri fabricae in usu colligendi essent . . . et in illius consuetudine praescripta, debet pastor illa praescriptione non obstante, portionem de nucibus . . . habere et per hoc dominus tam ecclesiae quam coemeterii censeri. Köln. Erzd. II. S. 253. Es versteht sich von selbst, daß hier von keinem römischen Dominus, sondern von einem germanischen Herrn Hyer, Hüter die Rede ist, einem Bewahrer, dem zugleich die volle Nutznießung zustand. Es ist hier an ein fidei commissarisches Rechtsverhältniß zu denken.

[3]) Les cimitières étant des lieux saints et appertenant aux églises, les personnes laiques ne peuvent y avoir ny exercer aucune jurisdiction. Les herbes arbres et fruites, qu'ils produissent doivent servir aux pasteurs soit pour dire en faire dire, à proportion de la valeur, des Messes . . . soit pour quelques autres oeuvres pieux... Manigart praxis past. Stat. p. 289.

hier noch angeführt werden, daß nach dem allgemeinen preußischen Landrecht [1]) die Benutzung der Kirchhöfe in der Regel nicht dem Pfarrer, sondern der Kirchengemeinde gehörte. Wollte er aber seinen Kirchhof mit Maulbeerbäumen bepflanzen, so gebührte ihm nicht nur ihr Ertrag, sondern die ganze Nutzung des Platzes sowohl an Gras wie an Früchten. Wollte er sich mit der Maulbeerbäume-Cultur nicht befassen, so war ihm der Küster in seinem Rechte substituirt.

Da die Christianitätsstatuten in den Rheinlanden sich wechselseitig ergänzten, indem was die des einen Landkapitels vorschrieben, auch in jedem andern Geltung hatte, wofern es nicht mit den eigenen Statuten desselben im Widerspruch stand; so ist es gewiß, daß hier allenthalben die Pfarrer Nutznießer ihrer Kirchhöfe waren. Von practischer Bedeutung ist hier das kaiserliche Decret vom 7. März 1806,[2]) welches die Pfarrer der Aachner Diözese (des Roer- und des Rhein- und Moseldepartements, also des bei weitem größten Theils des preußischen Rheinlands) in dem Genuß jener Güter, die bisher zu ihrer Dotation gedient hatten, gehandhabt wissen will. Mit Bezugnahme hierauf und in Verbindung mit dem Gesagten würde es nur eines Kirchenrathsbeschlusses oder einer bischöflichen Verfügung bedürfen, um den Pfarrern die Benutzung der Kirchhöfe wieder zuzufügen.

Ehe wir weiter auf unserem etwas langweiligen Gebiete kirchenrechtlicher Fragen fortschreiten, sei uns ein forschender Rückblick in die graueste Urzeit vergönnt, in jene Zeit, über welche die Geschichte schweigt, aus der nur dunkele Sagen und kühne Muthmaßungen uns nebelhaft und neckisch umschweben. Unsere Vorfahren, die den heimischen Boden zuerst den wilden Thieren abgewannen und Wald und Sumpf und Sanddüne in fruchttragendes Ackerland umschufen, waren keine nomadisirende Autochthonen sondern aus dem Süden kommende, des Feldbaues kundige Fremdlinge. Da sie sich nicht mehr auf der niedrigsten Stufe der Civilisation befanden, hatten sie ihre Priester und Opferstätten. Das Priesteramt wurde von den Volkshäuptlingen verwaltet. Gewisse mit den Göttersitzen und Volksversamlungsplätzen zusammenhängende Weihegüter waren ihnen zur Benutzung angewiesen.

---

[1]) II. Tit. XI. §§. 818 819 820. Diese Bestimmungen sind im Clevischen und Geldr., wo das Landrecht nur subsidiarische Geltung hatte, nicht recipirt gewesen. Da der §. 818 besagt, daß in der Regel der Kirchengemeinde die Nutzung des Kirhofs zukommt, so wurde die zu Gunsten des Pfarrers hie zu Land bestehende Observanz nicht ausgeschlossen, also auch nicht aufgehoben.

[2]) Präf. Act. des Roerdep. 1806. S. 470.

Mit dem Priesterthum wurden diese Güter zwar in gewissen Familien erblich; doch konnte ihre eigentliche Beschaffenheit nicht gänzlich in Vergessenheit gerathen. Endlich ging das Licht des Christenthums auf und seine Strahlen leuchteten mild in die alte Finsterniß. Das vorzüglichste Augenmerk pflegten die Glaubensboten, wie es ihnen die Klugheit gebot, auf die Führer des Volks zu richten, die, wie schon bemerkt, auch als Priester den Gottheiten am nächsten standen. Wo es ihnen gelang, diese von der Wahrheit ihrer Lehre zu überzeugen, war mit ihnen und durch sie der ganze Volksstamm bald gewonnen.[1]) Nun entstanden christliche Kirchen auf den heidnischen Opferstätten. Was aber wurde aus den Weihegütern? Getrauten sich die zum Christenthum bekehrten Häuptlinge, sie als Privateigenthum zu behalten? Wie leicht konnten sie bei der Uebergabe derselben an ein christliches Gotteshaus auf den Gedanken kommen, die Benutzung derselben bei ihrer Nachkommenschaft, wofern aus ihr christliche Priester hervorgehen würden, zu erhalten? Nur hieraus läßt sich manche Erscheinung in der vaterländischen Kirchengeschichte erklären, worauf näher einzugehen hier der Ort nicht ist. Es sei für jetzt bloß dieses bemerkt. Bei mancher alten Pfarrkirche lehrt ein Blick auf ihre Lage und ihren Zusammenhang mit ihrem Zubehör unwidersprechlich, daß sie mit diesem von jeher ein unzertrenntes Ganze gebildet hat. Hier ist es mehr als wahrscheinlich, es grenzt an Gewißheit, daß eine Kirche, wie wir sie hier im Auge haben, mit ihrer Umgebung und ihrem Weihegut aus uralten heidnischen Göttersitzen und Opferstätten und ihren Tempelgütern entstanden ist. Nun denke man sich einen Pfarrer, der sich in der Benutzung des Kirchhofs einer derartigen Kirche gehalten hat. Gibt es wohl eine ältere Erbfolge? Ein Grundstück, das vor Jahrtausenden dem Schlamme und den wilden Thieren kaum entrissen, einem Diener der Gottheit zugewiesen wurde, ist noch immer, seiner ersten Bestimmung nicht entfremdet, im ununterbrochenen Besitze eines amtsgenossenschaftlichen Rechtsnachfolgers des ersten Eigenthümers!

Eine fernere Frage in Betreff der Anordnungen und Vorkehrungen zum Schutz des Kirchhofs ist die Finanzfrage. Zu ihrer Lösung führt uns der Grundsatz, wozu einer ein Recht und im Interesse eines Andern die Pflicht hat, dazu hat er auch ein Recht, von diesem die Mittel zu verlangen, die nöthig sind, es zu Stande zu bringen. Ein Pfarrer sieht ein, daß er die einzu-

---

[1]) Vgl. G. Landau Territorien 1854. 2. Buch. Bildung und Entwickelung der kirchlichen Territorien. S. S. 370, 376 u. s. w.

übenden Recruten nicht anders von seinem Kirchhof vertreiben und fern halten kann, als wenn er ihn mit Bäumen bepflanzt. Einem anderen ist seine liebe Schuljugend so über den Kopf gewachsen, daß sie sich gegen ihn auf dem Kirchhof als ihrem Spiel- und Tummelplatz förmlich in Besitz hält. Er weiß kein anderes „Remedium recuperandae possessionis" ausfindig zu machen, als die zum Kirchengang nicht nöthigen Räume des Platzes in Blumenbeete umzuschaffen. Einem dritten macht allerlei nächtlicher Unfug in der Nähe der Kirche den Kopf schon lange heiß und in einer schlaflosen Nacht erinnert er sich gelesen zu haben, die Kirchhöfe sollten ebendeshalb des Nachts verschlossen werden. Nun kosten Baumpflanzungen, Gartenanlagen, Thorflügel und was dazu gehört, Geld. „Die Geldsachen aber," sagen die Advokaten der Kirchmeister, „gehören zu ihrem Ressort." Wenn der Pfarrer seine Anlagen aus eigener Tasche oder aus wohlthätigen Beiträgen, die eigends und ihm unmittelbar zu jenem Zwecke überantwortet wurden, bestreitet, bedarf er keines Benehmens mit den Kirchmeistern; denn in diesen beiden Fällen wird das Kirchengut, was sie zu verwalten haben, nicht in Anspruch genommen. Sollen aber die Kosten, welche zu den Mitteln, um Störungen des Gottesdienstes und Verunehrungen des Gotteshauses und seiner Umgebung vorzubeugen, nöthig sind, aus dem Kirchenaerar genommen werden, dann ist das Rechtsverhältniß dieses. Nach dem gemeinen canonischen Recht haben nicht die Kirchmeister, sondern der Pfarrer zu bestimmen, wozu die Kircheneinnahmen zu verwenden sind.[1]) Ohne ausdrückliche oder stillschweigende Anweisung des

---

[1]) Die Layenverwalter des Kirchenguts sind erst im zwölften Jahrhundert aufgekommen. S. Affre sur l'administration temporelle des paroisses in der Einleitung und Elemens de jurisprudence sur la propriété des biens affectés an culte. S. 53. — Die Magdeburger Synode v. J. 1266 verordnete: parochialum ecclesiarum provisores seu vitrici, quos altrimannos vocant de rebus ecclesiæ, quas percipiunt et expendunt ad requisitionem rectoris bis in anno rationem reddant. Harzheim Conc. Germ. III. S. 802. Nr 23. — In einer Utrechter Synode vom J. 1316 heißt es: Ne Consiliarii, consules seu procuratores ecclesiarum parochialium de rebus ipsarum sine consensu . . . presbyterorum earum disponere vel ordinare præsumant, sub poena excomm. Harzheim cit. IV p. 268 N. 5. — Merkwürdig ist über diesen Gegenstand das IV. Concilium von Bremen, das sich fast ausschließlich mit demselben beschäftigt. Statuta circa provisores sin juratos eccl. vulgo Kirchgeschworene. Cap. VII. Jurati nihil debent disponere de bonis eccl. nisi cum consensu et consilio rectoris u. s. w. Harzheim cit. IV p. 460. — Cum aliquot Laicis Rectori vel plebano, velut principali, officium fabricæ sen procuratio ecclesiæ committatur. Cap. 90 des Mainzer Concils v. J. 1559. fol. 28. Vgl. tit. 20 cap. 8 der Mecheler Synode v. J. 1607.

was schreibt er immer von Recruten, da sind doch andere Plätze da als Kirchhöfe wo die Recruten nicht marschieren können.

Pfarrers kann der Kirchmeister keine Auslage machen. Dennoch darf der Pfarrer nicht willkührlich zu Werke gehn, nicht maßlos über die Kirchengefälle schalten. Ihrer Bestimmung darf er sie nicht entfremden. Für das Nothwendige muß zuerst gesorgt werden und das mehr Nützliche vor dem minder Nützlichen den Vorzug haben. Was für Hebung des Gottesdienstes, also auch für Verschönerung und Beschirmung des Kirchhofs nöthig oder zweckmäßig ist, zu bestimmen, geht als eine rein geistliche Angelegenheit nur den Pfarrer an. Die Kirchmeister sind also nicht befugt, die zur Ausführung nöthigen Gelder, in so fern sie vorhanden sind, zu verweigern. Mit gutem Gewissen nnd von Rechtswegen kann der Pfarrer das aus Kirchenmitteln nehmen, was erforderlich ist, um den Kirchhof in einen seiner Bestimmung entsprechenden Stand zu setzen. Was unser positives Kirchenrecht betrifft, bietet der Art. 45 des Decrets vom 30. December 1809 hinreichende Aushülfe. Der Gesetzgeber wollte, daß die Anschaffungen, die der Pfarrer für den Gottesdienst nöthig oder dienlich erachtet, nicht von einem Majoritätsbeschluß des Kirchmeister-Collegiums abhängig sein sollten. Das Verzeichniß dieser im Gesetz als „innere" bezeichneten Ausgaben hat er jährlich vorzulegen. Nun heißt es zwar, es solle, nachdem es von den Kirchmeistern gebilligt wäre, in den Etat aufgenommen werden, was aber so zu verstehen ist, daß die Aufnahme nach der Gutheißung ohne Weiteres Statt finden muß. Werden aber von den Kirchmeistern Schwierigkeiten gemacht, so hat der Bischof zu entscheiden; denn ihm und nicht dem Kirchenrath steht die Feststellung des Etats zu. Bei einem solchen Dissensus ist nicht einmal eine Abstimmung nöthig; jeder hat seine Meinung nur einfach zu Protokoll zu geben. Kommt es aber zu einer Abstimmung, so steht der Pfarrer für sich mit seinem Antrag auf der einen Seite, die Kirchmeister, zu denen er wiederum als stimmberechtigtes Mitglied gehört, befinden sich auf der anderen. Hat nun beim Collegium der Antrag des Pfarrers Stimmenmehrheit für sich, so

89. — Nach dem Kölner Diöcesanrecht sollten die Magistri fabricæ nichts bauen oder anschaffen ohne Rath und Zustimmung des Pfarrers. Sie sollen die Archidiakonen und Pfarrer tamquam generales ecclesiae provisores et perpetuos, quibus ecclesiae cura principaliter incumbit, anerkennen. Köln Agende von Jos. Clemens. 1720. S. 290. Vgl. den ganzen Tit. XIII. de bonis fabricæ ecclesiarum in dem Decr. Syn. Max. Henr. S. 205 ff. — S. Statuta quatuor Decanatuum patriæ Juliae v. J. 1602 S. 321. Köln. Erzb. II. — Stat. Archid. Campiniæ an. 1612. Cap. XXXV. de Mamburnis seu administratoribus bonorum eccl. Manigart praxis past. Stat. p. 327.

gilt diese als Gutheißung. Bleibt er in der Minderheit, so ist nicht mehr dagegen als dafür; die Intention des Pfarrers allein wiegt noch immer eben so schwer, als der Widerspruch der Kirchmeister insgesammt. Der Bischof gibt den Ausschlag. So ist es also im Grunde nie möglich, daß die Kirchmeister den Pfarrer verhindern, das, was er auf dem Kirchhof für gut fand, auf Kirchenkosten durchzusetzen. Wollt es ihm nicht gelingen, so waren nicht sie es, die ihm hinderlich waren, sondern der Bischof. Daß er diesem, als der höheren kirchlichen Macht, sich unterwerfen muß, versteht sich von selbst. Nicht zu dulden aber wär es, wenn die Kirchmeister sich über den Pfarrer stellten und sich zu ihm etwa in dem Verhältnisse dächten, worin der Gemeinderath zum Bürgermeister steht.

VI.

Von Belästigungen des Kirchhofs durch Servituten.

In naher Beziehung zu dem Eigenthum stehen die Servituten, in unserem alten Geldrischen Landrecht „Erbdienste" geheißen. Ihr Wesen besteht darin, daß Jemand auf seinem Eigenthum von einem Andern ewas leiden muß. Durch die Verdunkelung der rechtlichen Natur der Kirchhöfe, indem man sie, nachdem die Beerdigungen auf denselben aufgehört hatten, für öffentliche, den Straßen gleiche Plätze hielt, haben hier mannichfache Usurpationen von Servituten Platz gegriffen. Vier derselben sind vorzüglich unserer Beachtung werth. An ihre Namhaftmachung mögen einige Bemerkungen geknüpft werden. [1])

Der Entstehungsgrund jener wiederrechtlichen Belästigungen unserer Kirchhöfe ist aber weiter hinauf zu suchen, als in den Ereignissen der neueren Zeit. Nach der früheren Verfassung sollten nicht allein, wie schon bemerkt, die Kirchhöfe verschließbar und mit einer Mauer oder irgend einer Umzäunung umgeben sein, sondern auch eben so wie die Pfarrhöfe „binnen ihren Pfählen" liegen. Dieß will heißen, daß die Einfriedigung kein mit dem Nachbar gemeinschaftliches Object, keine Mittelmauer, keine Mittelhecke sein durfte, sondern auf Kirchengrund stehen, also nach beiden Seiten hin, sowohl nach außen wie von innen der Kirche gehören sollte. Wäre dies festgehalten worden, so würde jede Belästigung des Kirchhofsgrunds eine baare Unmöglichkeit gewesen sein. Wie aber

---

[1]) At inquit Publii filius, ex patre audivi pontificem nemo bonum esse nisi qui jus civile cognosset. — totumne? quid ita? quid enim ad pontificem de jure parietum aut aquarum etc. Cic. leg. 11.

in frühester Zeit schon hiegegen gesündigt wurde, zeigt die Geschichte der Kirchhöfe. Sie ist es, die uns über die Genesis der meisten Servituten auf diesem Gebiete Aufklärung gibt. Von anderen Gebäuden eingeengte Kirchen hätten unseren Vorfahren nicht behagt. Sie wären sowohl mit den Begriffen, die sie sich von einer wohnlichen Behausung [1]) als von einem Göttersitz [2]) unter den Menschen machten, in Widerspruch gewesen. Jede Kirche hatte ihren freien Umgebungsplatz. [3]) Auch ist es ganz gewiß, daß es viele Kirchen, sogar Pfarrkirchen gibt, die schon längst bestanden hatten, ehe man anfing, sich ihres Vorhofs als Begräbnißplatz zu bedienen. Eben so wenig diente der ganze Vorhof zur Aufnahme der Leichen. Das Cömeterium war nur ein Theil des Atriums. [4]) Zum Begräbnißplatz wählte man in der Regel ein von dem ganzen Platz abgemessenes, an die Nordseite der Kirche sich anlehnendes gleichseitiges Viereck; woraus bei Dom-, Stifts- und Klosterkirchen das mit überbautem Umgang umgebene Quadrum entstanden ist. Um dies und die Kirche bewegte sich die jeden Sonntag vor der Hauptmesse übliche Prozession, ein römisches Ambarvale, ein germanischer Ring, der Todte und Lebende in denselben Bereich einschließen sollte, um sie an derselben heiligen Handlung, denselben Segnungen Theil nehmen zu lassen. Daß man die Nordseite des Vorhofs zum Begräbnißplatz ausersah, geschah nicht sowohl aus Rücksichten auf die öffentliche Gesundheit, als weil man sich glücklich schätzte, nach überstandener Lebensmüde im Schatten des Gotteshauses ausruhen zu dürfen. Nun wissen wir, daß ehemals die Gläubigen lieber in oder bei Dom- und Stifts- und Klosterkirchen als ihren Pfarrkirchen begraben wurden, [5]) ja es scheint, daß die Kirchhöfe

---

[1]) Nullas Germanorum populis urbes habitari satis notum est, ne pati quidem inter se junctas sedes, colunt discreti. Tacit. Germ.

[2]) Nec cohiberi parietibus deos . . . ex magnitudine cœlestium arbitrantur. Tacit. l. c.

[3]) Eh zu einer Kirche der erste Stein gelegt wurde, mußte der Bischof den Platz, worauf sie errichtet werden und der zu ihr gehören sollte, abstechen. (Atrium designet.) Can 8 Nemo ecclesiam. Dist. 1 de consecr. Daß nicht bloß von dem Raum, worauf das Gebäude stand, sondern auch von dem, der es umgab, die Rede ist, geht aus dem Schluß hervor, worin es heißt daß wenn das Gebäude eingeweiht wäre, sein Vorhof mit Weihwasser besprengt werden sollte.

[4]) Noch gegen Ende des 14. Jahrhunderts war dies hie zu Lande nichts seltenes. „Aliis vero locis coem. quibus homines sepeliri non solent" u. s. w. Xant. Stat. vom J. 1393. Köln. Erzb. II. S. 253.

[5]) Sepultura mortuorum apud ecclesiam ubi sedes est Episcopi celebretur. Si autem propter itineris longinquitatem vel . . . difficultatem impossibile videtur . . . quo canonicorum vel monachorum congregatio degit, ut

der letzteren nur denen dienten, welchen es an Lust oder an Mitteln mangelte, den vornehmern Gotteshäusern reichliche Gaben zu hinterlassen.[1]) Mittlerweile hatte das Begraben in den Kirchen sehr überhand genommen.[2]) So kam es, daß es noch lange dauerte, eh der ganze Vorhof der Pfarrkirchen zum Begräbnißplätz gebraucht wurde und eine Folge hievon war es, daß man anfing Theile desselben zu veräußern, es wenigstens nicht mit der gehörigen Energie verhinderte, daß ihnen Grund entfremdet wurde. Unsere jetzigen Kirchhöfe sind unregelmäßige Vielecke, auf welchen noch dazu meistens die Kirche an der einen Seite liegt. Ehemals war es anders. Ehedem waren die Kirchhöfe mit seltenen Ausnahmen gleichseitige und rechtwinkliche Vierecke. Auf ihrer Mitte befand sich die Kirche. Dadurch, daß vor und nach Stücke dieser Plätze zu Baustellen abgegeben wurden, wogegen kirchliche Verordnungen haben einschreiten müssen,[3]) wurden sie verkleinert und vorzüglich nach der Südseite hin verengt. Schwerlich wird man hie zu Lande eine alte Pfarrkirche finden, welche nicht aus jenen Abtretungen herrührende Erbrenten und Grundzinsen hätte.[4]) Die allmälige Umänderung der Säume unserer

---

horum orationibus u. s. w. Quod si et hoc difficile aestimetur, ubi decimas persolvebat vivus, ibi sepeliatur mortuus. Cap. XV. Conc. tribur. an. 895. Harzheim Conc. Germ. II. p. 396.

[1]) Corpora antiquitus in ecclesia sepulta non projiciantur, sed pavimento desuper facto, nullo vestigio tumulorum apparente, ecclesiæ reverentia conservetur. Ubi hoc prae multitudine cadaverum sit difficile facere, locus iste Cymeterium seu polyandrium habeatur, ablato inde altari. Cap. 17 Conc. trib. sup. cit. Es war also so weit gekommen, daß man Kirchen als Gotteshäuser daran gab und sie nur als Begräbnißstätten benutzte.

[2]) Can. 124 und 125 des Rhegino. Harzheim cit. p. 461.

[3]) Ut ædificia laicorum, quæ ecclesiis adjuncta sunt, auferantur et nulla in atrio ponantur nisi tantum presbyterorum. Cap. XI Syn. Saligenstat. an. 1022. Harzheim Conc. Germ. III p. 56. Granaria et receptacula in ecclesiis et cœmeteriis nisi tempore necessitatis prohibemus. — Cap. 24 Syn. Patav. 1284. Harzheim cit. p. 677. — Nullus de novo in cœmiterio ædificare permittatur, nec domus aliquæ si dirutæ fuerint, durante per annum ruina ibi reædificentur. Cap. 3 Syn. Herbipol an. 1298. Harzheim cit. IV p. 26. — Eos, qui in cœmeterio scienter ædificaverint, excommunicamus. Stat. eccl. Camerac. an. 1300. Ebendas. S. 79 Von den Incastellationen der Kirchhöfe war schon die Rede. — Animadvertimus in multis Dioec nostræ cœmeteriis habitationes et ædes laicorum contra sacrorum canonum prohibitionem et ecclesiasticam immunitatem erectas, quas postmodum in cœmeteriis ædificari nolumus, ædificatas vere dejici, prout et . . . stabula . . . removeri mandamus. Decr. Syn Max. Henr. Arch. Col. p 114. § V.

[4]) Siquis ædificaverit domum supra cœmeterium, tenetur quotannis dare

Kirchhöfe bahnte zu den Mißständen, die wir hier im Auge haben, zu mannichfachen Sevitutbelästigungen den Weg. Es wurde den anschießenden Grundbesitzern gestattet oder sie nahmen es sich heraus, an die Außenseiten der Kirchhofsmauern ihre Gebäude anzulehnen, und so wurden jene Mauern durch Verjährung gemeinschaftlich. Die Kirchenvorstände hatten nichts dagegen, daß die in Unstand gerathenen oder in schweren, drückenden Zeiten verkommenen Kirchhofsmauern von den Anschießenden wieder hergestellt wurden oder vielmehr diesen gestattete man, auf den Fundamenten der Kirchhofsmauern ihre Gebäude zu errichten [1]) und auf diese Weise wurde die Einfriedigung des Kirchhofs Privateigenthum seiner Nachbarn Diesem glaubte man um so lieber nicht verpflichtet zu sein sich zu widersetzen, als der Zweck, daß die Kirchhöfe eingefriedigt sein sollten, noch immer erreicht wurde. Das Mittel hiezu betrachtete man, zum eigenen Schaden, als etwas Gleichgültiges. Um den Kirchhof sollte eine Mauer sein; diese war da, ob sie der Kirche gehörte oder nicht, wurde nicht in die Wagschale geworfen. So wurde in grauer Vorzeit schon zu den meisten Servituten, womit unsere Kirchhöfe, besonders in Städten und geschlossenen Orten belästigt sind, der Grund gelegt.

Zu solchen gehört: 1) Das Fensterrecht in den unmittelbar an den Kirchhof anschießenden Gebäuden. Daß Jemand den Blick auf seinen Grund dem Nachbar verbieten will, hat etwas Inhumanes an sich. Wer auf seinem Acker steht, möge mich, wo ich auf dem meinigen beschäftigt bin, noch so neugierig betrachten, er möge mir meine Kunstgriffe absehen, er möge sogar mit Augen scheel von Neid auf den bessern Stand meiner Saaten blicken. Ich kann es ihm nicht verbieten, darf mich nicht darüber beschweren Ist es nicht sonderbar, daß er das, was ihm durch

---

ecclesiæ libram ceraea singulis 16 pedibus in longitudine et latitudine. §. 2 tit. VIII. Stat. christ. Dusseldorp. an. 1621. Köln. Erzd. II. S. 336. — Item de domibus in cœmeterio structis unaquaque domus 16 pedum solvet ecclesiæ annue talentum ceræ, media vero medium talentum et sic deniceps secundum majus et minus, juxta tamen consuetudinem locorum, quæ nisi aliter disposuerit, per præsens statutum non infringatur. Handschriftl. Statute der Zülpicher Christ.

[1]) Consuetudo in aliquibus locis obtinuit, quod præcipui id est: Die großen Nachbarn oder Meistbeerbten murum cœmeterii intertineant, quilibet pro partis suæ quota Alibi mos viget, ut bona seu domistadia coemeterio contigua partem possessioni suae adjacentem debite reparare ac conservare teneantur. Cap. VI. §. 4. Stat. ven. capituli Berchem. Köln. Erzd. II. S. 420.

die freie Luft gestattet ist, nicht durch ein Fenster thun darf? Rührt es vielleicht hieher, daß die Kirche von jeher gegen Fenster nach den Kirchhöfen hin, so nachsichtig war? Allenthalben findet man sie, keine Spur, kein Laut davon, daß etwas gegen sie unternommen worden ist. Hiermit hängt zusammen, daß auf den Kirchhöfen nur erbauliches vorgenommen werden darf. Warum soll Jeder es nicht sehen dürfen? Doch scheint uns dies der wahre Grund, weswegen von Seiten der Kirche nie, so viel bewußt, gegen die häufigen, nach ihren Kirchhöfen hin angebrachten Fenster etwas vorgekehrt worden ist, nicht zu sein. Vielmehr liegt es darin, daß das ältere Recht das Verbot Fenster in der eigenen unmittelbar an den Grund des Nachbars schießenden Mauer zu haben, als eine vom Gesetz dem Eigenthum auferlegte Servitus (cod. civ. 649) nicht kannte. [1])

---

[1]) Luminum servitus non est ea, qua vicinus licentiam habet lumina seu fenestras in suo proprio pariete operiendi, id enim libertatis est. licet paries prope confinium esset positus. Jo. Voet ad pandectas. 1707. cod. lib. VIII. tit. 2 p. 505 §. 9. Die römischen Servitutes luminis immittendi und ne luminibus aut prospectui officiatur, sind etwas ganz anderes. In Spanien besteht ein ganz eigenthümliches Fensterrecht. Jeder kann dort verlangen, daß seinem Fenster gegenüber, Niemand bei einem Neubau eins anlege. Lud. Molina de just. et jure. Tract. 2, disp. 11. §. 18. p. 38 tom. I. Nach §. 137 Th. 1. Tit. 8 des allg. Pr. Landrechts kann Jeder, um Licht in sein Gebäude zu bringen, Oeffnungen und Fenster in seine eigene Mauer machen, wenn dieselben gleich eine Aussicht über die benachbarten Gründe gewähren. Stößt aber die Mauer oder Wand unmittelbar an des Nachbars Hof oder Garten, so treten (nach §. 138) Vorschriften ein, die den des rhein. bürg. Gesb. analog sind. Vgl. §. 62 1. Th. Tit. 22. — Affre (S 78 der Lütticher Ausgabe seiner: Administration des paroisses) denkt sich einen Fall, wo das römische „Ne luminibus officiatur" zur Sprache kommen könnte. Eine Kirche stößt unmittelbar an den Grund des Nachbars, was in Frankreich vielleicht irgend Statt haben mag, im Rheinland gewiß nirgend. Der Nachbargrund war bisher Hof, Garten, freier Platz. Nun soll ein Gebäude darauf zu stehen kommen. Es fragt sich: muß der Eigenthümer es so einrichten und halten, daß der Kirche ihr Licht nicht entzogen wird? Affre meint es und beruft sich auf Lex 9 Cod. (nicht Dig. wie es bei ihm heißt:) de ædificiis privatis, wornach der Neubau eines Privatgebäudes immer fünfzehn Fuß von einem öffentlichen Gebäude, wie auch die Kirche ist, entfernt bleiben muß. Wir können uns nicht davon überzeugen. Die zwei Urtheile des Cassationshofs vom 23. April 1817 und vom 24. Juni 1823, die er anführt, verlangen ein Fernhalten von 6 Fuß. Uns scheint aber, daß hier der Fall ein anderer war, und daß die sechs Fuß zwischen der Kirchmauer und dem Nachbargrund Eigenthum der Kirche waren. Nach §. 141 Th. 1 Tit. 8 kann Jeder in der Regel auf seinem Grund und Boden so nah an die Gränze des Nachbars und so hoch bauen, als er will. Hat der Nachbar Fenster in seinem Gebäude, die länger als 10 Jahr bestanden, so muß der Neubau so weit zurückbleiben, daß aus dem uneröffneten Fenster der Himmel erblickt werden kann (§. 142). Uebrigens müssen sich neuer-

Wo nun solche Fenster seit Menschengedenk, jedenfalls seit dreißig Jahren, angebracht gewesen sind, kann der Kirchenvorstand sie den Eigenthümern nicht verbieten.[1]) Eben so wenig aber können Letztere behaupten, daß der Boden zwischen ihrer Wand worin das Fenster angebracht ist und dem unbestrittenen Kirchhofsgrund ihr Eigenthum ist. Wenn die Kirche sich bis unmittelbar an jene Wand im Besitz des Grundes hielt, durch Begraben, Prozession gehn, Bepflanzen, Begrasen, Abreinigen oder wie sonst, so hat sie ihr Eigenthum am Boden behalten. Ihr Verlust besteht nur darin, daß eine Servitus gegen sie erworben ist. Will aber ein an den Kirchhof Anschießender in seine Wand eine neue Oeffnung brechen und mit einem Fenster versehen; so sind die Vorschriften der Artikel 676 und 677 des bürg. Gesetzbuchs maßgebend. Nur dann könnte der Kirchhofsnachbar ein Fenster in jeder ihm beliebigen Form und Höhe anbringen, wenn er nachwiese, daß sechs Fuß Bodenfläche zwischen seiner Mauer und dem Kirchhof sein Eigenthum sind.[2])

2) Wer ein überdachtes Gebäude errichtet, muß es so anlegen, daß die Dachtraufe auf seinen eigenen Boden fällt.[3]) Hieraus hat sich im gemeinen Leben die Ansicht gebildet, der Grund, worauf eine Dachtraufe fällt, sei Eigenthum des Berechtigten.[4]) Diese Meinung aber ist eine irrige. Wäre das richtig, so gäb es kein Traufrecht (Stillicidium) als Servitus, die doch das römische Recht[5]) eben so wohl kennt, als das rheinische.[6]) Eben deßhalb weil die Dachtraufe eine Servitus ist, muß sie als ein Recht auf fremdem Eigenthum existiren können. Selbstredend ist Jeder berechtigt, seine Traufe auf eigenem Boden zu haben. Wenn

---

richtete Gebäude von schon vorhandenen drei Fuß entfernt halten (§. 139.) Stößt das neu zu errichtende Gebäude an einen freien Nachbarplatz (§. 138), so reicht eine Entfernung von anderthalb Fuß hin. Uns scheint das rheinische Recht weder einer Kirche noch einem andern Eigenthümer das Gehörige an die Hand zu geben, um einem Nachbar zu verbieten, auf seinem Eigenthum der Kirche so nahe zu bauen, als er will. (Art 537 und 544 cod. civ.) Dies sei aber den Kirchenvorständen ein Grund mehr, das Eigenthum der Kirche an dem Kirchhof unnachgiebig festzuhalten.

[1]) Dig. X. tit. 2 de comm. dividundo leg. 28. Ut factum opus tollat cogi non potest. Vgl. Art 2262 cod. civ.

[2]) Cod. civ. 552, 678 und 680.

[3]) Cod. civ. 681, 688. Vgl. 640.

[4]) Vgl. Grimm Rechtsalterthümer II. S. 549.

[5]) Dig VIII tit. 2 de servitut. praed. urb. leg. 2. Stillicidium avertendi in aream vicini.

[6]) Rh. Archiv für Civ.- und Crim.- Recht. VII. S. 18.

nun auch für den Besitzer einer Dachtraufe die Vermuthung spricht, daß sie keine Servitus sondern ein Ausfluß seines Eigenthumsrechts ist, also auf einen Grund fällt, der ihm eigenthümlich gehört; so beweiset sie nach dem Gesagten an und für sich das Eigenthum noch nicht. Wenn z. B. zwischen der Linie, worauf die Dachtraufe fällt und der Mauer, neben welcher sie herabfällt, sich noch Stücke von Grabsteinen, Reste von Leichen unter der Erde und Anzeichen davon finden, daß die Grabstätten bis dahin reichten oder wenn die Kirchenverwaltung diesen Bodenstreif zum Bepflanzen oder Begrasen oder zum Ablagern ihr gehöriger Materialen oder auf welche Weise es immer sein möge, benutzt, wer kann dann daran zweifeln, daß der Grund, worauf die Dachtraufe des Nachbars fällt, ihr Eigenthum ist? Sie muß aber sorgen, sich im Besitz zu halten, wenn sie keine urkundliche Eigenthumsnachweisung hat. Durch dreißigjährige Präscription erwirbt der Nachbar das Recht der Dachtraufe. Macht nun die Kirchenverwaltung von dem Streif, worauf und woneben diese fällt, keinen Gebrauch, so ist der Traufberechtigte in dem alleinigen Besitz desselben und kann er nachweisen, daß er hierin dreißig Jahre lang sich ungestört befunden hat, so muß ihm auch das Eigenthum dieses Bodens zugesprochen werden. So wird also der Kirchhof allmälig immer mehr und mehr verkleinert und eingeengt.

3) Einige Kirchhöfe sind noch immer so groß, daß rundherum ein sie von anschießenden Häusern und anderen Liegenschaften abgränzender Weg führt. Um sie gegen Verunreinigungen und jeden mißliebigen Brauch sicher zu stellen, hat der Kirchenvorstand das zwar etwas kostspielige, aber nicht bestritten zu werden dürfende Mittel, sie mit einer jenen Außenweg frei lassenden Hecke oder Mauer zu umgeben. Ist nun dieser Außenweg Eigenthum der Kirche, ursprünglich ein Theil des Kirchhofs, so ist das Recht unsere Einfriedigung anzulegen in der Befugniß gegründet, daß Jeder sein Eigenthum benutzen und einrichten kann nach Belieben. Ist aber der Außenweg Eigenthum der Civilgemeinde oder der Anschießenden, so folgt das Recht, ihn durch eine Mauer oder Hecke vom Kirchhof zu trennen aus dem Einfriedigungsrecht (Droit de Cloture. cod. civ. 647), wovon schon die Rede war. Kann sich der Kirchenvorstand über Anlage einer gemeinschaftlichen Mauer oder Hecke nicht einigen; so ist es rathsam, daß er die eigene Scheidung einige Fuß von dem fremden Grunde entfernt halte. Besteht einmal eine gemeinschaftliche Scheidemauer oder Hecke, so fallen die Unterhaltungskosten beiden

Parteien zu Last. (S. cod. civ. 663. — Dig. Lib. 39. tit. 2. de damno infecto etc. L. 35. 36. 37. 39.)

4. Es haben aber auch, wie angeführt, angränzende Nachbarn auf der Kirchhofsmauer ihre Gebäulichkeiten aufgeführt, so daß das Fundament der Kirche gehört und die darauf errichtete Wand Privateigenthum eines Anderen ist, der Kirchhof also von fremdem Eigenthum begränzt und abgesperrt wird. Die Einfriedigung, die er durch ein eigenes Mittel haben sollte und ursprünglich gehabt hat, hat er nunmehr durch ein fremdes. Es hält schwer in diesem leider gar zu häufig vorkommenden Falle das Rechtsverhältniß festzustellen. Es fragt sich: ist das Bestehen einer fremden Mauer auf meinem eigenen Grunde eine Servitus? Schwerlich! Wenigstens existirt für diesen Zustand kein Name, unter dem er als Servitus bekannt wäre. Die Mauer über dem Erdboden ist anerkannt frrmdes Eigenthum und doch müßte sie nach den Rechtsregeln über die Accessio Eigenthum der Kirche geworden sein, welcher das Fundament gehört. Ist diese Mauer länger als dreißig Jahre fremdes Eigenthum gewesen, so sollte man sagen, müßte ihrem Eigenthümer auch das Fundament gehören, worauf sie steht. Dennoch ist festzuhalten, wo sich dieses durch seine Construction als Rest der ursprünglichen Kirchhofsmauer verräth oder wo Ueberbleibsel von Leichen und Särgen unter der Erde bis unmittelbar daran reichen, es Eigenthum der Kirche war und bleibt. Wir finden kein anderes Rechtsverhältniß hier anwendbar, als das zwar seltene aber nicht beispiellose Statthaben einer horizontalen[1]) Eigenthumsscheide, da sonst die das Eigenthum abgränzenden Linien senkrecht fallen. Was auf dem Plan, wovon die Rede ist, sich unter dem Boden befindet, gehört der Kirche, was darüber ist, gehört ihrem Nachbar. Das Kirchhofserbe über der Erde geht also unmittelbar bis an des Nachbars Mauer. Hieraus folgt, daß in solchen Mauern, die auf Fundamenten ruhen, welche Eigenthum der Kirche sind, die Kirchenverwaltungen weder Fenster, noch von ihren Bedachungen Dachtraufen zu dulden brauchen. Was ist aber von Thüren in solchen Mauern zu halten? Die Mauer ist, wie vorausgesetzt wird, Eigenthum des Nachbars. Nun kann Jeder auf und mit seinem Eigenthum machen, was ihm beliebt, sofern kein Gesetz entgegensteht. Fenster in gewisser Form anzubringen, verbietet zwar das Gesetz; Thüren aber steht

---

[1]) Cod. civ. 664. So viel wir haben finden können, ist dies Verhältniß dem römischen Recht unbekannt.

Nichts im Wege [1]), nur müssen sie sich nach innen öffnen. Eine in eigener Mauer unmittelbar an dem Grunde des Kirchhofs angebrachte sich nach innen öffnende Thüre hat rechtlich keine andere Bedeutung, als daß sie dem Eigenthümer dienen soll die Außenseite seiner Mauer erreichen, verputzen und herstellen zu können, oder auch, um auf kürzerem und bequemerem Wege zur Kirche zu gelangen. Auf ein Wegerecht über dem Kirchhof gestatten solche Thüren keinen Schluß. Was ist aber von sich nach außen öffnenden Thüren an einem Kirchhof zu halten? Ist das Recht sie zu haben eine dem Kirchhof obliegende Servitus oder sind sie ein Nachweis des Eigenthums am Boden, über welchem sie sich bewegen? Die Frage ist kritisch. Wir möchten uns für das erste erklären und sehen in dem Rechtsverhältniß eine „Protectio“ [2]), die Berechtigung des Nachbars über meinem Grunde einen Vorsprung seiner Anlagen zu haben. So viel ist gewiß. Wo eine sich nach außen über dem Kirchhof öffnende fremde Thüre länger als dreißig Jahre bestanden, kann sie nicht mehr verboten werden. Neue Thüren der Art darf der Kirchenvorstand nicht aufkommen lassen. Wenn durch dreißigjähriges Vorhandensein derselben Grund und Boden des Kirchhofs usucapirt, also der Kirche entzogen werden kann, so ist es doch nicht der ganze Streif, der sich neben der fremden Mauer hinzieht, sondern nur der Halbkreis, über welchem die Thüre sich bewegt oder höchstens das Doppelquadrat, in welchem jener sich zieht.

5. Am meisten Gêne und Mühe machen den Kirchen und ihren Verwaltungen die eingebildeten und angemaßten Wegerechte [3]) über den Kirchhöfen. Wirkliche Wegerechte an diesen Orten gehörten vor Zeiten zu den größten Seltenheiten. Sie bestanden etwa nur da, wo unmittelbar an den Kirchhof das herrschaftliche Gut stieß, auf dessen ursprünglichem Grund Kirche und Kirchhof errichtet waren. Den Stiftern und ihren Rechtsnachfolgern glaubte man den kürzesten und ihnen bequemsten Weg zur Kirche schuldig zu sein. Solch eine Wegegerechtigkeit war ein Ausfluß des grundherrschaftlichen Kirchenpatronats und ist als

---

[1]) Nach dem allgem. Pr. L. R. dürfen Thüren, die unmittelbar auf des Nachbars Grund führen, nicht angelegt werden. 1. Th. Tit. VIII. §. 148.

[2]) Oder projectio. Dig. ad leg. Aquil. Lib. IX. tit. 2. leg. 29. §. 1. S. J. Voet ad pand. I. S. 503 N. 4. Vgl. Dig. tit. de damno infecto, suggerundis et protectionibus.

[3]) Iter: jus eundi, ambulandi hominis. instit. Lib. 2. tit. 3. de serv. praed.

solches in Folge der französischen Gesetzgebung erloschen [1]). Es ist aber noch zu merken, daß den Grundherrn und Kirchenpatronen zustehende eigenthümliche Wege über den Kirchhöfen hie zu Land unbekannt waren [2]). Insgemein sollten die Kirchhöfe eingefriedigt sein. Die Zugänge zeigten die Wege nach der Kirche. Selbst diese Wege dienten als Begräbnißstätten, so daß die Schritte der Lebenden über den Ruhestätten der Todten gingen. Ueber den Kirchhof zu gehen, hatte nur der ein Recht, der die Kirche besuchen oder auf den Gräbern beten wollte. Es war aber dies ein den Gläubigen, wenigstens den Pfarrgenossen gemeinsames Recht. Ein Wegerecht über den Kirchhof als Privatrecht Einzelner war damals nicht denkbar. Nichtsdestoweniger, ein Jeder, der seit unvordenklicher Zeit oder auch nur während einiger Jahre seinen Weg irgend hin, z. B. nach einem mit seinem Hause nicht zusammenhängenden Garten über den Kirchhof genommen hat, setzt sich in den Kopf, zu diesem Wege ein Recht zu besitzen. Die Meisten, die gewohnt sind ihre Wege über einen Kirchhof zu nehmen, bilden sich noch obendrein ein, ein Recht zu haben, denselben zu betreten nach allen Richtungen. Wie verhält es sich hiemit? Was überhaupt das Wegerecht (iter) angeht, konnte ein solches über einem Platze, nach allen möglichen Richtungen (in indefinitum), nach dem [3]) römischen Rechte wohl existiren, nach dem rheinischen [4]) aber nicht. Dies kennt nur ein Wegerecht a puncto ad punctum, z. B. aus meiner Thüre über fremden Boden nach meinem Garten. Das Recht, ein Grundstück nach allen möglichen Richtungen zu betreten, fällt bei uns mit dem Eigenthumsrecht zusammen, ist also als Servitus unmöglich. Wenn daher eine Civilgemeinde nachwiese, daß der Kirchhof ihr Eigenthum ist, hätten alle Angehörige derselben und Alle, denen ihr Vorstand es gestatten wollte,

---

[1]) Ges. 20. Apr. 1791, theilweise in den Rheinlanden publizirt. Rudler Sammlung III. S. 42 ff.

[2]) De januis caemeterii. Pastor secundum exigentiam et necessitatem habebit unam januam sibi convenientem ex domo dotis, per quam commodius ecclesiam intrare possit. Stat. Xant. 1393. Köln. Erzb. II. S. 253. Andere Wegeberechtigungen über dem Kirchhof als die des Pfarrers waren also unbekannt. Doch handelt es sich hier nicht um eine Servitus, sondern um die Voluntas Domini, da der Kirchhof sowohl als der Wedumhof in Dominio utili des Pfarrers war.

[3]) Dig. Lib. VIII. tit. 3. leg. 13 et 21.

[4]) Wegerecht kann nur zum Vortheil eines bestimmten Grundstücks in Anspruch genommen werden. Archiv für Civ.- und Crim.-Recht. 1832. B. X. Heft 3. S. 159.

das Recht über den Kirchhof zu gehen, wie und wohin es ihnen beliebte. So lang aber der Kirchhof Kirchengut ist, kann Niemand das Recht, ihn nach allen möglichen Richtungen zu betreten, beanspruchen. Die Befugniß über den Kirchhof zur Kirche oder zu andern in ihrer Nähe sich befindenden Kultusstätten, z. B. einem Calvarienberg u. dgl. zu gelangen wird keinem abgestritten, nur muß sie dann nicht in Anspruch genommen werden, wenn ihrer Ausübung rechtmäßige Hindernisse entgegenstehen. Ferner ist dieses zu merken. Nach der früheren Gesetzgebung [1]) konnten Wegegerechtigkeiten durch Besitz und Verjährung erworben werden. Seit Einführung der französischen Gesetzgebung (vom 16. Febr. 1804 an) hört dieses auf [2]). (Cod. civ. 691.) Die zu jener Zeit durch unvordenklichen Besitz schon erworbenen Wegegerechtigkeiten wurden dennoch, wie es die Billigkeit erheischte, anerkannt. Wer also ein Wegerecht in Anspruch nimmt und keinen urkundlichen Nachweis über dessen Erwerbung hat, richtet damit nichts aus, daß er beweiset, sich seit länger als dreißig Jahren seines Weges bedient zu haben, sondern er ist nicht zu hören, bis der Zeugenbeweis erbracht ist, daß er schon vor dem 16. Febr. 1804 während einer zur Verjährung hinreichenden Zeit [3]) sein Recht besessen oder ausgeübt hätte. Vermöge jedes andern Titels als dem des Besitzes, z. B. Schenkung, Kauf, Tausch kann ein Wegerecht noch immer erworben werden. Dies nun, auf unsere Kirchhöfe angewendet, ergibt Folgendes. Die auf selben beanspruchten Wegeberechtigungen sind entweder alte oder neue, wobei der 16. Febr.

---

[1]) Das römische Recht hat hierin lange geschwankt, bis endlich festgesetzt worden ist, daß jede Servitus, also auch Wegerecht durch Verjährung erworben werden konnte. S. Voet ad pand. ad tit. communia praed. urb. et rust. I. S. 515. §. 3.

[2]) Wegerecht (iter) ist eine Servitus discontinua (Molina de just. et jure tract. 2. disp. XI. §. 16) und non apparens. Solche Servituten werden nach dem französischen Recht (691 cod. civ.) nur durch Titel erworben. Selbst der unvordenkliche Besitz reicht zu ihrer Begründung nicht hin. Nur können die durch unvordenklichen Besitz erworbenen, in Ländern, wo dies statthaft war, nicht angefochten werden.

[3]) Für Kurköln, Jülich, Cleve und Berg ist dies eine Frist von 30 Jahren. Es müssen also Zeugen auftommen, denen das im Jahre 1774 noch erinnerlich ist! Die Geldern'sche Verjährungsfrist ist ein Drittel-Säculum. Also 33 Jahr 4 Monate. Hier müßte also des Zeugen Gedächtniß bis 1771 reichen. Was aber einer aus seiner Jugend wissen will, muß doch wohl geschehen sein, als er wenigstens 3 Jahre alt war. So kommen wir auf die Jahre 1771 und 1768 als Geburtsjahre unserer Zeugen. Sie müßten also jetzt (1855), 84 und 87 Jahre alt sein. Wie viele mag es deren noch geben, die sich dessen, um was es sich gilt, zu erinnern wissen?

1804, als der Tag der Promulgation des 4. Titels 2. Buchs des bürg. Gesetzbuchs, worin auch die Bestimmungen über die Servituten enthalten sind, als Wendepunkt dient. Wer eine neue Wegeberechtigung auf dem Kirchhof in Anspruch nimmt, muß seinen Erwerbstitel vorlegen. Durch Gebrauch konnte er sie nicht erwerben. Wer behauptet eine alte Berechtigung zu haben, muß entweder seinen Erwerbstitel vorlegen oder beweisen, daß er im Jahr 1804 sein Recht durch Besitz und Verjährung schon erworben hatte. Zuvor aber würde es sich hier fragen, ob einer zum Beweis ein Recht besessen zu haben, das das Gesetz ihm nicht zu besitzen gestattete, zuzulassen ist. Die Kirchhöfe sollten eingefriedigt und verschließbar und nicht den öffentlichen Straßen gleich sein, die Jeder zu jeder beliebigen Zeit und zu jedem beliebigen Zweck betreten darf. Das Kirchengesetz wollte also kein den Zwecken des Kirchhofes und der Kirche fremdartiges Wegerecht über denselben. Wenn nun gegen ein Gesetz zwar in dem Sinne Verjährung Statt finden kann, daß es unter gewissen Umständen nach einer gewissen Zeit aufhört verbindlich zu sein; so kann doch durch Besitz einer Sache, die ein noch immer bestehendes Gesetz zu haben verbietet, kein Recht auf dieselbe erworben werden und besaß man sie auch noch so lange. Nach diesem Grundsatze könnte von einer Beweisführung vor Einführung der französischen Gesetzgebung, ein Wegerecht auf einem Kirchhof ausgeübt zu haben, keine Rede sein. Die Zuläßigkeit angenommen, ist es Sache des Richteramtes die Art der Beweisführung: ob durch Urkunden oder durch Zeugen, zu bestimmen. Wie es durch schriftliche Nachrichten zu erweisen wäre, daß Jemand oder seine Rechtsvorfahren seit unvordenklicher Zeit sich eines gewissen Weges bedient hätten, ist schwer einzusehen. Es wird also auf den Zeugenbeweis ankommen. Da nun das canonische Recht in den Rheinlanden allenthalben recipirt war, welches, um durch Verjährung etwas gegen Kirchen zu gewinnen, einen vierzigjährigen Besitzstand fordert[1]); so ist der, welcher behauptet ein Wegerecht über dem Kirchhof im Jahre 1804 durch Gebrauch schon erworben zu haben, gemüßigt, Zeugen beizubringen, die wissen, daß er es im Jahre 1764 schon und seitdem bis 1804 ausübte. Sowohl wahrhafte als falsche Zeugen werden dafür nicht aufkommen. Vor den einen wie den anderen behütet uns der Himmel. Die drei oder vier Jahre vor

---

[1]) Quadragenalis praescriptio omnem prorsus actionem excludit. Can. 6. Lib. 2. Decr. de praescript. tit. 26.

1764 geborenen Menschenkinder sind meistens schon da, wo weder Eide noch Meineide geschworen werden. Es versteht sich von selbst, daß wir Wegerechte nach einem andern Orte, als der Kirche, im Auge hatten. Jeden beliebigen Weg nach der Kirche über dem Kirchhof zu nehmen, wird Keiner gehindert. Eben deshalb kann hiebei von einem Wegerecht Einzelner keine Rede sein. Es liegt hier nur eine allgemeine Berechtigung vor.

VII.

Von den Mitteln, sich der Belästigungen und Beeinträchtigungen des Kirchhofs zu erwehren.

Wenn ein Kirchenvorstand nur zu den usurpirten Fenster- und Traufrechten auf dem Kirchhof ein Auge zudrücken will, was freilich am rathsamsten sein wird, wird es ihm bei gehöriger Wachsamkeit, wahrscheinlich gar ohne Intervention der Gerichte, ein Leichtes sein, es zu bewirken, daß nach einiger Zeit Niemand mehr das Eigenthumsrecht der Kirche an dem Kirchhof bezweifelt. Jene beiden Rechte haben der Kirche ihr Eigenthum nicht entwunden, sondern nur beschränkt. Sie sind lediglich belästigende Servituten. Eben so, daß die Umfassungsmauern der Kirchhöfe weggebrochen sind, ihre Eingänge offen stehen und Jeder nach Belieben über diese Plätze seinen Weg nimmt, hat die rechtliche Natur derselben nicht geändert. Wenn auch der Eigenthümer berechtigt ist, seinen Grund einzufassen und abzuschließen; so ist er dazu keineswegs verpflichtet, noch weniger schadet es seinem Eigenthumsrecht, wenn er es unterläßt. Was mir gehört, bleibt mein, auch wenn ich's noch so lange offen und brach liegen lasse. Wegerecht wird durch Gebrauch nicht erworben und was der Eigenthümer einem Andern gutwillig gestattete, kann er diesem jeden Augenblick verbieten oder verwehren. Es handelt sich vor der Hand nur darum, daß da, wo es bisher nicht Statt fand, der Kirchenvorstand den Kirchhof auf jede mögliche Weise benutze, so daß, wenigstens nach Verlauf eines Jahres, es nach vernünftigem Ermessen heißen dürfe, der Kirchenvorstand ist ein Besitz des Kirchhofs. Wo dieser Platz der Schuljugend als Spielplatz dient, mögen die Schullehrer gewöhnt werden, von Zeit zu Zeit anzufragen, ob dies ferner Statt finden dürfe. Der Kirchenvor-

stand stelle Bedingnisse und schreibe Regulative vor. Unterfängt sich eine Militärbehörde bei Einquartirung oder sonst den Kirchhof zum Exerzierplatz zu gebrauchen; so sei man gleich mit Protesten zur Hand. Der Kirchenvorstand dulde nicht, daß ohne seine Einwilligung der Kirchhof zum Heu- oder Flachstrocknen, zum Holzsägen, zum Ablagern von Kaufmannsgütern oder Baumaterial diene. Er bestehe darauf, daß in Nothfällen vorher bei ihm angefragt werde. Denen, die sich dies nicht gefallen lassen wollen, schaffe er ihre Sachen mit Gewalt weg. Der Kirchenvorstand lasse den Kirchhof bepflanzen, regulire dessen Wege, lasse sie pflastern. Er lasse auf Kirchenkosten das Unkraut auf demselben vertilgen und den Platz rein halten. Ist noch mehr zu machen, desto besser. Unseres Erachtens wird dies, selbst wenn es nur zum Theil geschieht, hinreichen, den Besitzstand zu erhärten. Durch Besitz während Jahr und Tag gewinnt der Kirchenvorstand es, daß er vom Gerichte gegen jede Störung seines Besitzes in Schutz genommen werden muß [1]). Ist er nur einmal in einem solchen Besitz des Kirchhofs, daß dieser vor Gericht von jedem Gegner anerkannt werden muß, so hat er, um das Eigenthum des Kirchhofs zu behaupten, nicht einmal nöthig, zu erweisen, denselben mittlerweile besessen zu haben. Denn daß der Kirchhof ursprünglich Kirchengut war, kann Niemand bestreiten und der, welcher ursprünglich besaß und thatsächlich noch besitzt, hat die gesetzliche Vermuthung für sich, daß mittlerweile kein Anderer der Besitzer war, als Er [2]). Der Beweis des Gegentheils ist zwar zuläßig. Wer aber will, wer kann ihn erbringen? Gegnerin könnte, wenn es sich um den ganzen Kirchhof und nicht um einzelne Theile desselben handelt, nur die Civilgemeinde sein. An einer gesetzlichen Bestimmung, die ihr als Erwerbstitel dienen könnte, fehlt es. Ihr Vorstand hat sich des Kirchhofs nicht bemächtigt und wenn er auch über denselben das Eine oder Andere angeordnet hätte, so geschah es doch nicht in der Absicht, dadurch den Kirchhof der Civilgemeinde anzueignen. Da es somit an dem „Animus possidendi und per possessionem acquirendi" gefehlt hat, konnte kein Besitzstand Statt haben.

Aus dem, was wir erwiesen haben, daß unsere Kirchhöfe noch immer Eigenthum der Kirchen sind und aus der Gunst, die das rheinische Gesetz dem Eigenthum zuwendet, ergibt sich, daß von gewissen unter der früheren Gerichtsverfassung üblichen proces-

---

[1]) Cod. proc. civ. 23.
[2]) Cod. civ. 2234.

sualischen Verfahren die Kirchen gegen ihre Vorhöfe nichts zu fürchten haben. Beziehungsweise können sie selbe entbehren. Zu den ersteren gehören die Nuntiatio novi operis [1]) und die Actio damni infecti. Wenn in ehemaligen Zeiten Jemand eine bauliche Anlage machte, konnte ein Jeder, der ein Interesse dabei hatte, daß sie nicht vollführt wurde, durch Beobachtung gewisser Formalitäten, den Fortbau so lange verhindern, bis der Bauherr sein Recht nachgewiesen hatte. Die Aufforderung, den Bau bis dahin ruhen zu lassen, nannte man Nuntiatio novi operis. Verwandt hiermit war die Actio damni infecti [2]), wornach der, welcher neue Anlagen machte, genöthigt werden konnte, für möglichen oder befürchteten dadurch zu entstehenden Schaden Bürgschaft zu leisten. Wer sieht nicht, daß, wenn Beides noch gälte, dem Kirchenvorstand gegen seine Anlagen auf dem Kirchhof mannichfache Hindernisse bereitet werden könnten? Nach dem Grundsatz von dem Rechte der unbeschränktesten Benutzung des Eigenthums kann der Kirchenvorstand auf dem Kirchhof bauen und setzen und pflanzen und graben, so hoch und so dicht und so tief, als er für gut findet. Wer sich durch die Anlagen beeinträchtigt glaubt, kann auf Entfernung oder Schadloshaltung klagen. Niemand aber hat das Recht, gegen die Arbeit, noch ehe er Schaden davon hat, Einspruch zu thun. Ein Kirchenvorstand, der auf dem Kirchhof Vorkehrungen traf, wodurch der eine oder andere der Gemeinde sich so belästiget fand, daß er zu allerlei Schimpfereien überging, konnte nach dem ehemaligen Zustand der Dinge in den Fall kommen, zu einer sogenannten Diffamationsklage seine Zuflucht nehmen zu müssen, wodurch der sich beeinträchtigt Aussagende genöthigt wurde, sein Recht nachzuweisen oder zu gewärtigen hatte, daß ihm dieses abgesprochen und, wie man es nannte, ewiges Stillschweigen auferlegt wurde. Die höchste Potenzirung des Diffamations-Prozesses ist das Verfahren per Mandatum generale et poenale, wie es vorzeiten bei allen Officialaten und anderen geistlichen Gerichten Deutschlands üblich war. Wenn einer über Schmälerung seines Rechtes klagte oder auch ein Recht geltend machen wollte, in dessen Genuß er Störungen befürchtete, wurde damit begonnen, daß Jeder und Alle, die sich bei der Sache betheiligt erachteten, unter gewissen Strafandrohungen vorgeladen wurden, sich über ihr oder des Klägers Recht zu

---

[1]) De novi operis nuntiatione. Dig. XXXIX. tit. 1 „ut sive jure sive injuria opus fieret per nuntiationem prohiberetur.“ Leg. 1.

[2]) De damno inf. Dig. XXXIX. tit. 2.

erklären. So was hat jetzt und hier ein Kirchenvorstand, der von dem Kirchhof einen voraussichtlich Manchem mißliebigen Gebrauch machen will, nicht nöthig. Er braucht sich nicht zum Voraus gegen seinen jetzigen und seine künftigen Gegner sicher zu stellen. Er benutzt sein Eigenthum, worüber er keinem Rechenschaft zu geben hat. Wer dagegen, wie er sich seines Eigenthums bedient, etwas einzuwenden hat, möge entweder als Kläger auftreten oder schweigen. Allerdings war das Provocations-Verfahren ein treffliches Mittel, bösen Schreiern den Mund zu stopfen. Schade auch, daß ein altes fränkisches Gesetz außer Mode gekommen ist, welches anordnete, daß Lästerer oder Schreihälse, die sich mit Anordnungen, welche sich innerhalb der gesetzlichen Schranken gehalten hatten, nicht zufrieden gaben, ihr Recht entweder vor Gericht verfolgen oder so lange eingesperrt werden sollten, bis sie erklärten, des Räsonnirens müde zu sein [1])! Jedoch das rheinische Gesetz erhebt den Eigenthümer auf einen höheren moralischen Standpunkt, indem es will, er solle sich durch des Pöbels Geschrei nicht irre machen lassen [2]). Auf und mit seinem Gute möge er schalten, wie ein König, der keine andere Schranke kennt, als die seines Gewissens und des Gesetzes [3]).

Bei Bepflanzung des Kirchhofs mit Bäumen und Sträuchen ist die gesetzliche Entfernung vom Grunde des Nachbars einzuhalten. Das bürgerliche Gesetzbuch will (Art. 671), daß hiebei die bestehenden früheren Verordnungen oder die beständigen und anerkannten Gebräuche maßgebend seien. Wo aber weder Verordnung noch Brauch existirte, da sollten aufgehende Bäume sechs Fuß (2 Metres), Strauchholz und Hecken anderthalb Fuß (un demi Metre) von des Nachbars Grund ferne stehen. Im Jahre 1837 ging das preußische Gouvernement damit um, die verschiedenen provinziellen Ortsobservanzen über Nachbarrecht, unter Mitwirkung des rheinischen Landtags zu codifiziren, was aber nicht zu Stande gekommen ist. Im Trierischen dürfen in Weinbergen keine Bäume

---

[1]) De clamatoribus atque causidicis. Cap. Caroli Magn. anni 805. N. 8. Coll. Benedicti Levitae Lib. III. cap. 249.

[2]) Der Artikel 544 des bürg. Gesetzbuchs authorisirt jeden Gebrauch des Eigenthums, der nicht durch Gesetze oder Reglements verboten ist. Solche zu erlassen steht nicht den Verwaltungsbehörden, nicht einmal dem Ministerium, sondern nur der gesetzgebenden Gewalt zu. Sonst wäre die Grundlage des Staates, die Sicherheit des Eigenthums gefährdet. Archiv für Civ.- und Crim.-Recht. 1836. B. XVI. Heft 1. Anhang S. 4.

[3]) Oder wie ein Römer mit seinem Bonum Quiritarium oder ein Franke auf seiner „Sala".

gepflanzt werden, außerhalb der Weinberge nur in einer Entfernung von 20-Fuß vom Nachbargrund [1]). Im Jülichschen ist über die Entfernung von der Nachbargränze, welche bei Pflanzungen von Bäumen und lebendigen Hecken beobachtet werden muß, weder ein geschriebenes Landrecht vorhanden, noch eine allgemeine Observanz festgestellt [2]). Ein Gleiches gilt vom Kurkölnischen [3]). In den Territorien von Cleve, Geldern und Mörs hatte das allgemeine preußische Landrecht subsidiarische Geltung. Nach §. §. 173 und 174, Th. 1. Tit. 8 müssen lebendige Hecken anderthalb Fuß von des Nachbars Gränze zurücktreten. Dies galt auch schon nach dem Gelderischen Landrecht [4]). Nach diesem sollen Obstbäume so gesetzt werden, daß ihre Zweige nicht über des Nachbars Grund hängen [5]). Baumgärten im Freien müssen so angelegt sein, daß die des Nachbars Gränze nächsten Bäume eine Ruthe davon entfernt bleiben [6]). Nach dem revidirten nicht zur Ausführung gekommenen Entwurf des rheinischen Provinzialrechts sollen Nußbäume nur in einer Entfernung von 18 und andere nur in einer von acht Fuß von des Nachbars Gränze gepflanzt werden dürfen (§. 7). Man sieht, daß wohl allenthalben hie zu Lande die Bestimmung des französischen Gesetzes von sechs Fuß für Bäume und von anderthalb Fuß für Sträuche und Hecken maßgebend sein wird. Schwerlich wird der Kirchenvorstand auf dem Kirchhof in den Fall kommen, die Vorschrift des 674. Artikels berücksichtigen zu müssen, es wäre denn bei Anlage einer Kalkgrube. Soll eine Mauer statt einer Hecke dem Kirchhof als Schutzwehr dienen, so kann sie unmittelbar an der Gränze des nachbarlichen Eigenthums errichtet werden [7]). Es folgt dies aus der Befugniß, das Eigen-

---

[1]) Verord. vom 15. Febr. 1737.

[2]) Motive zum revidirten Entwurf der provinziellen Rechte des Herzogthums Berg. Berlin. 1837. S. 9.

[3]) Ebendas. S. 129.

[4]) II. tit. V. §. 7. art. 2. S. 115.

[5]) Ebendas. art. 7. S. 116.

[6]) Art. 9 ebendas.

[7]) Art. 544 cod. civ. Die Befugniß des Eigenthümers, seine Mauer, vorausgesetzt, daß es eine bloße Schutz- oder Scheidemauer ist, ohne Bedachung und Fensteröffnung, unmittelbar an die Gränze des Nachbars zu setzen, ist im Gelderischen Landrecht ausdrücklich sanctionirt. S. 104 van erfdiensten of naburlichen rechten §. 2. van eigen mueren Art. 1 und 5. Affre wirft irgendwo die Frage auf, ob eine Kirche, die unmittelbar an Privateigenthum anschießt, es sich gefallen lassen muß, daß ihr Nachbar von Art. 661 des bürg. Gesetzbuchs gegen sie Gebrauch macht, um einen Theil der Kirchenmauer als gemeinschaftlich zu erwerben. Er verneint sie, gestützt auf Art. 537, 2 ebend. Im Rheinland gibt es Gottlob! fast keine Kirchen, die in jenem Falle sind.

thum nach Belieben zu benutzen und aus der Rechtsregel: Concessum intelligitur, quod expresse non prohibetur. Rathsam wird es immer sein, die Mauer in Entfernung einiger Fuß von des Nachbars Gränze zu halten. Berührt sie diese unmittelbar, so kann der Nachbar den Theil derselben, der sein Grundstück begränzt, durch Zahlung der Hälfte ihres Bau- und ihres Bodenwerthes gemeinschaftlich machen (cod. civ. art. 661). So würde dem Kirchenaerar zwar für die Folge die Hälfte der Unterhaltungskosten seiner Schutz- und Scheidewand gespart. Diese aber würde vielen mißständigen Beläſtigungen, wie sie der Mitgebrauch eines Andern mit sich bringt, ausgesetzt sein (cod. civ. 657 und 658).

Dies führt uns auf ein Thema, das nicht unberührt bleiben darf. Es ist uns gewiß, daß der Kirchhofsgrund, wenn er keine eigene Einfassung oder sichtbare Abgränzung hat, allenthalben bis an die ihn umgebenden Gebäude reicht, welche Privateigenthum sind, wenn gleich diese auf dem Kirchhofsgrund das Traufrecht haben. Nun will ein Kirchenvorstand die Eingänge zum Kirchhof mit verschließbaren Thorflügeln versehen. Er sieht sich um, woran diese befestigt werden sollen. Werden die Pfosten oder Thorpfeiler auf Kirchhofsgrund errichtet, so muß vielleicht wegen der Dachtraufe oder eines nicht mehr verboten werden könnenden Fensters zwischen ihnen und dem nachbarlichen Gebäude ein kleiner Raum bleiben. Oder der Nachbar rückt bei einem Neubau sein Gebäude einige Fuß zurück. So bliebe zum Kirchhof immer ein offener Schleichweg und der Zweck der Absperrungsanlage wäre vereitelt. Daß hingegen das die Thorflügel haltende Eisenwerk an des Nachbars Gemäuer befestigt werde, braucht dieser nicht zu leiden. Der Artikel 663 des bürg. Gesetzbuchs, wornach in Städten und geschlossenen Orten jeder seinen Nachbar zwingen kann, ihre angränzenden Liegenschaften durch eine auf gemeinsame Kosten zu errichtende Scheidung (cloture) zu trennen, schafft für das, um was es sich hier gilt, keine Abhülfe. Es bleibt nichts anderes übrig, als von der Artikel 661 zugesprochenen Befugniß Gebrauch zu machen und den Nachbar zu nöthigen, den Theil seines Gemäuers, woran

(Außer einige ehemalige Klosterkirchen, z. B. Brüggen Kr. Kempen, sind uns aus den ursprünglichen Pfarrkirchen nur zwei bekannt, Bocklemünd bei Köln und Vehn bei Bonn, gegen welche letztere wirklich ein Prozeß in einer ähnlichen Angelegenheit geführt worden ist.) Ob der Verneinungsgrund, den Affre anführt, stichhaltig ist, unterliegt gewichtigem Bedenken. Um so mehr müssen die Kirchenvorstände das Eigenthumsrecht an den Kirchhöfen um jeden Preis festhalten.

die Schlußthore befestigt werden sollen, der Kirchenverwaltung käuflich zu einem gemeinschaftlichen zu überlassen.

Bekanntlich zählen die possessorischen Rechtsmittel zu denen, mit welchen am leichtesten und am glücklichsten durchzukommen ist. Da sie vor die Friedensgerichte gehören [1]), gewähren sie auch noch den Vortheil, daß die Parteien selbst ihre Sachen vertheidigen und den Weg und die Kosten zum Landgericht, wo man sich durch einen Anwalt vertreten lassen muß, sparen können. Es fragt sich aber, ob eine Besitzstörungsklage gegen neu aufkommende Servituten anwendbar ist. Ein Kirchhofsnachbar z. B. errichtet ein Gebäude, dessen Traufe auf den Kirchhof fällt, oder bricht in seine an diesen Platz anschießende Mauer eine Fensteröffnung. Der Kirchenvorstand darf und will es nicht dabei lassen. Wo hat er seine Klage anzubringen, beim Friedensgericht oder beim Landgericht? Eine Servitus, eben so das Recht von ihr befreit zu sein, ist ein ungreifbares Ding, ein Gedankenwesen, eine res incorporalis. Da aber ungreifbare Sachen nicht besessen werden können [2]), kann es sich bei ihnen auch nicht um eine Besitzstörung handeln. Man versuche nur einmal die Klage zu formuliren und anzugeben, in welchem Besitz man gestört worden ist. Die zur Kirche kommenden hatten den Vortheil aus dem neuangebrachten Fenster nicht gesehen, von der neuangelegten Dachtraufe nicht benetzt zu werden. Wer aber will dies einen Besitz nennen? So ungefähr das Argument derjenigen, die keine possessorische Klagen gegen angemaßte Servituten wollen zulassen. Die entgegengesetzte Meinung hingegen fängt an, wenigstens in der Praxis die Oberhand zu gewinnen. Diese geht von dem Grundsatz aus, daß gegen Alles, was nach dreißigjährigem Bestehen unangefochten bleiben muß, im ersten Jahre auf possessorischem Wege geklagt werden kann. Der Quasipossessio, die auch bei unkörperlichen Dingen Statt finden kann, werden somit die nämlichen Vorrechte zugesprochen, wie der Possessio. So ist es auch dem canonischen Rechte angemessen, das in manchen Stücken die Härten des bürgerlichen ge-

---

[1]) Ges. 24. Aug. 1790 über Organisation des Gerichtswesens. Tit. 3. Art. 10. §. 2.

[2]) Natura servitutum est ea, ut possideri non possint. leg. 32. Si aedes. Lib. VIII. Dig. tit. 2. de servit. praed. urb. — Servitutes incorporales sunt. leg. 14. Lib. VIII. Dig. tit. 1. de servitutibus. Vgl. Instit. Lib. 1. tit. 2. de rebus corp. et incorporalia non possidentur heißt es in der Glossa zum Can. 3 cum ecclesia. Decr. 11. tit. 12. de causa poss. et propr. J. Voet ad Pandectas. tom. 1. p. 515. §. 3 et III. p. 746. §. 11. Lud. Molina de just. et jure. L. 1. tract. 2. disp. 12. §. 4. p. 39.

mildert hat. Ein Beneficium z. B. ist ein Recht auf gewisse kirchliche Verrichtungen und Güter, also ein Gedankenwesen, und doch handelt der Titel (13. lib. 2 Decr.) de restitutione spoliatorum hauptsächlich über die possessorischen Rechtsmittel der aus dem Besitz ihrer Beneficien mit Gewalt Verdrängten. Wir bemerken noch, daß wenn ein Friedensgericht sich incompetent erklärt hat, über eine gegen eine angemaßte Servitus gerichtete Klage zu erkennen, diese an das Landgericht gebracht, nicht nothwendiger Weise petitorisch, sondern eben so gut auch possessorisch behandelt werden kann.

Nun zur Frage: wie der Kirchenvorstand sich gegen Gewaltthätigkeiten, die wider seine Anlagen zum Schutze des Kirchhofs verübt wurden, zu wehren hat. Hatten diese über ein Jahr Bestand, so ist die Sache ziemlich einfach. Daß aber das Neue den meisten Anfechtungen ausgesetzt ist und gesetzlich den geringsten Schutz hat, macht jene Frage zu einer sehr verwickelten. Wir wollen uns deutlicher erklären. Ein Kirchenvorstand läßt um den Kirchhof eine Hecke anlegen, eine Mauer errichten. Kaum steht sie da, so läßt sich einer, der vermeint in seinem Wegerecht dadurch gekränkt zu sein, sich einfallen, die Einfriedigung durchzubrechen. Nun fragt es sich: Kann er als Beschädiger fremden Eigenthums (ob damnum illatum) strafrechtlich verfolgt werden? Von einer muthwilligen oder rachsüchtigen Zerstörung ist hier keine Rede. Wir denken uns einen Zerstörer, der meinte Hand anlegen zu dürfen, weil die Einfriedigung ihm in Ausübung eines wirklichen oder vermeintlichen Auf- und Abgangsrechtes hinderlich war. Die Beantwortung der Frage führt uns auf ein Gebiet, das noch dorniger ist, als das des Besitzes [1]), auf das der Selbsthülfe. Die, welche ihre Rechtsanschauungen aus den Prinzipien der französischen Gesetzgebung schöpfen, wollen Selbsthülfe nur da nicht gelten lassen, wo sie ausdrücklich verboten ist. Die sich ihre Weisheit aus der entgegengesetzten Richtung verschreiben, wollen jede Selbsthülfe verdammt wissen. Wenigstens ist sie ihnen eine in höchst seltenen Fällen gestattete Ausnahme von der Regel: überall bei den Organen der Staatsgewalt sich Recht und Schutz zu suchen. Die ersten geben dem, der in unserem angegebenen Falle sich selbst einen Weg bahnt, Recht; die anderen verurtheilen ihn ohne Weiteres als Landfriedebrecher. Die ersten sind auf dem Wege, uns in die Zeiten des Faustrechts zurückzuführen. Die anderen treiben uns

---

[1]) Quid sit possessio, ne peritissimi quidem ausi sunt definire. Glossa ad leg. Stipulatio Lib. 45 Dig. tit. 1 de verb. oblig.

einem jede Selbstthätigkeit erdrückenden Bevormundungssystem entgegen. Das Richtige scheint in der Mitte zu liegen. Das gemeine deutsche Reichsrecht zeigt uns den rechten Fleck. Als es das Faustrecht brach und den allgemeinen Landfrieden sanctionirte [1]), war es seine Absicht nicht, daß wegen jeder Forderung forthin der Rechtsweg betreten werden sollte. Für wirkliche Habe gestattete es noch immer Selbsthülfe, nicht aber für Ansprüche darauf. Haus und Hof durfte Jeder nicht nur vertheidigen, sondern auch jeden Eindringling hinauswerfen. Wer aber einen bösen Schuldner hatte, durfte diesen nicht überfallen und mit Gewalt sich von ihm Zahlung nehmen. Durch diesen Unterschied zwischen Eigenthum (als res corporalis) und Rechtsansprüchen (als res incorporalis [2]) ist die Gränze zwischen erlaubter und unerlaubter Selbsthülfe augenfällig gezogen [3]). Es baut oder pflanzt Einer auf meinem Grunde gegen meinen Willen. Gerichtlicher Dazwischenkunft kann ich entbehren. Das mir Mißliebige kann ich eigenmächtig entfernen, nicht allein deshalb, weil das mit meinem Boden zusammenhängende mein Eigenthum geworden ist, sondern auch weil ich meinen Grund als mein Eigenthum durch Selbsthülfe vertheidigen darf [4]). Dasselbe würde der Fall sein, wenn Jemand das, was ich auf meinem Grund gepflanzt oder gebaut hätte, zerstörte, in der irrigen Meinung, daß mein Boden sein Eigenthum wäre. Die Unwissenheit um ein thatsächliches Verhältniß würde ihn gegen Strafe sicher stellen. Wenn aber umgekehrt Jemand etwas von mir auf meinem Grunde Erbautes

---

[1]) Constit. pacis Frid. 2 an. 1235. 28. jul. Art. 5. Ut nemo se vindicet sine judicis autoritate . . . nisi in continenti ad tutelam sui corporis vel bonorum suorum. Pertz. Mon. hist. germ. IV. p. 314. — Const. pacis Rodolfi 1 an. 1281. 25. julii. dat hy ze hant were to notwere sines lives oder sines gudes. Ebend. S. 433. Vgl. S. 437. N. 2. — 449, N. 7 und 574, N. 2.

[2]) Vgl. Cod. Lib. VIII. tit. 4. Unde vi. leg. 1, wo auf Possessio (ein Gut) in Gegensatz zu Quasipossessio (eine Servitus) der Ton zu legen ist.

[3]) Auf dasselbe Resultat würde uns der Unterschied zwischen Jus in re und jus ad rem führen.

[4]) Nach dem römischen Recht kann der Eigenthümer eine Servitus, die auf seinem Grunde ein Anderer sich anmaßt, eigenmächtig verhindern, nicht aber kann er gegen eine ihm lästige Servitus, die gegen ihn ein Anderer auf seinem eigenen Grunde sich anmaßt, sich selbst Recht schaffen. Es wird dies Dig. ad leg. Aquil. Lib. 9. tit. 2. leg. 29 durch eine Ulpianische Stelle gezeigt in dem Unterschied zwischen Immissio tigni und Protectio. Den widerrechtlich über meinem Eigenthum schwebend angebrachten Balken, muß ich einklagen, den in meine Mauer einbefestigten kann ich durchsägen. Interest enim, quod hic in suo protexit, ille in alieno fecit. Vgl. Dig. de verb. signific. l. 242. §. 1 inter projectum et immissum etc.

oder Gepflanztes zerstört, in der Meinung, daß ich zu meiner Anlage nicht befugt war und daß sie ihm nachtheilig ist, der vertheidigt nicht sein Eigenthum, sondern einen Rechtsanspruch. Da nun, ohne die größten Mißstände herbeizuführen [1]), erlaubte Selbsthülfe nicht auf Ansprüche ausgedehnt werden kann, so ist die Beschädigung, die er meinem Eigenthum zufügt, eine freventliche [2]), folglich strafbar.

Ob aber der Beschädiger meines Eigenthums, der darauf ausging, sich durch Selbsthülfe Recht zu verschaffen, immer gestraft wird, ist eine andere Frage. Vielleicht will das öffentliche Ministerium, das den Begriff der erlaubten Selbsthülfe weiter ausdehnt, von einem Klagantrag nichts wissen. Vielleicht sieht das Richteramt in dem, was der Friedebrecher vornahm, nichts sträfliches. Wenn also der Fall denkbar ist, daß gegen einen, der die Einfriedigung eines Kirchhofes zerstörte, auf strafrechtlichem Wege (actione publica sive criminali) nichts zu machen ist, laßt uns sehen, wie privatrechtlich (civiliter sive actione privata) gegen ihn zu verfahren ist. 1. Kann der Kirchenvorstand gegen den, der seine noch kein Jahr stehende Mauer oder Hecke demolirte, eine Redintegrationsklage erheben oder seinen Beschwerdeantrag so formuliren, daß der Zerstörer die Anlage wieder herstelle oder zu gewärtigen habe, daß dies auf dem Executionswege auf seine Kosten geschehe? Einige leugnen es und zwar in Rücksicht auf den 23. Artikel der bürgerlichen Prozeßordnung, welcher lautet: „Possessorische Klagen sind nur dann annehmbar, wenn sie in dem Jahre der Statt gehabten Störung von denjenigen angestellt werden, welche seit wenigstens einem Jahre selbst oder durch die ihrigen vermöge eines nicht precären Titels im ruhigen Besitze gewesen sind" [3]). Diese behaupten, es komme nicht allein darauf an, daß der Besitzstand des Klägers überhaupt ein Jahr existirt habe, sondern auch der dem Gerichtsschutz anempfohlene Modus des Besitzes (was hier das Bestehen unserer Hecke oder Mauer wäre) müsse ein Jahr vorhanden gewesen sein. So viel ist gewiß. Wenn der neue Modus des Besitzes keinen neuen

---

[1]) Ne occasio sit majoris tumultus. Reg. jur. 176 in Dig.

[2]) Den Fall, cum is qui nocere alteri cogitat, timet, ne, nisi id fecerit, ipse aliquo afficiatur incommodo, rechnet Cicero de off. 1. VII. 24 unbedenklich zu den Injurien.

[3]) Das römische Recht kennt keine Possessio annalis in diesem Sinne, sondern nur Besitzstand überhaupt. Hier kann es also auf den Modus des Besitzes nicht ankommen und muß unsere Frage vom allgemeinen Standpunkt aus unbedenklich bejaht werden.

Rechtszustand begründet, kann seine Neuheit der Erhebung einer possessorischen Klage bei einer Störung nicht hinderlich sein. Ob Jemand z. B. an die Stelle einer hölzernen Mauer eine steinerne setzt, seinen Grund zu Garten oder Wiese benutzt, es steht sich in Bezug auf sein Besitzrecht gleich. Schwierig wird die Sache erst dann, wenn die veränderte Art des Besitzes dem Gegner gegenüber ein neues rechtliches Verhältniß zur Folge hat. Es wird vorausgesetzt, daß der, welcher die Hecke oder Mauer niederwarf, ein vermeintliches Recht, wenigstens ein Interesse dazu hatte, daß sie nicht da stand. Hätte sie nun ein Jahr bestanden, so würde er nicht mehr prosessorisch auf ihre Entfernung gegen den Kirchenvorstand haben klagen können Der neue Modus des Besitzes ließ also ein neues Rechtsverhältniß aus sich hervorgehen, indem der Gegner, der nach einem Jahr nicht mehr in Possessorio dagegen aufkommen konnte, deterioris, der Kirchenvorstand hingegen, der nach jener Zeit keine possessorische Klage darob zu befürchten hatte, melioris conditionis wurde. Hiernach scheint es recht und billig zu sein, daß ein Kirchenvorstand mit einer Klage auf Wiederherstellung einer zerstörten Hecke oder Mauer, die noch keinen einjährigen Bestand hatten, nicht gehört werde. — Wir gestehen, daß diese Ausführung uns nicht überzeugt. Um sich für das Gegentheil zu bestimmen, daß es, um sich durch eine possessorische Klage gegen Besitzstörung sichern zu können, auf den Besitz überhaupt oder an und für sich und nicht auf dessen Modus ankömmt, vergegenwärtige man sich nur die Vorrechte des Eigenthums, von welchem der Besitz ein Reflex ist. Um auf Besitzstörung klagen zu können, muß es hinreichen, den B o d e n, worauf die Störung Statt fand, wenigstens ein Jahr ruhig besessen zu haben. Sonst wäre die gesetzliche Garantie für die freie nur durch das Gesetz beschränkte und durch keinen Menschen zu behindernde Benutzung des Eigenthums, in j e d e m J a h r e, wo der Eigenthümer davon einen neuen vom bisherigen verschiedenen Gebrauch machte, illusorisch. Die ausschließliche Benutzung des Eigenthums durch den Eigenthümer ist die Regel. Die Mitbenutzung desselben durch einen Andern ist die Ausnahme. Es würde aber die Ausnahme bald zur Regel werden, wenn der Eigenthümer zum Schutze seines ausschließlichen Gebrauchs sich keiner possessorischen Rechtsmittel bedienen könnte. Sich gegen jede Störung eines neuen Gebrauchs im ersten Jahre mit Negatorienklagen zu wehren, kann ihm der Staat nicht zumuthen. Wer sein Eigenthum nur auf i r g e n d e i n e m ö g l i c h e W e i s e benutzt, hält sich im Besitz. Wer dies nachweisen kann, muß auch zu einer possessorischen Klage berechtigt sein, vorausge-

setzt, daß die irgendwelche Benutzung wenigstens ein Jahr hat Statt gefunden. Eine andere Schwierigkeit kann der Ausdruck: „ruhiger Besitz" im Gesetze verursachen. Welcher Besitz ist ein ruhiger (possession pacifique) ein friedlicher, ein ungestörter zu nennen? Einiges zur Aufklärung! Die Anlagen des Kirchenvorstands standen kaum einige Monate, als ein Nachbar deshalb vor Gericht klagte oder den Urheber durch eine gerichtliche Person auffordern ließ, sie wegzuräumen. Sicher ist es, daß hiedurch der Besitz aufgehört hat, ein ruhiger zu sein [1]). Werden die Anlagen heimlich oder muthwilliger Weise beschädigt, so schadet das der gesetzlichen Ungestörtheit nicht, besonders wenn das Zerstörte bald wieder ausgebessert wird. Sonst würde es jedem Frevler in die Hand gegeben sein [2]), die gesetzliche Garantie des Besitzes zu vereiteln. Aus demselben Grunde hört der Besitz nicht auf, ein ruhiger zu sein, wenn ein offenbarer Störer wegen seiner Beschädigung gerichtlich ist bestraft worden. Der schwierige Fall ist nur der, wenn Jemand sich eigenmächtig offenbar und ungestraft gegen die Anlagen des Eigenthümers Recht schafft. Man sieht, daß es hier wieder auf den Begriff erlaubter und unerlaubter Selbsthülfe ankommt. Dem, dem sie hier erlaubt scheint, steht sie gerichtlicher Intervention gleich, und er muß annehmen, daß sie den ruhigen Besitz aufhob. War aber das eigenmächtige Verfahren eine unerlaubte Selbsthülfe, so war sie ungesetzlich, kann also dem Eigenthümer in seinem Besitzstörungsklagerecht eben so wenig hinderlich sein, als heimlicher Frevel. 2. Verwandt, aber doch von einander verschieden, ist die Entschädigungsklage von der Herstellungsklage. Diese verlangt die Sache, jene den Werth. Meistens ist dem Eigenthümer an seiner Sache mehr gelegen als an ihrer Zahlung. So in unserem Falle. Der Kirchenvorstand sieht es lieber, daß die von ihm gewollten Anlagen zu Stande kommen und bleiben, als daß er sich mit Erstattung dessen begnügen muß, was sie gekostet haben. Dagegen hat derjenige, dem sein Eigenthum beschädigt ist, wenn er dafür entschädigt sein will, nicht nachzuweisen, es ein Jahr wenigstens besessen zu haben. Auch hat er nicht zu befürchten nicht mehr gehört zu werden, wenn er

[1]) Das canonische Recht ist bei der Bestimmung des Begriffs der „possessio pacifica" noch glimpflicher. Wenn der Antritt des Besitzes nur nicht gestört wurde, wird sein Stand für einen ungestörten gehalten, bis ein Rechtsstreit dagegen erhoben wird. Qui pacifice suum acquisivit non desinit esse talis, etsi post mensem lis moveatur. Cap. un. de elect. in 6. Vgl. Reifenstuel jur. eccl. II. S. 148 und V. S. 152.

[2]) Nemo debet ex delicto suo commodum sentire.

mit seiner Klage länger als ein Jahr nach dem zugefügten Schaden gewartet hat. Eine einfache Entschädigungsklage hat also bei dem, was wir im Auge haben: friedensgerichtlichen Rechtsschutz für eine Anlage, die noch kein Jahr bestanden hat, einen wesentlichen Vortheil. Indessen, obgleich es schon viel ist, wenn der Eigenthümer ungerügt einen seinem Willen widerstrebenden Gebrauch seines Eigenthums, wo ihm hiedurch auch kein Schaden zugefügt wird (injuria) dulden muß und noch mehr ihm zugemuthet wird, wenn er nichts dagegen soll machen können, daß ihm sein Eigenthum zerstört wird (damnum); so kann es doch geschehen, daß in dieser Zerstörung vom Richteramte nichts als eine erlaubte Selbsthülfe erblickt wird. So könnte also eine Klage auf Entschädigung eben so wenig nutzen, als eine auf Herstellung. Was dann? 3. Wo die possessorischen Rechtsmittel nicht ausreichen, ist zu den petitorischen überzugehen. In unserm Falle wird eine Negatorienklage unfehlbar zum Ziele führen. Der Kirchenvorstand, sein Eigenthumsrecht am Kirchhof behauptend, läßt beim Landgericht darauf antragen, daß dem Gegner, dem die Anlage im Wege stand, sein vorgeschütztes Auf- und Abgangsrecht abgesprochen werde. Nun steht fest, daß der Servitutberechtigte als Reus actionis negatoriae sein Recht zu beweisen hat, wozu er nach dem, was wir oben von dem Wegerecht ausgeführt haben, platterdings nicht im Stande ist. Eine Folge hievon ist, daß der Kirche die Befreiung von dem durch den Gegner behaupteten Ab- und Aufgangsrecht zuerkannt wird, und daß demnach derselbe die von ihm erzwungene Oeffnung zu schließen sie nicht mehr zu hindern vermag.

Nach Artikel 77 des Kaiserlichen Decrets vom 30. Dez. 1803 über Verwaltung des Kirchengutes können Kirchenvorstände weder als Kläger noch als Beklagte vor Gericht stehen, ohne zum Rechtshandel gehörig ermächtigt zu sein. Diese Ermächtigungen wurden ehemals durch die Präfekten, später durch die Königlichen Regierungen, nunmehr aber seit Emanation der Verfassungsurkunde vom Jahr 1850 durch die Bischöfe ertheilt. Es ist zwar nicht nachweisbar, daß vermöge der im 15. Artikel proklamirten Selbstständigkeit der Kirche, das Recht, jene Ermächtigungen zu ertheilen, von selbst (ipso jure) auf die Bischöfe übergegangen sei, indem die Selbstständigkeit der Kirche eben so gut das Nichtmehrnöthigsein höherer Ermächtigung zu ihren Rechtshändeln zur Folge haben könnte. Indessen ist nicht zu verkennen, daß die Bischöfe vermöge ihres Oberaufsichtsrechts über das sämmtliche kirchliche Vermögen der Diöcese befugt sind, den Kirchenvorständen aufzugeben, sich

ohne ihr Wissen und Wollen in keinen Prozeß einzulassen. Wichtige Zweckmäßigkeitsgründe stehen ihnen hiebei zur Seite. Sonst könnten vielleicht manche Kirchenvorstände gar zu unbesonnen (temere) in allerlei Rechtshändel zum großen Nachtheil des Kirchenaerars sich verwickeln [1]). Es ist aber eine andere Frage, ob die Gerichtsbehörden dies Recht haben, die Kirchenvorstände zu keinem Prozeß zuzulassen, bis sie ihre Ermächtigung dazu nachgewiesen haben. Wo die Kirche das Recht hat ihre Angelegenheiten selbstständig zu ordnen, heißt dies dem Staate gegenüber nichts anderes, als daß dieser ihr gewährleistet, ihr in allen Fällen, wo er mit ihr in Berührung kommt, eine nicht minder beschränkende Behandlung angedeihen zu lassen, wie jeder Privatperson. Da nun Privatleute zu Rechtshändeln keiner anderen Ermächtigung bedürfen, als der ihres eigenen Willens, so folgt daraus selbstredend, daß die Klageberechtigung einer Kirche von irgend einer Gestattung zum Prozeßführen durch das Gericht, als eine Staatsbehörde, nicht abhängig gemacht werden darf. Dennoch können hier die kirchenrechtlichen Verhältnisse nicht gänzlich außer Acht gelassen werden. Ob die Fragen: ist der Bischof der alleinige Verwalter des sämmtlichen Kirchenvermögens seiner Diöcese, oder steht ihm nur eine Aufsicht über diese Verwaltung zu? Haben die Pfarrer und die Kirchmeister selbstständige ihnen durch das Gesetz (a jure non ab homine) zugesprochene Rechte, in deren Ausübung der Bischof sie nicht beschränken darf, oder müssen sie sich in allen ihren Funktionen und Vorkehrungen bei Verwaltung des Kirchenvermögens als Organe des Bischofs betrachten? — in dem einen oder andern Sinne gelöset werden müssen, darauf kommt es zwar im Grunde nicht an; wohl aber welchem System über die Stellung des Bischofs zu den ihm untergebenen Kirchenguts-Verwaltungsbehörden das Richteramt huldigt, ob es sich zu dem doctrinären oder dem historischen bekennt. Da nach allgemeinen Grundsätzen das Richteramt befugt ist, über seine Competenz zu entscheiden; so sind allerdings Fälle möglich, wo ein von seinem Bischof zu einem Rechtsstreit nicht ermächtigter Kirchenvorstand zur Führung desselben vom Gericht nicht einmal zugelassen wird, andererseits aber auch, daß ein Kirchenvorstand

---

[1]) Dies ist auch der Grund, weswegen nach dem Kölner Diöcesanrecht die Kirchmeister keinen Prozeß beginnen sollen ohne Zustimmung des Pfarrers und der vornehmsten Ortseingesessenen (Lis nulla inscio pastore intendatur. §. 3. Cap. 11. tit. 13. part. 2. Decr. Syn. Max. Henr. p. 206) oder der Sendschöffen (Köln. Agende vom Erzb. Clemens. S. 291.)

einen Prozeß anhängig macht und durchführt, dessen Betreiben ihm der Bischof ausdrücklich untersagt hätte. Würde er gewonnen, so könnte die unterliegende Gegenpartei nicht einmal aus dem Grund appelliren, weil die höhere Ermächtigung dem obsiegenden Kirchenvorstand ermangelt hätte; denn diese Einrede als eine exceptio declinatoria fori hätte gemacht werden werden müssen, ehe man sich auf den Prozeß einließ. Immer aber kann der Bischof einen Kirchenvorstand, der sich ohne seine Zustimmung mit Rechtshändeln befaßt, für Kosten und Schaden verantwortlich machen. Doch ist unsere Frage über die Nothwendigkeit oder Nichterforderlichkeit höherer Ermächtigung zu Kirchenprozessen fast bloß spekulativer Natur. Es möge eine praktische zur Sprache kommen. Einem Kirchhof kommt ein Nachbar bedeutend zu nahe. Mit ihm, noch minder als jedem andern Pfarrgenossen, will der Pfarrer, weil er auch sein Nachbar ist, sich nicht überwerfen. Der Kirchenrendant hat bei dem Uebergreifer in mancherlei Gelegenheiten freundliche Aushülfe gefunden. Mit dem Kirchenrathspräsidenten ist derselbe verwandt, mit einigen andern Mitgliedern des Collegiums verschwägert. Wieder einer daraus ist sein Handwerker, noch andere sind seine Gläubiger oder seine Schuldner. Die mißliche Sache wird lange mit Stillschweigen übergangen, bis endlich sich einer ermannt und einen Kirchenrathsbeschluß beantragt, um die bischöfliche Behörde zu bitten, daß sie gestatten wolle, gegen den Beschädiger einen Prozeß einzuleiten. Da aber wegen der angedeuteten Verhältnisse kein Beschluß zu Stande kommen will, so bildet der Frevler sich ein, rühmt sich dessen wohl: „er sei geborgen! Ohne Prozeß könne „man ihm nichts machen. Zu einem Prozeß könne es nicht kom„men, so lange der Bischof nicht einen dahin zielenden Beschluß „des Kirchenraths vor sich sehe!" Der Kirchenrath aber, weiß er, habe keine Lust sich mit ihm zu verfeinden. — In der That! wäre das so, daß der Bischof sich in seiner Entscheidung von einem Beschluß des Kirchenraths abhängig wissen müßte, denn wäre ein unerträgliches Destructivum in unsere Kirchenverfassung eingedrungen. Schlimm würde es dann an manchen Orten nicht allein mit den Rechten, sondern auch mit dem Vermögen der Kirche aussehen! Dann würde die Angustia loci der Ortskirche eben so häufig nachtheilig sein, als manchem heirathslustigen Mädchen erwünscht. Kann denn wirklich der Bischof zu einem Kirchenprozeß nicht anders ermächtigen (besser gesagt: anweisen) als auf einen durch Majoritätsbeschluß gefaßten Antrag des Kirchenraths? — Unser Frevler möge blödsinnig genug sein, dies zu glauben. Wir nicht! — Nach dem canonischen Recht bedarf der Bischof, um zur Führung eines Rechtshandels im In-

ist das ein christliche Wendung?

teresse der Kirche seine Weisung zu geben, gar keines Antrags, nicht einmal eines ausgesprochenen Wunsches von Seiten Derer, die die Gerechtsame einer Kirche zunächst zu wahren haben. Eine einfache Anzeige, ein zufälliges Gewahrwerden ersetzt ihm den Antrag, und wenn er verfügt: „der Kirchenvorstand ist zu der oder „der Klage ermächtigt"; so ist dadurch alles, was hätte vorhergehen müssen und vorhergegangen wäre, wenn die, welche dafür sorgen mußten, ihre Pflicht gethan hätten, gedeckt. Selbst in unserm staatlichen Kirchenrechte ist von einer Beschlußnahme des Kirchenraths zum Prozessiren keine Rede. Es kennt hier nur eine Berathung [1]). Eine Berathung hat aber auch dann Statt gefunden, wenn man sich über eine Beschlußnahme nicht hat einigen können.

Uebrigens besteht hier in unserer linksrheinischen Kirchenverfassung eine Lücke, die, wenn sie nicht ausgefüllt wird, großen Schaden bringen kann. Es ist eine unbillige Zumuthung an die Parrer, daß sie zu kirchlichen Rechtshändeln die Initiative ergreifen sollen. Ihre Stellung gebietet ihnen, sich von Streitigkeiten, wobei sie selbst Partei zu nehmen haben, so fern zu halten, als nur immer möglich ist. Die Kirchmeister sind meistens so tief in ihre eigenen Geschäfte verwickelt, theils auch oft so parteiisch, daß sie sich mit der Vertheidigung der kirchlichen Gerechtsame nur blutwenig zu schaffen machen. In früheren Zeiten, wo die Landdechanten einen stärkern Arm hatten, brauchten diese die weltliche Macht nur um Abhülfe anzurufen, wo widerrechtliche Eingriffe in die Gerechtsame der Kirche geschahen, oder sie konnten dem Pfarrer sub obedientia canonica befehlen, die Sache nicht auf sich beruhen zu lassen, sogar den säumigen Kirchmeistern kleine Ordnungsstrafen (modicas mulctas) auflegen. Die Patrone endlich rechneten es sich zur Ehren- und Gewissenssache, darauf zu halten, daß ihre Kirchen und geistlichen Stellen nicht im geringsten in ihren Gerechtsamen beeinträchtigt wurden. Alle diese Schutzmittel sind unseren Kirchen entzogen. Die Gefahr in ihrem Vermögen und an ihren Gerechtsamen Schaden zu leiden, ist in dem Maaße gewachsen, als in Folge der Verfassung die Staatsbehörden sich der Sorge für das Kirchenwesen mehr und mehr entfremden. Fern sei es von uns, verschollene Zustände wieder zurückrufen zu wollen. Wir bedauern nur, daß nichts Zeitgemäßes an ihre Stelle gesetzt ist. Als Ersatz thut uns ein tüchtiges Defensoramt Noth; man möge es Syndicat oder Fiscalat nennen. Für den linksrheinischen

---

[1]) Deliberation. S. Art. 77. Decr. 30. Dec. 1809.

Antheil der Münster'schen Diöcese — da jenseits die alten Verhältnisse größtentheils noch bestehen — würde ein einziger rechtskundiger Mann — vor einer vielköpfigen Maschine wolle der Himmel uns bewahren! — genügen, um den Uebergriffen gegen Kirchen und kirchliche Stellen nachzuspüren, das Sach- und Rechtsverhältniß gutachtlich zu bearbeiten, es zur Kenntniß der bischöflichen Behörde zu bringen und die Kirchenvorstände zur gerichtlichen Verfolgung des Streites anzuhalten. Auf diese Weise würden den Pfarrern manche Verlegenheiten gespart, den Kirchmeistern auch wohl Gewissensbisse auf dem Todesbette.

Als wir oben die Hindernisse berührten, die möglicher Weise einem Kirchenvorstand, der seinen Kirchhof einfriedigen läßt, oder sonstige Vorkehrungen zu dessen Schutz trifft, in den Weg zu legen sind, hatten wir als Gegner Privatpersonen im Auge. Wie, wenn der Gemeindevorstand sich dagegensetzt? Entweder thut er es gerichtlich oder außergerichtlich. Im ersten Falle würde es auf eine Vindikationsklage ankommen, wo der Kläger sich erböte, zu beweisen, daß der Kirchhof Eigenthum der Civilgemeinde ist. Da dieser Beweis nicht zu erbringen ist, kann beim Gericht gegen die Kirche nichts ausgerichtet werden. Oder die Polizeiobrigkeit als Vertreterin des öffentlichen Ministeriums belangt den Kirchenvorstand, der den Kirchhof einfriedigen und verschließen ließ, wegen Versperrung eines öffentlichen Weges beim Polizeigericht. Schwerlich wird der Strafrichter den Verklagten, wenn er nur sein Recht in etwa zu vertheidigen weiß, wozu ihm in dem Angeführten Stoff genug geboten ist, verurtheilen [1]). Faktisch wird und darf ein Gemeindevorstand gegen die Anlagen eines Kirchenvorstandes auf seinem Kirchhof nicht einschreiten. Geschieht es nichts destoweniger, so würde freilich eine Besitzstörungsklage vor Gericht zu nichts führen, dagegen steht dem Ueberwältigten der Recursweg offen, wie auch dem Bedrohten, wenn die unteren Behörden ihn mit mündlichen und schriftlichen Aufforderungen behelligen, um ihn zu veranlassen, diese oder jene Anlagen von dem Kirchhof zu entfernen, die dem einen oder andern zwar mißliebig aber dennoch dem Zweck des Kirchhofs angemessen sind. Bei den höheren Behörden suche der Kirchenvorstand nur im Vertrauen auf sein gutes Recht

---

[1]) Wird von dem einer Polizeicontravention Beschuldigten die Einrede gemacht: feci sed jure feci; so muß das Polizeigericht die Frage über die Existenz der Contravention bis zur Erledigung der Vorfrage im Civilrechtswege aussetzen. Kassationsurtheil vom 7. Juli 1832. Archiv für Civil- und Criminalrecht u. s. w. neue Folge. X. B. 1. Heft. S. 17.

Schutz. Angesichts der Königl. Cab.-Ordre vom 8. Jan. 1830 wird die Regierung nicht dulden [1]), daß die dem Andenken und dem Staube der Hingeschiedenen gebührenden Rücksichten verletzt werden. Leute, die der Pietät gegen die Verstorbenen nicht das geringste Opfer zu bringen gewillt sind, die aus kleinlichen Gewinns-, Gemächlichkeits- oder Gewohnheitsrücksichten den Platz, der die irdischen Reste ihrer Voreltern birgt, der der heiligsten Stätte ihrer Gemeinde zur unmittelbaren Umgebung dient, sich nicht scheuen, zu einem gemeinen Wege, der für Vieh und Menschen ist, und noch zu viel Schlimmerem hinuntergewürdigt haben zu wollen, werden bei der höheren Obrigkeit weder Gehör noch Unterstützung finden. Die Regierung will ja [2]), daß alles Unschöne von den Kirchhöfen entfernt werde, daß diese Plätze einen freundlichen, reinlichen, der Würde der Gotteshäuser entsprechenden Anblick bieten [3]) und wenn sie, wie recht ist, auf heilige Sonntagsruhe hält, so darf auch der Schutz der nächsten Umgebungen der Kirchen ihrer landesväterlichen Fürsorge nicht fremd sein. Möchte auch der Staat Bedenken tragen hier positive einzuschreiten, so wird er den Kirchenverwaltungen wenigstens seine negative Hülfe nicht entziehen und also nicht dulden, daß von seinen Behörden die Kirchenvorstände in Ausführung dessen, was ihnen in Bezug auf die Kirchhöfe durch die Kirchengesetze zur Pflicht gemacht ist, behindert werden.

Mögen Pfarrer und Kirchenvorstände sich nur nicht zu leicht einschläfern lassen und lieber das Sprichwort bedenken:

Wer schweigt, der weicht!
Wer spricht, der siegt!
Wer schreibt, der bleibt!

---

1) Düsseld. Amtsbl. 1830. S. 149.
2) Minist. Circ. 2. Aug. 1854.
3) Düsseld. Amtsbl. 1846. S. 260.

Herr Moren, Herr Moren,
Du hast es hinter den Ohren:
Es werden wohl Andere kommen
Und es kann dir frommen,
Auf dem was du schreibst
Und du nicht immer bei der Wahrheit bleibst,
Man dir auf die Finger klopft
Und das M – dir stopft!
Diese ausgesuchte Spitzfindigkeit
Hat nichts gemein mit der christlichen Duldsamkeit
Besonders nicht von einem Pastor
Den sieht man dann lieber vor dem Thor!
Und so du den Sinn oft verdrehst u. verdunkelst,
Wird man denken, dass du auch im Anderem flunkerst!

Nachwort.

Die S. 64 aufgestellte Behauptung, daß der rheinische Richterstand sich durchgehends, wenigstens in letzter Instanz immer, zu Gunsten der Kirchen, wo es sich um das Eigenthum alter Kirchhöfe handelte, ausgesprochen habe, war bis zum 23. Januar 1855 richtig. Nach dem an diesem Tage von dem Obertribunal in Berlin, als Cassationshof für die rheinischen Sachen erlassenen Urtheil, welches den alten katholischen Kirchhof zu Kreuznach der dortigen Civilgemeinde zuspricht, hat sich die Sache, leider! geändert. S. Archiv für Civil- und Criminalrecht. Neue Folge 43. 4. 1855 p. 4 ff. in Abth. B und vgl. idem 43. 3. p 70 ff. Das Richteramt steht mir viel zu hoch, um mir herausnehmen zu wollen, die Ansichten, worauf es seine Erkenntnisse gründet, einer Kritik zu unterziehen. So viel ist indessen gewiß. Ein selbst in höchster Instanz gefälltes Urtheil ist noch kein Gesetz. Es schafft nur in einem einzelnen Falle das Recht. Möglich ist es, ja sogar wahrscheinlich und zu hoffen, daß nachdem die in diesem unserem Büchlein entwickelten Grundsätze einer reiflicheren Erwägung gewürdiget sein werden, der höchste Gerichtshof unseres Vaterlandes sich in seinen Urtheilen den Kirchen in Zukunft günstiger zeigen wird. Sollte aber die Annahme, daß alte Kirchhöfe Eigenthum der Civilgemeinden sind, in der Jurisprudenz zur Stabilität gelangen, dann wäre es an der Zeit, die Aufmerksamkeit der gesetzgebenden Gewalt auf diesen Gegenstand hinzulenken. Ein Moment, das ich, so viel als möglich, zu berühren vermieden habe, muß dann aber zur Sprache kommen: das confessionelle Verhältniß in einem paritätischen Staate. Denken wir uns einen gemischten Ort mit zwei Confessionsgemeinden, einer katholischen und einer protestantischen, die beide um ihre Kirchen alte Kirchhöfe haben. Da nun im Rheinland sowohl, wie in ganz

Frankreich, das protestantische Kirchengut nicht nationalisirt ist, so würde im Sinne unserer Gegner: 1) die katholische Gemeinde ihren Kirchhof verloren, 2) die protestantische den ihren behalten, und 3) an dem katholischen die Protestanten als Mitglieder der Civilgemeinde ihren Antheil haben. Welch' eine schreiende Anomalie! Auch in diesem Stücke wird und muß der Staat der Kirche gerecht werden!

1857 im Februar.

Der Verfasser.

Inhaltsanzeige.

I. Einleitung und Geschichtliches.

II. Vom Eigenthumsrecht an den Kirchhöfen.

Benutzung des alten Kirchhofs Anspruch hat machen können. Die der Civilbehörde zustehende Leitung des Begräbnißwesens gibt ihrer Gemeinde kein Eigenthumsrecht auf den Kirchhof. Das römische Postliminium auf unsere Frage angewendet. Die rheinischen Gerichte erkennen den Kirchengemeinden das Eigenthum ihrer Kirchhöfe zu. Ungesetzliche Eingriffe der Civilgemeinden in das Eigenthums- und Benutzungsrecht der Kirchhöfe. — In diesem Abschnitte werden die Gründe, welche für das Eigenthumsrecht der Civilgemeinden an den Kirchhöfen vorgebracht werden, durchgehends widerlegt. S. 23

III. Von der Benutzung und Bestimmung der Kirchhöfe.

Wozu die Kirchhöfe, wenn sie auch nicht mehr als Begräbnißplätze dienen, noch immer benutzt werden sollen. Kirchliche Vorschriften hierüber. Was auf denselben nicht zu dulden ist, z. B. Schmutz, Lärmen, Hunde, betreten bei Nacht und zur Unzeit. Verfügung der weltlichen Macht. S. 67

IV. Von den Schutzmitteln gegen Verunehrung der Kirchhöfe.

Formelle Schutzmittel: Belehrung über den Zweck des Kirchhofs. Warnungstafeln. Der Kirchenvorstand ist befugt sie aufzustellen. Die Polizeibehörde ist befugt, auf dem Kirchhof Ordnung zu handhaben. Dies behindert das Hausrecht des Kirchenvorstands nicht. Anwendung der Strafgesetze gegen Frevler wider den Kirchhof. — Polizeibeschlüsse. Civilklagen wegen Verunehrung des Kirchhofs. Bitten um gesetzliche Bestimmungen gegen solche. Materielle Schutzmittel: Bepflanzungen, Gartenanlagen, Einfriedigungen, verschließbare Zugänge. Abwehr der der Einfriedigung und dem Verschluß in den Weg gelegten Hindernisse. Geschichte des Einfriedigungsrechtes. Die Kirchen haben es von jeher gehabt. Kirchliche Vorschriften über die Einfriedigung und den Verschluß des Kirchhofs. Zweckmäßigkeit der Einfriedigung u. s. w. S. 72

V. Vom Hausrecht auf dem Kirchhofe.

Es steht dem Pfarrer und nicht den Kirchmeistern zu. Diese haben bloß das äußere Kirchenvermögen zu verwalten. Dem Pfarrer gebührt auch die Defructuation des Kirchhofs. Kirchenrechtliche Bestimmungen hierüber. Die Kosten zu den Mitteln zum Schutze des Kirchhofs sind aus der Kirchenkasse zu entnehmen. Dem Pfarrer, der diese hieraus beansprucht, ist das specielle Kirchenrecht eben so wenig entgegen als das allgemeine. S. 88

VI. Von Belästigungen des Kirchhofs durch Servituten.

Geschichte ihrer Entstehung. Unsere Kirchhöfe dienten ursprünglich nicht ganz als Leichenäcker. Allmälig sind sie verkleinert worden. Kirchliche Vor-

schriften dagegen. Fremde Fenster, Dachtraufen, sich nach innen oder nach außen öffnende Thüren. Mauern auf dem Fundamente der ursprünglichen Kirchhofsmauer. Niemand hat ein Wegerecht über den Kirchhof. Nach dem rheinischen Gesetz kann es durch Besitz und Gebrauch nicht erworben werden. Der Beweis, ein Wegerecht unter der früheren Gesetzgebung durch Besitz und Gebrauch erworben zu haben, ist fast nicht zu erbringen.

VII. Von den Mitteln, sich der Belästigungen des Kirchhofs zu erwehren.

Zu entbehrende oder unbrauchbare Rechtsmittel. Vorrecht des Eigenthums. Wie weit bei Anlagen auf dem Kirchhof von des Nachbars Gränze fern zu bleiben ist. Ob possessorische Klagen gegen Servitutanmaßungen zuläßig sind. Ob strafrechtliche Verfolgung dessen, der sich gegen Anlagen auf dem Kirchhof eigenmächtig zu helfen suchte, anwendbar ist. Ob eine Redintegrationsklage wegen Demolition einer noch kein Jahr bestehenden Anlage auf dem Kirchhof erhoben werden kann. Ein unfehlbares Rechtsmittel gegen erzwungen werden wollende Wegeberechtigung über den Kirchhof ist die Actio negatoria. In wie ferne höhere Ermächtigung zur Führung von Kirchenprozessen noch immer nöthig ist. Lücke in der rheinischen Kirchenverfassung. Recurs und Remonstration gegen Störungen und Eingriffe von Seiten der untergeordneten Civilbehörden gegen die Rechte des Kirchenvorstands auf dem Kirchhof. Auch der Staat will Ruhe, Reinlichkeit und Ordnung in der Nähe der Kirchen.

Neuß, gedruckt bei L. Schwann.